Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1858.

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse No. 37.

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig

pro 1858.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 6. Januar 1858.

№ 1.

Das am 31. v. M. ausgegebene 65. und 67. Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

No. 4811. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Bestätigung des Reglements der pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen General-Landtagen; unter

„ 4817. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsberg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privilegium vom 1. Juni 1854 auszufertigenden Kreis-Chausseebau-Obligationen; unter

„ 4818. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. December 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Retablissements-Pläne für die Stadt Memel und Vorstadt Vitte; unter

„ 4819. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 21. Dezember 1857; und unter

„ 4820. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 28. December 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 2.

Polizei-Verordnung.

Die §§. 9, 10, und 11 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmen, daß

keine Dienstherrschaft ein Gesinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gesindedienst annehmen darf, und der § 12 der Gesindeordnung bedroht die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusetzenden Strafe von 1 bis 10 Thlr.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 setzen wir für den Umfang unseres Bezirkes hiermit fest:

daß Arbeitgeber, welche Gesinde oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 214) gleichgestellten Personen ohne die im §. 9 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene Legitimation in Arbeit nehmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., beim Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen.

Danzig, den 20. December 1857. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 3.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177.) besteht in Berlin ein Königliches Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaß-

ten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,

6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut sind nicht an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königlichen Regierung unter genauer Beobachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondre sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letztberegten Punkt in sorgfältige Brücksichtigung ziehen.

Danzig, den 21 December 1857. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 4.

Für das Jahr 1858 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens der Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Director, die Professoren Dr. Erbkam, Dr. Rathke, Dr. Richelot, Dr. Rosenkranz, Dr. Schubert und der Privatdocent Dr. Herbst als Mitglieder.

Der Haupt-Amts-Kontroleur Binder zu Jastrow ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Kanzlei-Gehülfe bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium Erdmann Jährling, ist zum Kanzlei-Vorsteher bei der gedachten Behörde ernannt worden.

Der Rentier Julius Preuſſmann zu Neuteich iſt von der dortigen Stadtverordneten-Verſammlung für den Zeitraum vom 16. Januar 1858 bis 16. Januar 1864 zum Rathmann wieder erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Guſtav Bernard Hinze iſt in dieſer Eigenſchaft vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'ſchen Offizin in Danzig, Frauengaſſe No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 13. Januar 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

№ 5.

Betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15ten d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19 Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapire hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezial-Kassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassen Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in unserm Bezirk, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Königl. Kreis- und Kreis-Steuer-Kassen, ferner die Domainen- und die Domainen-Rent-Amts-Kassen, die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter und die Königl. Steuer-Kassen ermächtiget sind, für die diesen Kassen nun baldigst zu übergebenden präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 Ersatz zu leisten.

Danzig, den 6. Mai 1857. Königl. Regierung.

№ 6.

Das am 9. d. M. ausgegebne 1. und 2. Stück der Gesetz-Sammlung, enthalten unter

No. 4821. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Januar 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; unter

„ 4822. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 7. Januar 1858 die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend; unter

„ 4823. das Priviligium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Usedom-Wolliner Kreises im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 30. November 1857; und unter

„ 4824. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Bestätigung eines ferneren Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. December 1857.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 7.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung den Heerings-Salzern im Laufe des Jahres 1858 zu folgenden Preisen:

a. für die unverpackte Tonne von 405 Pfund zu Danzig und Neufahrwasser mit 2 Thlr.

b. für die Tonne von 405 Pfd. verpackten Salzes zu Putzig mit 2 Thlrn. 16 Sgr.

überlassen werden wird.

Danzig, den 5. Januar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 8.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Alt-Grabau abgehaltenen Kram- und Viehmärkte höhern Orts vom Jahre 1858 ab aufgehoben worden sind und daß daher der nach dem diesjährigen Kalender auf den 28 Juli c. für die genannte Ortschaft angesetzte Kram- und Viehmarkt, nicht abgehalten werden wird.

Danzig, den 6. Januar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 9.

Dem Werkführer Friedrich Viesing in Aachen ist unterm 6. Januar 1858 ein Patent
auf einen Mechanismus an Feinspinn-Maschinen zur selbstthätigen Regulirung der Bewegung des Streckwerks in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 10.

Der Oberlehrer Heyl, an dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, ist als erster Lehrer an dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg angestellt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Boie ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig als Hilfsrichter überwiesen.

Der Bote und Exekutor Haub zu Berent ist verstorben.

Der bisherige Hilfsbote Friedrich Rzeppa ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Der bisherige invalide Unteroffizier Klametzki ist als Bote und Exekutor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Im Berenter Landrathskreise ist der Bauer Carl Hahn, zu Baarenhütte, als Schiedsmann für das Kirchspiel Szabrau gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Louis Boltzmann in Dirschau ist von der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Kaufmanns Stobbe, welcher die Agentur der erwähnten Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 20. Januar 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 11.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 12.

Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserm Verwaltungsbezirk gehörenden Garnisonorten pro 1858 mit Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums von der Königlichen Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt ist, zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern von Fouragelieferungen zugleich kontraktlich die Verpflichtung obliegt, auch die, durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben, nicht im Stande sind, und unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen zur Vorbeugung etwanigen Mangels Kenntniß zu nehmen nnd genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, Falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnisonorten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1858 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden sind.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Name.	Wohnort.	
	Regierungs-Bezirk Danzig.			
1.	Danzig.			ad 1—4. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
2.	Marienburg.			
3.	Elbing.			
4.	Pr. Stargardt.			

Danzig, den 13. Januar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 13.

Zur Beachtung für die mit Forstversorgungsscheinen versehenen Feldwebel, Oberjäger und Jäger des Königlichen Jäger-Bataillons wird hierdurch, unter Abänderung der seither in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen, Folgendes bekannt gemacht:

1. Wenn ein Inhaber des Forstversorgungsscheins aus dem Stande der gemeinen Jäger eine ihm von uns angetragene Königliche Förster- oder Forstaufseher-Stelle ablehnt und nach Verlauf eines Jahres, von der ersten Aufforderung an gerechnet, bei der Ablehnung einer ihm wieder angetragenen Förster- oder Forstaufseher-Stelle beharrt, so wird hierdurch dessen Absetzung von der Forstversorgungsliste herbeigeführt werden;
2. Bei Inhabern des Forstversorgungsscheines vom Stande der Feldwebel und Oberjäger findet dagegen jene Absetzung erst nach der dritten, jedes Mal binnen Jahresfrist erfolgten Ablehnung statt.

In den von jetzt ab zu ertheilenden Forstversorgungsscheinen wird vorstehende Bestimmung als Vermerk Aufnahme finden, doch ist dieselbe auch für alle, sich bereits im Besitze des Forstversorgungsscheines Befindenden durchaus maaßgebend.

Danzig, den 13. Januar 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 14.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pro 1854 erfolgte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. December 1853, betreffend das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, wird im höheren Auftrage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, an der Uebergangsstraße von Nordhausen nach Göttingen belegene Hannoversche Hebe- und Abfertigungsstelle vom 1. d. M. ab, von Herzberg nach dem der Grenze näher belegenen Orte Barbis verlegt worden ist.

Danzig, den 9. Januar 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Maube.

Patent-Aufhebung.

№ 15.

Das dem Besitzer der Wilhelmshütte, Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau, unter dem 13. August 1856 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

№ 16.

Das dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin unter dem 23. Januar 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 17.

Der bisherige Marine-Intendantur-Assessor Richter ist zum Marine-Intendantur-Rath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse ernannt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Zoppot ist dem zum Post-Expediteur ernannten Partikulier Wüstenberg in Stelle des Post-Expediteurs Krüger übertragen worden.

Der invalide Hautboist und bisherige Hülfs-Steuer-Aufseher in Danzig Wilhelm Schneider ist als Amtsdiener bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elbing vom 1. Januar 1858 ab angestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Krogoll zu Gollub ist vom 1. Januar 1858 ab, als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 27. Januar 1858.

Bekanntmachung der Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden.

№ 18.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 3. Verloosung der Staats=Prämien=Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1700 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden=Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs=Hauptkasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden=Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Serie 29, 607, 924, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 u. 1496 (1. Verloosung 1856)
und Serie 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 863, 1209 und 1403 (2. Verloosung 1857)

sind viele Schuldverschreibungen (von Serie 924 sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 19.

№ 201. Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind die bisherigen Kram- und Viehmärkte in Strzepcz, Kreises Neustadt, auf Grund des §. 76. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden, so daß die nach dem diesjährigen Kalender auf den 10. Juni und 28. September c. in Strzepcz angesetzten Märkte nicht mehr abgehalten werden.

Danzig, den 18. Januar 1858 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 20.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums sind die Jahrmärkte in Gr. Trampken vom Jahre 1858 ab aufgehoben und werden daher die nach dem diesjährigen Kalender daselbst auf den 2. März und 1. September c. angesetzten Kram- und Viehmärkte nicht abgehalten werden.

Danzig, den 13. Januar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 21.

Auf der Danzig-Berenter Chaussee wird vom 1. Februar c. ab, an Chausseegeld erho-

ben, von der Hebestelle zu Schönfeld nicht mehr für 1 Meile, sondern für 1½ Meile, und zu Mariensee nicht mehr für eine Meile, sondern für 2 Meilen.

Danzig, den 17. Januar 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath- und Provinzial-Steuer-Direktior Mauve.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 22.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jurisdiktion über die, bisher zum Kreis-Gerichte zu Elbing gehörigen, Ortschaften Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Rußfeld vom 1. April d. J. ab von dem gedachten Kreis-Gerichte auf das Kreis-Gericht zu Mohrungen und insbesondere auf die Gerichts-Deputation zu Pr. Holland übergeht.

Marienwerder, den 21. Januar 1858. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 23.

Dem Administrator Seabell zu Nienhagen bei Halberstadt ist unter dem 16. Januar 1858 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Säemaschinen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 24.

Der Kaufmann Fr. G. Reinhold zu Danzig ist zum Consul der freien Stadt Hamburg ernannt und nach einem Rescripte des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Preußen in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der frühere Rittergutsbesitzer Michael von Rautenberg-Klinski ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Berent zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Die durch die Versetzung des Kreis Physikus Dr. Adlof erledigte Physikatsstelle des Carthauser Kreises ist dem Königl. Stabsarzte a. D. Dr. Wolff verliehen worden.

Nachdem der Kaufmann George Carl Hoppe in Neufahrwasser zum Spezial-Agenten

der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" erwählt worden ist, wird derselbe von uns in dieser Eigenschaft mit der Maaßgabe zugelassen, daß sich die Versicherungs-Geschäfte nur auf Lebens-, Renten-, Sparkassen-, Aussteuer ꝛc. Versicherungen erstrecken dürfen, während die Versicherung gegen Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

Der Kreisgerichts-Secretair Helmecke zu Schöneck ist zum Unter-Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Hauptamtsdiener Kauitzsch zu Elbing hat die durch den Tod des p. Finneisen erledigte Thor-Controleurstelle am Fischerbaum zu Elbing vom 1. Januar c. ab erhalten.

Der Kaufmann A Brilles zu Pr. Stargardt ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden. Diese Zulassung ist jedoch nur vorläufig erfolgt und wird eine definitive Entscheidung darüber vorbehalten.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Koch in Dirschau ist zum Spezial-Agenten der Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a/S. und zwar unter der General-Agentur von C. H. Krukenberg in Danzig ernannt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Speer ist als Post-Expedient bestätigt und beim Postamte in Pr. Stargardt angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 3. Februar 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 24.

Der Herr Minister des Innern hat der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth durch Erlaß vom 17. Dezember 1856 die Abhaltung einer Hauskollekte bei den Evangelischen in der Provinz Preußen bewilligt. Dieselbe soll nun in den Monaten Januar und folgende dieses Jahres abgehalten werden.

Die Direktion hat folgende Personen:

Christian Schäfer, Carl Peick, Heinrich Brinker, Wilhelm Heinrich, August Dallganer, Johann Krockenberger, Gabriel Spitzer, Herrmann Rhenisch, Wilhelm Horn und Johann Regelin,

als ihre Agenten mit Abhaltung der Collecte beauftragt. Jeder derselben wird mit einer ihm von der Direction ertheilten und von mir genehmigten Legitimations-Urkunde versehen sein

Königsberg, den 15. Januar 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath. gez. **Eichmann.**

Vorstehendes Rescript bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem wohlthätigen Zweck der in Rede stehenden Kollekte, eine möglichst große Betheiligung an derselben anempfohlen wird.

Danzig, den 29. Januar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Aichungs-Kommission.

№ 25.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No. 46 Seite 334, bekannt gemachten Instruction des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15 Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale, Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Nachmittags von 3 Uhr, ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden.

Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren			in Summa		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ " " "	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ " " "	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. " "	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 " " "	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 " " "	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 " " "	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 " " "	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 " " "	—	3	4	—	—	8	—	4	—
3 Pfd. von Metall	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 " " "	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 " " "	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ " " "	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ " " "	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth " "	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 " " "	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 " " "	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 " " "	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von "	—	22	—	—	3	—	—	25	—

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt und die Aichungsstempel auf diesen kassirt, so erfolgt die Aichung der neuen Gewichte, jedoch nur bis

zum 1. August d. J., gebührenfrei, und es sind dann nur die in Colonne 2 aufgeführten Kostenpreise, die in Colonne 3 angegebenen Aichungsgebühren dagegen nicht zu zahlen.

Da das neue Landesgewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen nnd zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 25. Januar 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Kommission.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 26.

Nach einer hier gemachten Anzeige des Fräuleins Johanna Wittenberg hieselbst, sind derselben nachstehend bezeichnete Rentenbriefe

Litt. B. № 124 über 500 Thlr.
„ D. № 1400. 1405. 2164. über je 25 Thlr.
„ E. № 865. 964. 1825. 3158. 3159. 3223 und 3224 über je 10 Thlr.

beim Brande des herrschaftlichen Wohnhauses in Kalgen in der Nacht am 10 December v. J. mit verbrannt.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 §. 57 ad 3. fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 22. Januar 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihung.

№ 27.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Januar 1858 ein Einführungspatent

auf eine Preßvorrichtung für Torf, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 28.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing hat in Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Kindt den Rentier Holzt zum Stadtrath für die Zeit bis zum 22. November 1859 erwählt, und ist diese Wahl bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 10. Februar 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 29.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24 April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll (Gesetzsammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Capital-Betrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2 der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824 für das Jahr 1857 sich ergebenden Kourse von 77⅓ Prozent zum 2. November d. J. hiermit gekündigt und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung —wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden— daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche

Gesuche um Auszahlung der Capitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schulddocumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termin etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kourse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden Tilgungs-Kasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

wird hiermit erneuert.

Berlin, den 23. Januar 1858.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nobiling. Günther.

№ 30.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1857 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. B. à 500 Thlr. № 15,371. Litt. D. à 300 № 3,544. Litt. E. à 200 Thlr. № 14,487.

Litt. F. à 100 Thlr. № 23,566. 44,316. 44,318. 44,320. 44,322. 44,323. 44,362. 57,719. 80,239. 81,021. 81,345. 84,407. 123,446. 133,468. 138,841. 154,419. 154,420. 154,512. 161,907. 165,606. 171,350. 173,796. 173,798. 180,629. 184,533. 191,127. 214,895. 215,063.

Litt. G. à 50 Thlr. № 1,538. 13,806. 15,206. 18,681. 20,635. 20,936. 22,018 24,260. 28,362. 34,175. 36,765. 41,026. 48,860. 49,690

Litt. H. à 25 Thlr. № 11,233. 12,624. 16,160. 20,438. 21,540. 21,545. 21,546. 23,049. 33,388. 39,798. 39,799. 62,177.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1,777. Litt. B. à 500 Thlr. № 204. 781. 1,036. Lit. G. à 50 Thlr. № 1,819. 1,820 2,717.

III. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848.

Litt. A. à 1000 Thlr. № 574. Litt. C. à 100 Thlr. № 2,245. 18,481. 18,482. 35,263. Litt. D. à 50 Thlr. № 4,518. 16,223. 16,224. Litt. E. à 20 Thlr. № 10,186.

IV. Stamm-Aktien der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn à 100 Thlr.

№ 12,017. 17,621. 17,623. 43,793. 43,876.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschl.-Märk. Eisenbahn Ser. II. à 50 Thlr.

№ 20,999.

Berlin, den 2. Januar 1858. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 31.

Dem Gutsbesitzer Schuhmacher zu Abbau Grabau ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem auf den Ländereien der Feldmark Grabau entstandenen, an die Feldmark des Dorfes Borkau angrenzenden Abbau den Namen „Marhausen" beizulegen, ohne daß hierdurch die Communalverhältnisse, in denen der genannte Abbau zu dem Dorfe Grabau bisher gestanden hat, irgend welche Veränderung erleidet.

Danzig, den 1. Februar 1858 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 32

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protocollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 26. Januar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 33.

Der Post-Expedient Golz ist von Danzig nach Oppeln und der Post-Expedient Hardt vom Post-Amte in Danzig zur Ober-Post-Direktion versetzt worden.

Der Packbote Poddig ist als Briefträger, der inv. Gemeine Kauzler als Packbote beim Post-Amte in Danzig, der inv. Ober-Gefreite Thimm als Packbote beim Post-Amte in Dirschau angestellt, und der Packbote Buchholz in Dirschau entlassen worden.

Der Briefträger Plaumann in Danzig ist gestorben.

Der Schulze Christ. Zimdars zu Grebinerfeld ist von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden. Die Zulassung ist jedoch nur vorläufig erfolgt und wird eine definitive Entscheidung darüber vorbehalten.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 17. Februar 1858.

№ 34.

Das am 5. d. M. ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4825. das Gesetz, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den hohenzollernschen Landen. Vom 14. September 1857; unter

" 4826. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. December 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Kreise Inowraclaw, im Regierungsbezirk Bromberg, beabsichtigte Fortsetzung der Inowraclaw-Trzaskier Chaussee bis zum Dorfe Plawinek; unter

" 4827. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zülz, im Kreise Neustadt des Regierungsbezirks Oppeln, bis zur Falkenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Friedland; unter

" 4828. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. December 1857; unter

" 4829. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. December 1857, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1863; unter

" 4830. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Neustadt, Regierungs-Bezirks Cöln; unter

No. 4831. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Fürstlich waldeckischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger gebührenfreier Erledigung der gerichtlichen Requisitionen in Untersuchungssachen. Vom 6. Januar 1858; und unter

„ 4832. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheinberg und Gerresheim im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 35.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 36.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der uns durch das Gesetz vom 11. März 1850, §. 11, ertheilten Befugniß wird hierdurch zum Schutz der Forsten des hiesigen Regierungsbezirks festgesetzt:

Das Beschädigen der Schutz-, Grenz- und Entwässerungsgräben durch Menschen oder

Vieh, das Anlegen von Steigen über dieselben, so wie das gänzliche oder theilweise Beseitigen derselben durch Zuwerfen, Zutreten oder dergleichen und das Betreten der Forst-Schonungen zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen, außerhalb der hierzu aufgehaltenen nicht durch Warnungszeichen oder Vorgraben gesperrten Wege wird mit Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Danzig, den 2. Februar 1858. Königliche Regierung.

№ 37.

Der evangelischen Kirche zu Hela ist von einem Gemeindemitgliede ein 10 Fuß hohes und 4 Fuß breites Fenster mit farbigen Glase, eine dunkelblau-seidene Altardecke nebst vollständigem Zubehör, eine neusilberne, innen vergoldete Taufkanne und eine neusilberne, innen versilberte Oblaten-Dose zum Geschenk gemacht.

Diese, einen regen kirchlichen Sinn bethätigende Handlung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 38.

Den W. Jordan und C. Näter zu Magdeburg ist unter dem 9. Februar 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfeuchtung von Cichorienmehl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 39.

Den Maschinen-Fabrikannten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 7. Februar 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Jacquard Maschinen zu deren Bewegung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 40.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Zimmer ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Nar zu Marienburg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Auskultator Wisselink ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Raschke zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Cosack zu Danzig ist als Secretair an das Kreis-Gericht zu Conitz versetzt worden.

Der Bureau-Assistent v. Dobrowolski zu Elbing ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Backhäuser ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Elbing angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius Wilde ist als Bureau-Assistent bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Meyer bei dem Kreis-Gerichte zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Berenter Landraths-Kreise ist der Dominial-Verwalter Ruhnke zu Piechowitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Lippusch gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

der Rittergutsbesitzer Möller zu Kuczborowo für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pr. Stargardt,

der Freischulze Kuhl zu Ponczau für das Kirchspiel Ponczau.

Der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Rohrlach ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Marienburg angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 24. Februar 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 41.

In unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 26. März 1849 sind die in der Buchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Bureaus dem gesammten Publikum, insbesondere den Herren Landräthen zwar bereits empfohlen worden; im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern nehmen wir jedoch mit Rücksicht auf den fortdauerd interessanten Inhalt der erwähnten Mittheilungen des statistischen Bureaus und deren Bedeutung für die Anregung und Erweiterung einer ersprießlichen Betheiligung an den öffentlichen Verwaltungszuständen hiermit aufs Neue Veranlassung, wiederholt die Anschaffung dieses nützlichen Hülfsmittels zu empfehlen.

Danzig, den 13. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 42.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungs-Bezirke Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von 10 Sgr. bei dem Regierungs-Botenmeister Pluegge in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papiere in Quarto correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-

Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik „Bemerkungen" sonstige beachtungswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarisch-statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 11. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 43.

Das dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin unter dem 8. Juni 1857 ertheilte Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreisevolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 44.

Der bisherige provisorische Lehrer Johann Heinrich August Lehmann zu Ellerwald 2. Trift, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann A. H. Stantien zu Danzig ist zum Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Apotheker Louis Boltzmann zu Dirschau ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 3. März 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 45.

Nachdem wir ermächtigt worden sind, die Ausstellung von Leichenpässen auch den Landräthen übertragen zu dürfen, um auf diese Weise die Anträge, wegen der Ertheilung der Erlaubniß zur Fortschaffung von Leichen nach einem anderen Orte, Behufs ihrer Beerdigung, schleuniger einer Erledigung zuzuführen, haben die Herren Landräthe von uns den Auftrag erhalten, vom 1. April d. J. ab, die aus ihren Kreisen an sie gelangenden Gesuche um Ausfertigung von Leichenpässen entgegen zu nehmen und die letzteren, im zulässigen Falle, zu ertheilen.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, lassen wir noch einige Vorschriften folgen, welche vorzugsweise zu beachten sind:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte, muß ein Tödtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages, auszustellen ist, so wie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.
2) Die gutachtliche Aeußerung des Kreisphysikus ist alsdann erforderlich, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll oder wenn die zur Ausstellung des Leichenpasses eingesetzte Behörde die Einholung einer solchen aus besonderer Veranlassung für nothwendig erachtet.

3) Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreisphysikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaaßregeln, in Ermangelung besonderer Bedenken, gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. In den kaiserlich österreichischen Staaten ist ein doppelter Sarg Bedingung der Transportzulässigkeit. Dem Transporte selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36, Abschnitt C., des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen 2c. vom 18. Juli 1853 Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst, sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

Auch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß Leichenpässe nur gegen Erlegung von zwei Thalern für den, zu jedem Exemplare verwendeten Stempel ausgefertigt werden dürfen, und daß sie nicht länger als vier Wochen Gültigkeit haben.

Danzig, den 18. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 46.

Die Agenten Carl Peick und Heinrich Brinker sind mit der, der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth am Rhein bewilligten, Abhaltung einer Hauskollecte bei den evangelischen Bewohnern unseres Verwaltungs-Bezirks, beauftragt worden, welches wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. v. M. (Stück No. 5), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 18. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 47.

Mit Bezug auf die im diesseitigen Amtsblatte pro 1857, Pag. 24, abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Ober-Berg-Amts zu Breslau vom 31. Januar 1857, nach welcher diesem Ober-Berg-Amte die Verwaltung des Bergregals in der ge-

sammten Provinz Preußen übertragen ist und alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königl. Berg-Amt zu Waldenburg, in Schlesien zu richten sind, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in Waldenburg die Errichtung eines Berg-Aichungs-Amtes stattgefunden hat.

Danzig, den 18. Februar 1858. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Aichungs-Kommission.

№ 48.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No. 46, Seite 334, bekannt gemachten Instruction des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15 Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale, Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren			in Summa		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ " " "	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ " " "	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. " "	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 " " "	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 " " "	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 " " "	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 " " "	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 " " "	—	3	4	—	—	8	—	4	—
3 Pfd. von Metall	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 " " "	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 " " "	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ " " "	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ " " "	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth " "	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 " " "	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 " " "	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 " " "	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von "	—	22	—	—	3	—	—	25	—

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt und die Aichungsstempel auf diesen kassirt, so erfolgt die Aichung der neuen Gewichte, jedoch nur bis zum 1. August d. J., gebührenfrei, und es sind dann nur die in Colonne 2 aufgeführten Kostenpreise, die in Colonne 3 angegebenen Aichungsgebühren dagegen nicht zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 25. Januar 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission

Patent-Aufhebungen.

№ 49

Das dem Hütten-Direktor Kaysser zu Gleiwitz unter dem 11. Februar 1857 ertheilte Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

№ 50.

Die dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen, im Herzogthum Braunschweig, unterm 11. Februar v. J. ertheilten beiden Einführungs-Patente, und zwar:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbaritium darzustellen, und

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 51.

Der pensionirte Postmeister Hübner ist definitiv wieder angestellt und in der ihm übertragenen Stelle als Postmeister in Dirschau bestätigt worden.

Der frühere Buchhändler Dormann zu Marienburg ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Kreis Marienburg ernannt worden.

Der Schulze Johann Julius Friese zu Hochzeit ist an Stelle des ausgeschiedenen Hofbesitzers Christian Zimdars, in Grebinerfelde, von der Schlesischen Feuerversicherungs-Anstalt zu Breslau zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 10. März 1858.

№ 52.

Das am 1. d. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 4836. das Statut für den Muchobzin-Hauland-Marienwalder Deichverband. Vom 1. Februar 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 53.

Für das zuletzt im Jahre 1842 erschienene Werk:

„die Preußischen direkten Steuern"

von Schimmelfennig, ist nach dem heutigen Standpunkte der Gesetzgebung und Verwaltung, eine neue Auflage von demselben Verfasser vorbereitet worden.

Mit Rücksicht auf die Nützlichkeit des Werkes für die mit der Verwaltung der direkten Steuern beauftragten Behörden finden wir uns veranlaßt, dasselbe zum Gebrauche mit dem Bemerken zu empfehlen, daß zur Einleitung von Subscriptionen auf dasselbe sämmtliche Herren Landräthe unseres Departements, imgleichen der Herr Polizei-Präsident v. Clausewitz in Danzig und der Herr Polizei-Direktor, Regierungs-Rath v. Schmidt in Elbing, der Herr Domainen-Rentmeister Steltner in Tiegenhof, so wie die Magisträte in Elbing, Marienburg, Danzig, Dirschau und Stargardt veranlaßt sind; zu welchem Behuf in deren Bureaus gedruckte Ankündigungen zur näheren Ansicht und Aufnahme der Subscriptionen ausliegen.

Im hiesigen Regierungs-Büreau wird der Regierungs-Supernumerarius Fritsch Subscriptionen annehmen und die gedruckten Ankündigungen vorlegen.

Danzig, den 26. Februar 1858.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 54.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte des Jahrganges 1855 No. 10 (Seite 37) erschienene Bekanntmachung vom 28. Februar 1855, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß

Freitag, den 26. d. M., Nachmittags von 3 Uhr ab,

und

Sonnabend, den 27. d. M., Vormittags von 10 Uhr ab,

eine Prüfung derjenigen jungen Leute in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, welche zum einjährigen Dienst im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen, einen Anspruch auf Zulassung zu demselben aber durch die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeugnisse nicht zu begründen im Stande sind.

Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen und die in der oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachung bezeichneten Atteste eingereicht werden.

Die Schreiben sind spätestens bis zum 24. d. M. bei dem Botenmeister Plügge im Regierungs-Gebäude abzugeben.

Danzig, den 9. März 1858.

Königl. Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst im Heere.

№ 55.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. December pr. (im Amtsblatt pro 1857 No 52) bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chaussee von Marienburg bis zum Galgenberge, im Zusammenhange mit der Chaussee nach Elbing, von dem Kreis-Baumeister Königk in Elbing und nicht von dem Wasserbau-Inspector Gersdorff in Marienburg beaufsichtigt wird.

Danzig, den 27. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

---

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 56.

Zur Prüfung der jungen Leute, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin in dem ebengenannten Seminar auf

den 8. Juli cr., von 8 Uhr Morgens ab,

festgesetzt.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein,
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiele sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind in dem Regulativ vom 2. October 1854 über die Präparanden-Bildung vorgeschrieben.

Königsberg, den 19. Februar 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 57.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem katholischen Schullehrerseminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 4. und 5. Juni d. J.**, von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der

Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dieses muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genugen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 20. Februar 1858. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Patent-Verlängerung.

№ 58.

Das dem Mechaniker Gerh. Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln unter dem 17. September 1854 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 17. September 1862, verlängert worden.

Personal-Chronik.

№ 59.

Der Kreisgerichts-Direktor Hoffmann zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Kreisrichter Rößler zu Zempelburg ist zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Marienburg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stuhm ernannt worden.

Der Auskultator Hoppe zu Danzig ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Roht ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Sekretair und Sportelrevisor Otto zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Jacobsen zu Kielpin als Schiedsmann für das Kirchspiel Gorrenczyn gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann H. A. Kupferschmidt in Danzig ist zum Agenten der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Rohde zu Carthaus ist zum Agenten der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 87.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 17. März 1858.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 60.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle Diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusiv-Termins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 61.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten 11. Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons Ser. III. No. 5 bis 8, baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden. In diesem Falle werden die vom 1. April cr. ab laufenden Zinsen zu $4^1/_2$ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons No. 4 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon No. 4 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September 1857 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 62.

Polizei-Verordnung.

Im Interesse der Chaussee-Verwaltung und aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit bei Transporten von untheilbaren schweren Lasten auf der Chaussee, zu denen namentlich auch Dampfkessel gehören, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

1) daß, wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, dem betreffenden Kreisbaubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke, Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten haben, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in den Stand zu setzen;
2) daß der Absender die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen habe;
3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken, und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren 2c. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, nicht nur allen Schaden, welcher dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben, und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. verfallen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden für jetzt nur auf die Staats-Chausseen Anwendung.

Danzig, den 27. Februar 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 63.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hiermit innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks das Betreiben des Hausirhandels während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage mit der Maaßgabe untersagt, daß dieses Verbot auf das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen, nicht zu beziehen ist.

Contraventionen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, der im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Danzig, den 11. März 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 64.

Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals v. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Gelder haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern mit der Anweisung übersandt, dieselben, so weit sie Kaufgelder oder Zins-Ablösungs-Kapitale betreffen, den zuständigen Gerichts-Behörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitale oder Zinsen von rückständigen Kaufgeldern lauten, den Einzahlern auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die

bei Einzahlung der qu. Gelder erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Local-Behörden zurück zu liefern.

Danzig, den 9. März 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 65.

Am 14., 15. und 16. April d. J. wird in dem Locale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnenprüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheins,
des Confirmationsscheines,
eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über genossene Schulbildung,
(welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig sind)
ferner eines Lebenslauf's,
und für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat,
eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen, spätestens bis zum 7. April c. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 13. April c. Nachmittags 5 Uhr in dem obengenannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Bei der persönlichen Meldung muß:
eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin attestirt, eine ebenso beglaubigte Zeichnung und eine gleicherweise bescheinigte Handarbeit
vorgelegt worden.

Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. und sind vor der Prüfung bei unserer Kanzleigebührenkasse einzuzahlen.

Die Herren Kreisschulinspektoren und Prediger wollen die Schulamtsaspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 16. März 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 66.

Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte des Jahrganges 1855 No. 10 (Seite 37) erschienene Bekanntmachung vom 28. Februar 1855, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß

Freitag, den 26. d. M., Nachmittags von 3 Uhr ab, und
Sonnabend, den 27. d. M., Vormittags von 10 Uhr ab,

eine Prüfung derjenigen jungen Leute in dem hiesigen Regierungs-Gebäude abgehalten werden wird, welche zum einjährigen Dienst im stehenden Heere verstattet zu werden wünschen, einen Anspruch auf Zulassung zu demselben aber durch die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Zeugnisse nicht zu begründen im Stande sind.

Die Meldungen müssen schriftlich erfolgen und die in der oben erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachung bezeichneten Atteste eingereicht werden.

Die Schreiben sind spätestens bis zum 24. d. M. bei dem Botenmeister Plügge im Regierungs-Gebäude abzugeben.

Danzig, den 9. März 1858.

Königl. Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Dienst im Heere.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 24. März 1858.

Ministerial-Verfügung.

№ 67.

An Stelle des seitherigen Reglements für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins tritt mit dem 1. April d. J. das nachstehende neue Reglement in Wirksamkeit, welches, mit Bezug auf den §. 1 desselben, unter folgenden näheren Bestimmungen auch für den nur auf den Preußischen Linien sich bewegenden Verkehr in Kraft gesetzt wird.

1. Die Stationen mit vollem und mit beschränktem Tagesdienste (§. 4 ad b und c) sollen gehalten sein, auch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden Depeschen zur Beförderung anzunehmen, sofern der Absender solche vor Schluß der Dienststunden mit Angabe der Zeit der beabsichtigten Auslieferung anmeldet und die Gebühr für eine einfache Depesche (§ 14) im Voraus entrichtet. Die Anmeldung wird als erloschen betrachtet und die eingezahlte Gebühr verfällt der Kasse, wenn die angemeldete Depesche nicht spätestens eine Stunde nach der angegebenen Zeit aufgeliefert wird.

   In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen soll es auch zulässig sein, solche Depeschen im Voraus anzumelden, welche nach Stationen der vorbezeichneten Art außerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Dienststunden befördert werden sollen. Die Station, bei welcher die Anmeldung erfolgt, hat in solchen Fällen die Station, wohin die Beförderung geschehen soll, von der zu erwartenden Ueberkunft der Depesche telegraphisch zu unterrichten.

2. Die Königliche Telegraphen-Direction soll befugt sein, deponirte Gebühren für Rückantworten (§. 20) in besonders motivirten Fällen auch nach Ablauf der für die Zurückforderung bewilligten Frist zu erstatten.

Für Depeschen, welche sich zwischen den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins und den Linien solcher nicht zu demselben gehörigen Staaten bewegen, mit denen besondere Verträge bestehen, bleiben diese Verträge so lange maßgebend, als dieselben nicht nach den neuen Vereins-Bestimmungen abgeändert worden sind.

Es wird beabsichtigt, zur weiteren Erleichterung des telegraphischen Verkehrs auch die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen von Seiten des Publikums widerruflich nachzulassen. Die Bedingungen, unter denen dieses geschehen wird, ergeben sich aus dem zur Seite des Vereins-Reglements abgedruckten besonderen Reglement.

Die Linien und Stationen, auf denen der Nachlaß der Benutzung eintritt, werden mit Angabe des Termins besonders bekannt gemacht.

Berlin, den 15. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

	Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von solchen Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen.	**Reglement** für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein.
	§. 1.	
Bereich der Wirksamkeit des Reglements.	Sämmtliche Telegraphen-Stationen derjenigen Staats-Eisenbahnen, sowie der vom Staate verwalteten und sonstiger Privat-Eisenbahnen, für welche das gegenwärtige Reglement ausdrücklich in Kraft gesetzt wird, sind zur Annahme und Beförderung auch solcher telegraphischen Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, ermächtigt.	Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wieweit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von Alinea 2.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Eisenbahn-Verwaltungen werden &c. (wie nebenstehend.)

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (§. 1) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst, wonach dieselben für die Annahme und Beförderung von Depeschen täglich:

a) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
b) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

offen zu halten sind. Abweichungen hievon, werden zur

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September:
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März:
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind:

an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen:
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Depeschen können bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen (§. 1) aufgegeben werden:

a) wenn am Orte derselben auch eine Station des Staats-Telegraphen vorhanden ist, nach allen §. 1 bezeichneten Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, sofern auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte oder an Letzterem selbst keine Staats-Telegraphen-Station sich befindet;

b) wenn am Orte dersel-

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der — diesem am nächsten gelegenen Telegraphenstation geschehe, so

ben eine Staats-Telegraphen-Station nicht vorhanden ist, nach allen in §. 1 bezeichneten Eisenbahntelegraphen-Stationen, sowie nach allen Vereinsstationen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Nach den Bestimmungen ad a. und b. ist auch die Aufgabe solcher Depeschen zulässig, welche nach dem Verlangen der Aufgeber mit der Post von der Adreß-Telegraphen-Station nach Orten innerhalb Deutschlands und des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins weiter befördert werden sollen.

erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten, Telegraphenstation entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahn-Betriebstelegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreßstation aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelnng durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß Depeschen von mehr als 50 Worten zur Beförderung mit den Eisenbahn-Telegraphen nicht angenommen werden.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Un-

terschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirungen sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattung der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte oder den Regierungs-Organen des I n l a n d e s ausgehen.
II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.
II. Dienstdepeschen.
III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Alinea 2 wie nebenstehend.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.	Die Depeschen müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.	Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffern-Schrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsenkourse, Waaren-, Getreide-Preise u. s w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.	Wie nebenstehend.	Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung.	Wie nebenstehend. Die Entscheidung geht jedoch in oberster Instanz von der betreffenden Eisenbahn-Direction aus.	Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabestation oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz

der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Staatsdepeschen (§. 7.) sind jedoch, sofern die Abreßstation nicht außerhalb des Preußischen Staats-Telegraphen-Netzes liegt, gebührenfrei.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen — im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden — Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren Erhebung.

Wie nebenstehend mit Ausnahme von Alinea 2 (cfr. §. 5.)

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die, jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

1. Bei Depeschen, deren Beförderung ausschließlich durch die Eisenbahntelegraphen (§. 1.) geschieht, kommt die nebenstehende Taxe nur einmal und zwar nach der wirklichen Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur Adreßstation in Anwendung.

2. Bei Depeschen, welche bei der Beförderung von einem Eisenbahntelegraphen (§. 1.) auf den Staatstelegraphen oder umgekehrt, von dem Staatstelegraphen auf einen Eisenbahntelegraphen übergehen, setzt sich die Gebühr zusammen:

   a) aus der Gebühr nach nebenstehenden Sätzen für die wirkliche Länge der Bahnstrecke von der Aufgabestation bis zur ersten, bei der Beförderung betheiligten Staats-Telegraphenstation, resp. von der betreffenden letzten Staats-Telegraphenstation bis zur Adreßstation der Eisenbahn-Telegraphen;

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

12 Silbergroschen,
36 Xr. österreichisch,
42 Xr. süddeutsch,
70 Cent niederländisch,
1 Franc 50 Centimes,

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1 Zone.)

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort, immer die um 5 Meilen ver-

b) aus der Gebühr für die Beförderung auf dem Staats-Telegraphen resp. auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

Findet ad 2 der Wechsel der Beförderung auf den Eisenbahntelegraphen und dem Staatstelegraphen in der Weise statt, daß die Eisenbahntelegraphen sowohl zu Anfang als am Schlusse der Beförderung zur Benutzung kommen, so wird die Gebühr ad 2 a nicht für jede der beiden Bahnstrecken besonders, sondern nur einmal, und zwar für die wirkliche Gesammtlänge der benutzten Bahnstrecken erhoben.

größerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach:		Beförderungsgebühr für:																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte.										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.									
Zonen.	Meilen.			österr.		südd.		niederl.						österr.		südd.		niederl.			
		tlr.	sgr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	cent	fr.	cts.	tlr.	sgr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	cent.	fr.	cts.
I.	bis 10	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50	—	6	—	18	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	24	6	18	6	30	13	50	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Wie nebenstehend, mit Ausschluß von pos. 5.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung, werden folgende Regeln beobachtet:

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, wird als Ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als Ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vor-

wort werden als Ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (Alinea), so wie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunctionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben sowie Commata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch Drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten

Text zu taxirende Wortzahl angesehen.

Sofern die Theilung durch Drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Wie nebenstehend.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Zonenverzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmungen des zu benutzenden Weges.

Wie nebenstehend.

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die

Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges*ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Bei Depeschen, zu deren Beförderung eine Benutzung der Eisenbahntelegraphen (§. 1) eintritt, findet nur die nebenstehend sub a. bezeichnete Art der Weiterbeförderung per Post statt, und kommt hiefür der Satz von 8 Sgr. in Anwendung. (§. 5.)

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereinsstation werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben, und betragen:

a) für die Beförderung per Post 8 Sgr. = 24 Xr. österreich. = 28 Xr. südd. = 47 Cent niederl., für welche Gebühr innerhalb der deutsch-österreichischen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört)

die Beförderung und Bestellung als Expreßbrief erfolgt;

b) für die Beförderung durch Expreßboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr österreich. = 1 Fl. 24 Xr südd. = 1 Fl. 40 Cent niederl.;

c) für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 18 Sgr. = 54 Xr. österreich. = 1 Fl. 3 Xr. südd. = 1 Fl. 5 Cent niederl.;

d) für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche pro Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 12 Xr. österreich. = 1 Fl. 24 Xr. südd. = 1 Fl. 40 Cent niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Wie nebenstehend.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
18 Xr. österreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cent niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Nebenstehende Bestimmung kommt hier nicht in Anwendung.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„für . . . . Worte Antwort bezahlt.“

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten, und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 18 Xr österr. = 21 Xr. südd. = 35 Cent zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Depeschen gehen in der Beförderung allen anderen Depeschen vor; im Uebrigen ist die Reihenfolge wie nebenstehend bezeichnet.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wie nebenstehend.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Wie nebenstehend.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
18 Xr. österr. oder von
21 Xr. südd. oder von
35 Cent niederl.

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Wie nebenstehend, jedoch mit der Beschränkung, daß die Weiterbeförderung durch Expreßboten und Estafetten ausgeschlossen ist. (§. 18.)

Die Auswechselung von Depeschen zwischen Stationen des Staats- und der Eisenbahn-Telegraphen (§. 1) geschieht mit thunlichster Beschleunigung durch schriftliche Ausfertigungen in dienstmäßig versiegelten Couverts gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe.

In gleicher Weise erfolgen gegenseitige Mittheilungen über etwaige Unbestellbarkeit von Depeschen ꝛc.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreßbrief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Wie nebenstehend.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal der Adressaten oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftshilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten bei zufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Wie nebenstehend.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Auf thunlichst richtige und schleunige Beförderung von Depeschen durch die dazu eingerichteten Eisenbahntelegraphen (§. 1.) soll Seitens der betreffenden Eisenbahnverwaltungen zwar gehalten werden, eine Gewährleistung dafür wird von denselben jedoch nicht übernommen; auch werden in Fällen des Verlustes, der Verstümmlung oder der Verspätung die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche streckenweise auf den Staats- und auf den Eisenbahn-Telegraphen resp. per Post befördert worden, finden für die Beförderung per Post und auf dem Staats-Telegraphen die nebenstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei diejenige Zeit nnd Fassung maßgebend sind, zu und in welcher die Auswechselung zwischen den beiderseitigen Telegraphenstationen stattgefunden hat. (§. 24.)

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann ver-

sagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebstelegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Wie nebenstehend.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

§. 29.

Gebühren-Antheile der Eisenbahnen.

Die für die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen erhobenen Gebühren (§ 14) fallen den betreffenden Bahnen ungeschmälert zu. Dasselbe gilt für Beträge, welche in solchen Fällen einbehalten sind, wo bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Depeschen vor der Abtelegraphirung wieder zurückgefordert wurden, (§. 23.)

ferner für den Betrag von 8 Sgr. für jede Depesche, welche von einer Eisenbahn-Telegraphen-Station der Post zur Weiterbeförderung in einem frankirten und recommandirten Briefe übergeben ist, (§. 18.)

endlich für die Vervielfältigungs-Gebühr von je 6 Sgr. für Depeschen, welche auf einer Eisenbahn-Telegraphen-Station an mehrere Adressaten auszufertigen sind.

In denjenigen Fällen, wo bei Beförderung einer Depesche die Telegraphen von mehr als einer Bahn zur Benutzung kommen, wird die dafür erhobene Gebühr an die betreffenden Bahnen ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der darauf zurückgelegten Strecken zu gleichen Theilen vertheilt, wobei die, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sofern sie nicht verschiedenen Gesellschaften gehören, als nur eine Bahn bildend angesehen werden.

§. 30.

Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

№ 68.

Die Chaussee von Danzig über Berent nach Bütow, innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 4. März 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

№ 69

Das am 15. d. M. ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4837. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend das Verfahren zur Ausmittelung, sowie wegen Präclusion der unbekannten Inhaber aufgekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe; und

„ 4838. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem unter dem 25. Juni 1851 Allerhöchst bestätigten westpreußischen Landschafts-Reglement; unter

„ 4839. die Verordnung, betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen. Vom 15. Februar 1858, und unter

„ 4840. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1858, betreffend die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg verlorenen Grundakten.

№ 70

Das am 20. d. M. ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4841. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 600,000 Thaler. Vom 1. Februar 1858; unter

„ 4842. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Fuchsberg, im Anschlusse an die Königsberg-Fuchsberger Aktien-Chaussee, über Cumehnen nach Fischhausen und Alt-Pillau, im Kreise Fischhausen; unter

„ 4843. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1858, betreffend die Erhebung eines einhalbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Wernigerode über Hasserode-Friedrichsthal nach den Harzforsten; und unter

„ 4844. das Statut des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes. Vom 1. März 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 71.

Die Arbeiter Johann Klomkus und Carl August Borschke in Neufahrwasser haben am 30. Januar d. J. den in eine Eisblänke im dortigen Hafenkanal gerathenen Knaben Gustav Richard Drock, mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr vom Ertrinken gerettet, und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 12. März 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 72

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Zeit von Ostern bis Pfingsten d. J. zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollecte abgehalten werde.

Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Departements auf diese Collecte und auf die Wichtigkeit des Zwecks derselben aufmerksam machen, hoffen wir auf eine allseitige lebhafte Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen.

Danzig, den 11. März 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 73.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro 1832 pag 122) und vom 3. Januar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag 49 bis 51), betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der heerespflichtigen jungen Leute, und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 1. März 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 74

Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichtes waren im Jahre 1857 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 19,834 Sachen.

Davon sind beendigt . . . . 19,657 „

und zwar:

a) durch Vergleich	10,293
b) durch Zurücktreten der Parteien	2,418
c) durch Ueberweisung an den Richter	6,946

und am Schlusse des Jahres 1857 unbeendigt geblieben . . . . 177 Sachen.

Von den Schiedsmännern im Regierungsbezirke Danzig haben sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit vorzugsweise empfohlen:

1. der Freischulze Rzeppa zu Sagorsz,
2. der Rathmann Kupperschmidt zu Neustadt,
3. der Gutsbesitzer Focking zu Dirschauerfelde,
4. der Maurermeister Unruh zu Tiegenhof,
5. der Lehrer Dzionk zu Oblusz,
6. der Kaufmann Rosenmeyer zu Danzig,

was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 16. März 1858. Königliches Appellations-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 75.

Dem Techniker Julius Böddinghaus zu Elberfeld ist unter dem 10. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Webestühlen zur Trennung und Sonderung der Kettenfäden in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung angegebenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 76.

Dem Fabrikanten S. Elster in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent

auf einen Gasregulator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 77.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. März 1858 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 78.

Dem Ingenieur H. J. Väßen zu Aachen ist unter dem 11. März 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen Dampfvertheilungshahn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 79.

Dem Mechanikus Pesch zu Barmen ist unter dem 11. März 1858 ein Patent

auf eine Bewegungs-Vorrichtung für Dampfexpansionsschieber in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 80.

Im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Neustadt sind zu Polizeianwalten vom 1. April 1858 ab widerruflich ernannt worden:

1) der Schulze Adolph v. Loewenklau in Gohra für den Gutsbezirk Gohra,
2) der Kreisschreiber Schalla zu Neustadt für die Gutsbezirke Kollkau, Strzebielino, Benbergau, Kantrzinno, Czenstkau, Lebno und Niepoczlowitz.

Dem invaliden Obergefreiten Joseph Kiorek ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Elbing auf Kündigung verliehen worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Bambach hieselbst ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte befördert worden.

Der beim Kreisgerichte in Marienburg beschäftigte Civil-Supernumerarius Schultz ist zum Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereines ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann A. Stantien in Danzig, ist zum Agenten der privilegirten „Azienda Assecuratrice" in Triest ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Carl August Spors zu Ohra ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 31. März 1858.

№ 81.

Das am 27. d. M. ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4845. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kaiserswerth, im Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

" 4846. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Münstermaifeld, Kuttig, Girschnach und Rüber im Kreise Mayen. Vom 8. März 1858; unter

" 4847. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 8. März 1858 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrags der Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn vom 30. November 1857 und der Verlegung des Domizils derselben von Bonn nach Aachen. Vom 14. März 1858; und unter

" 4848. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 27. November 1857, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 16. März 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 82.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der an den Ferdinand Mielke

aus Recknitz veräußerte Forstort Beeckbusch, Reviers Stangenwalde, von 161 Morgen Preuß., auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, die Landgemeinde-Verfassungen betreffend, mit dem Kommunal-Verbande von Neu-Grabau vereinigt worden ist.

Danzig, den 23. März 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 83.

Dem Maschinen- und Mühlenbauer Johann Reif zu Vallendar im Kreise Coblenz ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schälen und Reinigen von Körnerfrüchten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 84.

Dem Mechaniker S. Münster ist unter dem 25. März 1858 ein Patent

auf einen Wächter-Control-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 85.

Dem Regierungs-Rath Maquet ist auf seinen Antrag der Abschied unter Beilegung des Characters eines Geheimen Regierungs-Raths Allerhöchst bewilligt.

Der Kaufmann und Lotterie-Einnehmer Hermann Rotzoll hierselbst hat die ihm übertragen gewesene Special-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 7. April 1858.

№ 86.

Das am 30. v. M. ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4849. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Durchführung der Weißenfels-Zeitz-Geraer Eisenbahn durch das Herzoglich sachsen-altenburgische Amt Eisenberg. Vom 23. November 1857; und unter

„ 4850. das Gesetz, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 15. März 1858.

№ 87

Das am 31. v. M. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4851. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 88.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1 April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 29. März 1858. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

№ 89.

Mit Bezugnahme auf das im Amtsblatt pro 1850 No. 27 unterm 21 Juni ejusd. a. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rescript des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 11 ejusd. m., betreffend die Wiederherausgabe der Zeitschrift für Landes-Culturgesetzgebung, machen wir bekannt, daß eine neue Folge dieser, von dem Königlichen Revisions-Collegio für Landes-Cultursachen redigirten, bis jetzt in ununterbrochener Folge bis zu 10 Bänden erschienenen Zeitschrift nebst einem Repertorium der in diesen 10 Bänden enthaltenen Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze unter der nämlichen Redaction und unter den bisherigen Bedingungen herausgegeben werden soll. —

Die das Nähere enthaltende Ankündigung des Königlichen Revisions-Collegii vom 1. Januar cr. kann auf den Königlichen Landrathsämtern und auch in unserem landwirthschaftlichen Bureau eingesehen werden. Die Subscriptionslisten sind daselbst zur Einzeichnung aufgelegt.

Danzig, den 25. März 1858. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 90.

Behufs Befriedigung der seelsorgerlichen Bedürfnisse der in den, zur Diözese von Culm gehörigen, in der Danziger Nehrung gelegenen Ortschaften wohnenden und sich zeitweilig aufhaltenden Katholiken, welche wegen ihrer zu weiten Entfernung von den, bei den katholischen Kirchen zu Danzig angestellten Priestern nicht pastorirt werden können, ist von den Hochwürdigsten Herren Bischöfen von Ermland und Culm, auf die von den betreffenden Herren katholischen Pfarrern der Diözese von Ermland erklärte Bereitwilligkeit, die Vereinbarung getroffen worden, daß die katholischen Einwohner in den östlich vom Dünendurchbruche ab bis Steegen am Seestrande und Junkertroil an der Elbinger Weichsel hinauf, mit Einschluß dieser beiden und der mit denselben in gleicher Linie liegenden Ortschaften, von dem katholischen Pfarrer zu Fürstenwerder, und die in den Ortschaften der Danziger Nehrung östlich von Steegen und Junkertroil ab, mit Ausschluß dieser beiden, bis Bodenwinkel einschließlich gelegenen Ortschaften von dem katholischen Pfarrer zu Tiegenhagen seelsorgerliche Pflege erhalten sollen, wogegen es den katholischen Einwohnern in den Ortschaften östlich von Bodenwinkel ab bis zur Ostpreußischen Grenze, also bis Narmeln und Polski einschließlich, überlassen bleiben soll, sich behufs Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse an die katholischen Pfarrer zu Elbing, Tolkemit, Braunsberg und Frauenburg zu wenden, an welche sie nach Gelegenheit und Umständen am leichtesten sich zu wenden vermögen.

Es haben daher alle in den angegebenen Districten befindlichen Katholiken die Herren Pfarrer an den betreffenden voraufgeführten Orten der Diözese von Ermland, als ihre com...nten Seelsorger zu betrachten, und an dieselben sich wegen Spendung der heil. Sacramente,

namentlich bei vorkommenden Trauungen, Taufen, Kranken- und Sterbefällen und in allen seelsorgerlichen Bedürfnissen zu wenden. Diese Vereinbarung soll so lange in Kraft bleiben, bis in anderer Weise für genügendere seelsorgerliche Pflege der gedachten Katholiken gesorgt wird.

Pelplin, den 26. März 1858.

Bischöfliches General-Vicariat-Amt von Culm.

№ 91.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No 46, Seite 334, bekannt gemachten Instruction des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15 Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren			in Summa		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ " " "	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ " " "	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. " "	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 " " "	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 " " "	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 " " "	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 " " "	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 " " "	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pfd. von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 " " "	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 " " "	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 " " "	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ " " "	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ " " "	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth " "	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 " " "	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 " " "	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 " " "	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	
Pfd. Einsatzgewicht von "	—	22	—	—	3	—	—	25	

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz vom 25 Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weitern Benutzung wieder zurückgegeben.

In dies m Falle werden die Aichungs-Gebühren für eben so viel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J. nicht erhoben und es sind dann nur die in Kolonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 2. März 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

Patent-Verleihungen.

№ 92.

Dem Maschinenbauer Ernst Köhler zu Guben ist unter dem 31. März 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Rauhen von Tuch nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen

№ 93

Das dem Maschinen-Fabrikanten A. Feska hierselbst unterm 13 März 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges

ist erloschen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 14. April 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 94.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Denjenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

№ 95

Das am 8. d. M. ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4852. die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 1. Februar 1858; unter

No. 4853. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. März 1858, betreffend die Einsetzung einer öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn"; und unter

No. 4854 die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Iserlohner Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Iserlohn domizilirten Gesellschaft. Vom 25. März 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 96.

Nachdem der Ehrendomherr und Dechant Herr v. Kolatzkowski in Pr. Stargardt die Kreis-Schulinspections-Geschäfte des Stargardter Dekanats aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, so haben wir dieselben, mit Ausschluß der katholischen Schulen der Stargardter Parochie, über welche Herr v. Kolatzkowski als Kreis-Schulinspector auch fernerhin die Aufsicht führen wird, dem Herrn Pfarrer Tippelt in Pogutken, Kreises Berent, übertragen, was wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 6. April 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebungen

№ 97

Das dem Fabrik-Geschäftsführer W. Beckmann in Berlin unter dem 28. Februar 1857 ertheilte Patent

„auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Fahrzeuge"

ist erloschen.

№ 98.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. März 1857 ertheilte Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 99.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Johannes Bernhard Schnaase ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Kl. Katz von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Otto Schönbeck ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Friedrich Robert Huhn ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kreisgerichts-Director Fink zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Boie zu Danzig ist gestorben.

Der Kreis-Gerichtsrath Gandert zu Elbing ist gestorben.

Der Kreisrichter Hanow zu Carthaus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Wilde zu Frankfurt ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Hoppe zu Danzig ist auf seinen Antrag behufs Ueberganges zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auskultator Hillar ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Krolow zu Dirschau ist, unter Belassung seines bisherigen Amtscharakters, als Salarien-Kassen-Assistent an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Civilsupernumerarius Krack ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Dirschau angestellt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Guth II. zu Marienburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gürtlermeister Carl Julius Maladinski ist als Schiedsmann für den 11. und 12. und der Destillateur Lebrecht Matzko als Schiedsmann für den 13. und 14 Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Dirschauer zu Neufähr für das Kirchspiel Bohnsack I.,
der Schulze Kielaff zu Lamenstein für das Kirchspiel Gr. Trampken-Gardschau.,
der Schulze Boley zu Strohdeich für das Kirchspiel St. Salvator.

Im Elbinger Landrathskreise sind zu Schiedmännern gewählt und bestätigt worden:
der Einsaße Samuel Jacobsen zu Kl. Wickerau für das Kichspiel Neuheide,
der Schulze Karl Gottfried Krebs zu Neuendorf für das Kirchspiel Pr. Mark.

Der bisherige Marine-Intendantur-Referendarius Hennicke ist zum Marine-Intendantur Assessor ernannt und

der Appellations-Gerichts-Auskultator Mattersdorf als Marine-Intendantur-Auskultator in den Marine-Verwaltungs-Dienst übernommen worden.

An Stelle des verstorbenen Rathsherrn Regehr in Pr. Stargardt, ist der Kaufmann J. Goldfarb bis zum Schlusse des Jahres 1862 von der Stadtverordneten-Versammlung als Rathsherr gewählt worden und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Dirschau sind:

1. der bisherige Stadtverordnete Focking,
2. der bisherige Rathsherr Kellner,
3. der Doctor Bergau

zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern vom 1. Januar c. ab auf 6 Jahre erwählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der Apotheker und Rathmann Wilhelm Jakstein in Marienburg ist von der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zum Special-Agenten für Marienburg ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Die Salzkellerei in Neufahrwasser ist vom 1. April d. J. ab dem Kaufmann Carl Hoppe daselbst übertragen worden.

Der Post-Expedient Gerner ist von Pr. Stargardt nach Marienburg und der Post-Expedient Sakowski von Marienburg nach Pr. Stargardt versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 21. April 1858.

№ 100.

Das am 13. d. M. ausgegebene 12. und 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4855. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; unter

No. 4856. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 10. April 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend; unter

No. 4857. die Verordnung zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858; unter

No. 4858. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zabrze über Concordia-Grube nach Grzybowitz und von der Concordia-Grube nach Kusnitzka im Beuthener Kreise; unter

No. 4859. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Wilhelmine Victoria" gebildeten, in Essen domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 3. April 1858; und unter

No. 4860. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der

Benenennung „Stargarder Gasbeleuchtung-Actien-Gesellschaft" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 6. April 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 101.

Der Arbeiter Anton Dombrowki aus Pilla, im Kreise Pr. Stargardt, hat den 9 Jahre alten Sohn der verehelichten Käthner Roszenska aus Gonsiorken, am 21. August v. J mit Anstrengung, und nicht ohne eigene Gefahr, vom Ertrinken gerettet, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten

Danzig, den 8. April 1858. Königliche Regierung. Abthl des Innern.

№ 102

Die Arbeiter Lingenberg, Gießler, Manske und Malgadey aus Schiefenhorst, im Danziger Landkreise, haben am 23. September v. J. in Begleitung des Strandaufsehers Klomhuß von dem gestrandeten holländischen Schiffe „Steenbuizen", die Frau des Kapitains nebst drei Kindern mit Anstrengung und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet, und die erstgenannten vier Arbeiter hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 3. April 1858 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 103.

Die Königl. Gerichte erster Instanz unseres Departements werden auf das von dem Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportelrevisor Michael zu Pleß O./S. herausgegebene Handbuch über das Gefängniß- und Strafvollstreckungswesen für Richter, Subaltern-Beamte und Gefängniß-Inspectoren, welches von dem Verfasser zum Preise von 1 Thlr. zu beziehen ist, aufmerksam gemacht und denselben die Anschaffung dieses Handbuches so wie zu Gebote stehende Fonds dies gestatten, anheimgestellt.

Marienwerder, den 8. April 1858. Königl. Appellations-Gericht.

Patent-Verleihung.

№ 104.

Dem Civil Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt ist unter dem 10. April 1858 ein Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei, in der durch Zeichnung und

Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 105.

Dem seitherigem Pfarrer zu Pr. Mark, Otto Friedrich Riebes, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelische: Kirche zu Fürstenau in der Diözese Elbing verliehen worden.

Nachdem der bisherige Kreis-Kassen-Rendant Peters zu Elbing vom 1. April c. ab in den Ruhestand versetzt, ist der seitherige Kreis-Kassen-Rendant Spielhagen zu Neustadt zum Kreis-Kassen-Redanten in Elbing und der frühere interimistische Forstkassen-Rendant Pörschke zu Pr. Stargardt zum Kreis-Kassen-Rendanten in Neustadt ernannt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Skurcz ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehilfen Grzegorzewski übertragen worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der bisherige Polizei-Bote Rattey zum Polizei-Ordonnanz-Sergeanten ernannt worden.

Der bisherige berittene Grenz-Aufseher Wulff zu Podgurß ist als berittener Steuer-Aufseher nach Pr. Stargardt versetzt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Langefuhr, Ferdinand Alexander Engel, ist zur Verwaltung der Lehrerstelle an der Elementar-Schule auf der Rechtstadt in dem alten St. Johannisschulgebäude hierselbst berufen und definitiv bestätigt worden.

Der Commerzienrath Pannenberg hierselbst hat die General-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg und die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der hiesige Lotterie-Einnehmer und Kaufmann H. Rotzoll hat die ihm übertragene Special-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt und ist in seiner Stelle der Handlungs-Buchhalter Richard Ehrlich hieselbst zum Special-Agenten der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Dem Handlungsgehilfen Alexander Poppe zu Stadtgebiet ist für die am 9. October 1856 bewirkte Rettung der Arbeiterstochter Laura Boldt aus Ohra vom Tode des Ertrinkens, von dem Herrn Minister des Innern die Erinnerungs Medaille verliehen worden.

Nachdem der Kaufmann C. Regier in Marienburg die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Friedrich Stre-

sau ebendaselbst von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Pethke in Skurcz ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Die interimistische Verwaltung der Königl. Forst-Kasse zu Pr. Stargardt ist in Stelle des versetzten bisherigen Rendanten, vom 1. April c. ab dem Regierungs-Supernumerarius Stelter übertragen worden.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 28. April 1858.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 106.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Niederlanden, unter den in der Ordre vom 14. October 1838 festgesetzten Bedingungen, gestattet werde, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten. Sie, der Minister des Innern, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs. (gez.) Prinz von Preußen.

(ggez.) v. Manteuffel. v. Westphalen.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. April 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 107.

Instruction für das Berg-Eichungs-Amt zu Waldenburg.

In Waldenburg wird ein Berg-Eichungs-Amt für die Eichung der, auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben des niederschlesischen Berg-Amts-Bezirks bei der Förderung und bei dem Verkauf der Stein- und Braunkohlen angewendeten Gemäße errichtet, welchem mit Bezug auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16 Mai 1816 nachstehende Anweisung über die von demselben zu übernehmende Geschäfsführung ertheilt wird.

§. 1.

Das Berg-Eichungs-Amt ist der unter der Königl. Regierung zu Breslau stehenden Departements-Eichungs-Commission untergeordnet, der es als vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig ist. Es erhält von derselben Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb der Geschäfte. Die Departements-Eichungs-Kommission ist befugt, den Geschäfts-Betrieb des Berg-Eichungs-Amts in dessen Locale, wie auf den Gruben zu revidiren.

§. 2.

Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts wohnt den Sitzungen der Eichungs-Kommission bei, wenn sich das Bedürfniß hierzu herausstellt, in welchem Falle die Einladung von dem Director der Eichungs-Kommission ausgeht.

§. 3.

Das Berg-Eichungs-Amt bezieht seine Normal-Maaße von der Eichungs-Kommission und ist verpflichtet, ihr solche mindestens alle drei Jahre zur Prüfung der fortdauernden Uebereinstimmung mit den Probemaaßen vorzulegen. Die Vorlegung geschieht außerdem, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Normale entstehen.

§. 4.

Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Stempel, mit denen die geprüften Maaße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dahin zurück.

§. 5.

Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und den Sachverständigen; die Stelle des Ersteren übernimmt der Director des Berg-Amts, die Stelle des Beisitzers ein Mitglied des Berg-Amts. Als Sachkundige fungiren die Königl. Revierbeamten, welche zur Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gemäße der Steinkohlen- und Braunkohlengruben ihres Reviers so befugt wie verpflichtet sind.

Die Rendantur der Berg-Eichungs-Amtskasse besorgt der Rendant der Bergamtskasse.

Die Ernennung der zu dem Berg-Eichungs-Amt gehörenden Beamten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden, von der Königl. Regierung zu Breslau.

§. 6.

Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg zu seinen Correspondenzen bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift:

„Berg-Eichungs-Amt in Waldenburg"

§. 7.

Der Geschäftsbezirk des Berg-Eichungs-Amts erstreckt sich auf die im Waldenburger Bergamts-Bezirk belegenen gewerkschaftlichen Steinkohlen- und Braunkohlengruben.

§. 8.

Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, auf den vorbenannten Gruben sämmtliche zur Förderung und zum Verkauf der Stein- und Braunkohlen dienenden Gefäße zu justiren und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 9.

Die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße erfolgt durch die als Sachkundige des Berg-Eichungs-Amts fungirenden Revierbeamten auf den betreffenden Gruben an Ort und Stelle.

§. 10.

Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amts leitet das Geschäfts-Wesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Berg-Amts-Gebäude aufzubewahren sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normal-Maaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Er hat ferner allmonatlich eine Revision der Berg-Eichungs-Amtskasse vorzunehmen und theilt jährlich einen Abschluß derselben der Eichungs-Commission in Breslau mit.

§. 11.

Der Beisitzer verschafft sich die Ueberzeugung, daß der Betrieb des Berg-Eichungs-Amts überall den gegebenen Vorschriften entsprechend verrichtet wird, insonderheit, daß die Prüfungen genau und in gehöriger Uebereinstimmung mit den Normalen bewirkt, auch die Taxen nicht überschritten werden.

§. 12.

Die Sachkundigen besorgen die Ausgleichungen der Maaße mit den Normalen, sie besorgen ferner die Eichungen und Stempelungen der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Steinkohlen- und Braunkohlen-Gruben und zwar auf Antrag der Grubenverwaltungen, welche letzteren zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben (conf. §. 14)

Ueber die erfolgten Stempelungen werden Beglaubigungs-Scheine nach anliegendem Schema ausgegeben, welche von den Sachkundigen ausgefüllt werden und mit der Unterschrift des Dirigenten, der laufenden Nummer des Journals, dem Stempel des Rendanten versehen sein müssen, auch von letzteren gebucht werden.

Die Sachkundigen erhalten behufs der Stempelungen auf den Gruben Formulare, dieser Beglaubigungs-Scheine, welche sie nach erfolgter Ausfüllung quartaliter an das Berg-Eichungs-Amt abzuliefern und hiervon die betreffenden Grubenverwaltungen in Kenntniß zu setzen haben.

§. 13.

Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachkundigen (§ 12) quartaliter von den betreffenden Gruben den Erlös an Eichungsgebühren, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungs-Schein der Grubenverwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden.

Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährlich Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andre für den Abgang enthält.

§. 14.

Meßgefäße mit ihren Unterbtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, in parallelepipedischer Form construirt sein und folgende lichte Abmessungen haben müssen:

1. Eine ganze Tonne:
   24 Zoll lang,
   24 „ breit,
   21⅓ „ tief oder hoch.
2. Eine halbe Tonne:
   24 Zoll lang,
   20 „ breit,
   12⅘ „ tief oder hoch.
3. Eine viertel Tonne:
   18 Zoll lang,
   16 „ breit,
   10⅔ „ tief oder hoch.
4. Eine Meßkanne von einer halben Tonne Inhalt:
   25⅗ Zoll lang,
   18 „ breit,
   14 „ tief oder hoch.
5. Ein Kübel in Cylinderform von einer halben Tonne Inhalt:
   20 Zoll im Durchmesser,
   19⅗ „ tief oder hoch.

6. Cylinderische Gemäße von einer viertel Tonne Inhalt:
15¾ Zoll Durchmesser,
15¾ „ tief oder hoch.

7. Für Gemäße von ⅛ Tonne kommt das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt, der Inhalt muß sich jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen oder in halben, viertel und achtel Tonnen, oder in ganzen Tonnenzahlen, verbunden mit diesen Brüchen ausdrücken lassen. Die Beurtheilung darüber, ob ein halbes Gefäß zur Eichung geeignet oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich den Vorsitzenden des Eichungs-Amts zu.

§. 15.

Die geeichten Maaße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auch auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 16.

Die hölzernen Meßgefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung ist darauf zu sehen, daß das Holz der Gefäße gehörig ausgetrocknet ist.

§. 17.

Für die Eichung und Stempelung jeden Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Wenn die Revision und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße etwa in Folge vorgenommener Reparaturen besorgt werden muß und deren Stempel noch sichtbar ist, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 18.

Aus den erhobenen Stempelgebühren wird die Unterhaltung des Berg-Eichungs-Amts incl. der Reisekosten der Mitglieder) bestritten. Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts unter die Mitglieder desselben nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütigung vertheilt.

Vorstehende Instruktion wird hiermit von uns genehmigt.

Breslau, den 22. December 1857. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 19. April 1858 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 5. Mai 1858.

№ 108.

Das am 21. v. M. ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4861. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der mit dem Domizil in Berlin errichteten „Gühlitz-Bahrnower Braunkohlen-Actiengesellschaft." Vom 22. März 1858; und unter

No. 4862. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

№ 109.

Das am 26. v. M. ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4863. das Privilgium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammtbetrage von 3,500,000 Thlr. Vom 12. April 1858, und unter

No. 4864. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Gesammtbetrage von 2,600,000 Thlr. Vom 12. April 1858.

№ 110

Das am 29. v. M. ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4865. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Spandower Stadt-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 22. März 1858; und unter

No. 4866. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Hüngeringhausen, Kreis Waldbröl. Vom 6. April 1858.

№ 111.

Das am 1. d. M. ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4867. das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Labischin-Bromberger Netzewiesen in den Kreisen Schubin, Bromberg und Inowraclaw, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 6. April 1858; unter

No. 4868. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Status einer unter der Benennung „Prinz Leopold, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" gebildeten, in Hurl domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18. April 1858; und unter

No. 4869. die Bekantmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Prausker Bergwerks-Actien-Verein" gebildeten, in Görlitz domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 18. April 1858.

Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Provinz Preußen.

№ 112.

Nach dem Ausscheiden des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Seerig aus der Direction der hiesigen chirurgischen und augenärztlichen Universitäts-Klinik ist dieselbe auf den Professor Dr. Wagner übergegangen. Die Anstalt wird gern bereit sein, auch fernerhin auswärtige Kranke mit äußeren Schäden oder Augenübeln aufzunehmen und wird in der Regel an Verpflegungs- und Kurkosten für jeden Tag 10 Sgr. berechnen. Dieses von jetzt ab zu berechnende Pauschquantum wird von dem Dirigenten der Anstalt nur ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden können, wenn vollständige Mittellosigkeit eine solche Berücksichtigung nothwendig macht oder Krankheitsformen von hohem wissenschaftlichen Interesse vorliegen.

Um einer möglichen Zurückweisung der Kranken vorzubeugen, ist es erforderlich, daß die Begleitschreiben derselben gleichzeitig über die Verpflichtung zur Kostenzahlung Aufschluß geben. Auswärtige Kranke, welche eine kostenfreie Aufnahme beanspruchen wollen, haben sich **vorher** über ihre völlige Mittellosigkeit durch amtlich beglaubigte Atteste unter Einreichung eines ärztlichen Gutachtens beim Dirigenten der Anstalt schriftlich auszuweisen.

Königsberg, den 16. April 1858.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator. **Eichmann.**

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Eichungs-Commission.

№ 113.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No. 46

Seite 334, bekannt gemachten Instruktion des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren			in Summa		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ „ „ „	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ „ „ „	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. „ „	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 „ „ „	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 „ „ „	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 „ „ „	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 „ „ „	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 „ „ „	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pf von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 „ „ „	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 „ „ „	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 „ „ „	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ „ „ „	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ „ „ „	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth „ „	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 „ „ „	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 „ „ „	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 „ „ „	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 „ „ „	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 „ „ „	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 „ „ „	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 „ „ „	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von „	—	22	—	—	3	—	—	25	—

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz vom 25. Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weitern Benutzung wieder zurückgegeben.

In diesem Falle werden die Aichungs-Gebühren für eben so viel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J. nicht erhoben und es sind dann nur die in Kolonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 2. März 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 113.

Die im Carthauser Kreise belegenen drei Radaunen-Seen Biala, Reckow und Klodno sind durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 18. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc. mit dem Gemeinde-Verbande von Chmielno vereinigt worden.

Danzig, den 14. April 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 114.

Dem Inspektor Zobel zu Elmen im Kreise Calbe, Regierungs-Bezirk Magdeburg, ist unter dem 20. April 1858 ein Patent

auf eine im Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Lösen und Wiedererfassen der Unterstücke eines Freifallbohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 115.

Dem Mechaniker D. Mauch in Cöln ist unter dem 28. April 1858 ein Patent

auf ein Meß-Instrument in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 116.

Dem Chemiker Louis Unger zu Döllnitz bei Halle an der Saale ist unter dem 16. April 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Thürschwelofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 117.

Das dem Walter Clauß in Leipzig unter dem 6. April 1857 ertheilte Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschienen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 118.

Der bisherige chirurgische Assessor bei dem Medizinal-Collegium der Provinz Preußen, Professor Dr. Möller zu Königsberg, ist zum Medizinal-Rath und Mitgliede des Medizinal-Collegiums, und der Professor in der medizinischen Fakultät der Universität, zu Königsberg, Dr. Wagner, zum chirurgischen Assessor bei dem Medizinal-Collegium ernannt worden.

Dem Oberbuchhalter bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse Eduard Huhn ist von Sr. Majestät dem Könige der Charakter als Rechnungsrath beigelegt worden.

Der bei dem Kreis-Gerichte zu Elbing beschäftigte Civil-Supernumerarius Kirstein ist zum Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereines ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Wallrand zu Ossick, Kreises Pr. Stargardt, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Moses Isaacsohn in Marienburg ist zum Agenten der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Stettin zugelassen worden.

Der Kaufmann Johann Enß zu Dirschau ist zum Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der bisherige Haupt-Amts-Controlleur Gehrmann zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach Elbing versetzt worden.

Der Handlungs-Buchhalter Richard Ehrlich hierselbst ist zum Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Nachdem der Kaufmann Heinrich Uphagen hierselbst die von ihm bisher verwaltete Haupt-Agentur der Elberfelder Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dieselbe dem Kaufmann Ad. Pischky hierselbst mit unserer Genehmigung übertragen worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Plitt in Pr. Stargardt ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Wilhelm Morzfeld zu Thiergarth, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 12. Mai 1858.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 119.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Denjenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

№ 120

Das am 6. d. M. ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4870 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Suhl domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Hennebergia". Vom 6. April 1858.

№ 121.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6. v. M. — Amtsblatt pag. 78 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch die katholischen Schulen in Raykau, Pomey, Pelplin, Rosenthal, Kuhlitz, Romberg, Neukirch, Gentomie, Moreszyn, Rezentzyn, Krolowlaß, Ponschau, Czarnylas, Wolenthal, Bukowice, Wda und Zelgoscz, welche sämmtlich zum Mewer Decanate gehören; ferner die katholischen Schulen in Barloszno, Mirotken, Sturcz, Grabau, Wielbrandowo, Ossiek, Kalemba und Kasparus — sämmtlich Neuenburger Decanats; sowie endlich die katholischen Schulen in Ossieczno, Ossowek, Klanin, Trzebun und Piechowitze, — die im Tuchler Decanate sich befinden — dem Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Tippelt zu Pogutken zur Beaufsichtigung übertragen haben. Dagegen wird die Beaufsichtigung der katholischen Schule im Dzimianen, Mirchauer Decanats, dem Kreis-Schulinspector, Herrn Decan Bieschky; sowie der katholischen Schule in Czarnoczinerofen, dem Kreis-Schulinspector Herrn Rohde in Schöneck überwiesen.

Danzig, den 3. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 122.

Wir bringen hierdurch über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1857 in unserem Verwaltungs-Bezirk 80 ländliche Stellen mit einem Areal von 3520 Morgen Pr. nach dem 3. Abschnitt des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zu freiem Eigenthum verliehen; ferner auf 937 belasteten Grundstücken die Reallasten abgelöst und 18,917 Morgen Pr. durch Ausführung von 53 Theilungsplänen unter 393 Besitzern zur hutfreien Benutzung vertheilt sind. Dabei sind 505 Gespann- und 1970 Handdiensttage aufgehoben und als Entschädigung bei den Regulirungen und Ablösungen überhaupt ist eine jährliche Geldrente von 12,496 Thaler und ein baares Kapital von 1182 Thlr. festgestellt worden.

An Rentenbriefen sind in unserem Bezirk im Jahre 1857 für die von der Königl. Rentenbank übernommenen Renten ca. 201,910 Thlr. Nennwerth ausgegeben worden.

Danzig, den 24. April 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 123.

Der Stellmachergeselle Gustav Adolph Block von hier hat am 5. Oktober v. J. den in den Radaunen-Canal gefallenen Knaben Rudolph Kutschmann von hier, mit Entschlossenheit

und Anstrengung von der Gefahr des Ertrinkens gerettet und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 29. April 1858. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

№ 124.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorii einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorio bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personnen unterzeichnet sein muß; einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 1. Mai 1858. Königl. Appellations-Gericht.

№ 125.

Die unbekannten Inhaber folgender Westpr. Pfandbriefe, Marienwerderer Departements:

1. Bruch No. 10 über 1000 Thlr.,
2. Mortengi No. 1, 2 und 3, jeder über 1000 Thlr.; No. 6 und 7, jeder über 600 Thlr.; No. 9 über 200 Thlr.; No. 12, 13 und 14, jeder über 100 Thlr,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe der Provinzial-Landschafts-Direction zu Marienwerder in koursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons, spätestens bis zum 15. August d. J., gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpr. Pfandbriefe und Coupons, einzureichen, widrigenfalls das, §§. 103 und 104, Theil 1 des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren, in Betreff dieser Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers derselben veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 3. Mai 1858.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction. (gez.) v. Rabe.

Patent-Aufhebung.

№ 126.

Das dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin unter dem 18. April 1857 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 127.

Der Kreisgerichtsrath Schliemann zu Rosenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der Kreis-Richter v. Heyking zu Pr. Stargardt ist zum Kreisgerichts-Rathe Allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schlenther ist zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Tiegenhof ernannt worden.

Der Apellationsgerichts-Referendarius Zimmer ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Referendarius Abegg zu Berlin ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Bonikowski zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtskandidat Hesekiel ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Im Danziger Landrathskreise ist der Rittergutsbesitzer Steffens zu Gr. Kleschkau als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau-Mariensee und zwar für den neu gebildeten Bezirk Czerniau gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Ackerbürger Kupperschmidt zu Neustadt als Schiedsmann für den Bezirk der Stadtgemeinde zu Neustadt wiedergewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Alexander Siewert in Elbing ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Vom 1. Juli 1858 ab sind: 1) der Rittergutsbesitzer Hering zu Groß-Mierau zum Polizei-Anwalt für die Güter Groß- und Klein-Mierau im Gerichtsbezirke Schöneck widerruflich ernannt; 2) die Rittergutsbesitzer Major a. D. v. Schmalensee auf Paglau und von Zelleski auf Boschpohl, ihrem Antrage gemäß, von der Funktion als Polizeianwalt resp. für die Paglauschen Güter im Gerichtsbezirke Schöneck und das Gut Boschpohl im Gerichtsbezirke Pr. Stargardt entbunden und diese Funktion wiederum dem Bürgermeister Brandt zu Schöneck in Betreff der Paglauschen Güter, und dem Bürgermeister Ewe zu Pr. Stargardt, in Betreff des Gutes Boschpohl übertragen worden.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 19. Mai 1858.

№ 128.

Das am 12. d. M. ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4871. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von der Stadt Strasburg im Kreise Prenzlow beschlossenen Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Strasburg bis zur Landes-Grenze, in der Richtung auf die mecklenburgische Stadt Woldegk; und unter

No. 4872. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für 1858. Vom 3. Mai 1858.

№ 129.

Das am 15. d. M. ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4873. das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1858; und unter

No. 4874. die Bekanntmachung der zwischen den Zollvereinsstaaten und Großbritanien in Betreff der Handelsverhältnisse zu den Vereinigten Staaten der Jonischen Inseln am 11. November 1857 vereinbarten Declaration. Vom 4. Mai 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 130.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1857 nachstehende Resultate. Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

10,066 Knaben
und 9,432 Mädchen,
im Ganzen 19,498 Kinder.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: 16,270 Personen. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 3,228 Personen. In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren	gestorben
Kreis Berent	1621	1198
„ Carthaus	2082	1726
„ Danzig (Stadt-)	2820	2881
„ Danzig (Land-)	2909	2540
„ Elbing	2319	1915
„ Marienburg	2479	1893
„ Neustadt	2230	1670
„ Stargardt	2911	2252
	19371	16075
Hierzu vom Militair	127	195
Summa wie oben	19498	16270

Von den Gestorbenen waren:

8650 männlichen,
7620 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich:

245 Zwillings-Geburten,
vier mehr, als im Jahre 1856, und
3 Drillings-Geburten,
drei weniger, als im Jahre 1856.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

852 Knaben,
796 Mädchen,
zusammen 1648 Kinder,
177 mehr, als im Jahre 1856.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie

1 zu 10,8.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise . . . . . . wie 1 zu 21,8,
im Carthauser Kreise . . . . . wie 1 zu 17,26,
im Danziger Stadtkreise . . . . wie 1 zu 4,06,
im Danziger Landkreise . . . . wie 1 zu 10,1,
im Elbinger Kreise . . . . . . wie 1 zu 10,7,
im Marienburger Kreise . . . . wie 1 zu 8,9,
im Neustädter Kreise . . . . . wie 1 zu 15,
im Stargardter Kreise . . . . wie 1 zu 24,3.

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 6,3 und auf dem platten Lande wie 1 zu 14.

Todtgeboren sind:

662 eheliche
und 100 uneheliche,

zusammen 762 Kinder,

101 mehr, als im Jahre 1856.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich

1 zu 25,5,

in den Städten gleich 1 zu 22,

auf dem platten Lande gleich 1 zu 27,2.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 1253 Personen; unter diesen waren 17 männlichen und 21 weiblichen Geschlechts, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

37 Personen männlichen, und
9 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 46 Personen,

2 Personen weniger, als im Jahre 1856.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:

192 Personen männlichen, und
39 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 231 Personen,

16 weniger, als im Jahre 1856.

Im Kindbette sind 188 Personen gestorben, 29 mehr als im Jahre 1856.

Durchschnittlich ist von 104 Gebärenden eine gestorben.

Ferner starben:

in Folge der Pocken 58 Personen, 30 Personen mehr als im Jahre 1856;
an der Wasserscheu oder Hundswuth 3 Personen;
an inneren acuten Krankheiten 6310 Personen;
an inneren chronischen Krankheiten 4223 Personen;
durch Schlagflüsse 553 Personen;
an äußeren Krankheiten 253 Personen;
an nicht bestimmten Krankheiten 2390 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt: 4386 Paare, und zwar:

2315 evangelische,
1933 katholische,
37 reformirte,
59 mennonitische, und
42 jüdische Paare.

Danzig, den 5. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 131.

Das Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften (Gesetzsammlung pro 1833 Seite 49) bestimmt, daß Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an öffentliche Anstalten und Corporationen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden sollen, gleichviel, ob zur Annahme eine besondere landesherrliche Genehmigung eingeholt werden muß (§. 2.) oder jene Anzeige allein ausreichend ist (§. 1).

Indem wir diese gesetzliche Vorschrift in Erinnerung bringen, bestimmen wir zugleich, daß diese Anzeige schriftlich gesehen muß und zwar:

sogleich, wenn die Zuwendung die Summe von 1000 Thlr. erreicht,
innerhalb 3 Monaten, wenn die Zuwendung geringer ist, aber die Summe von 50 Thlr. übersteigt.

Wenn jedoch kleinere Gaben, deren Summe diese Zahlen nicht erreichen, einer derartigen Anstalt geschenkt oder anderweit zugewendet werden, so ist es nicht erforderlich, daß der vorgesetzten Behörde jedesmal eine vereinzelte Anzeige gemacht wird, sondern es reicht aus, wenn die Vorsteher am 1. Januar jeden Jahres eine Nachweisung sämmtlicher, während des vorhergehenden Jahres der Anstalt gemachten Geschenke und Vermächtnisse, soweit sie nicht einzeln zur Anzeige gebracht werden mußten, der vorgesetzten Behörde zur Kenntnißnahme einreichen.

Vorsteher öffentlicher Anstalten und Corporationen, welche die oben erwähnte Anzeige zu der angegebenen Zeit zu machen unterlassen, haben, abgesehen von den im Gesetze angedrohten Strafen (§. 10.), eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. zu gewärtigen.

Danzig, den 26. April 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 132.

Behufs der definitiven Feststellung der äußeren Verhältnisse des evangelischen Kirchensystems Gischkau wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Die evangelischen Bewohner des Ritterguts Rottmannsdorf und der Ortschaft Wartsch, so wie der zu der letzteren gehörigen Abbauten Neu-Wartsch und Stich, werden zur Kirche in Gischkau als wirkliche Gemeindeglieder eingepfarrt.

§. 2.

Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Gischkau zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Gischkau gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3.

Außer den Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus Rottmannsdorf und Wartsch nebst Abbauten an den Pfarrer und den Organisten in Gischkau dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obligen.

§. 4.

Dieselben entrichten auch bei Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organistengebäuden in Gischkau die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beiträge.

§. 5.

Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in den im §. 1. dieser Einpfarrungs-Urkunde genannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6.

Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben, welche von der Konfession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7.

Der Pfarrer und der Organist, sowie die Kirche in Gischkau, erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus Rottmannsdorf, mit Genehmigung der geistlichen Oberen, sich etwa wieder von dem Kirchenverbande Gischkau trennen sollten. Ueberhaupt steht dem letzteren kein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 2. Oktober 1857.
(L. S.)
Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

Danzig, den 2. Oktober 1857.
(L. S.)
Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vorstehende Einpfarrungs-Urkunde ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, mittelst Erlasses vom 15. Januar c. mit der Maaßgabe bestätigt worden, daß dies Einpfarrungs-Decret rücksichtlich der Ortschaft Wartsch nebst Abbauten, welche schon durch das Rescript der Westpreußischen Regierung vom 11. Juli 1806 der Parochie Gischkau definitiv einverleibt sind, als eine Deklaration der letztgedachten Verfügung aufzufassen ist.

Danzig, den 10. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 133.

Den Fabrikanten J. M. Caron u. Cie. zu Rauenthal im Kreise Hagen ist unter dem 10. Mai 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bildung von Drathöhren für Metallknöpfe und zu deren Befestigung, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 134.

Der von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Georg Fewson ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Hauptamts-Assistent Blöm bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte ist als Bureau Assistent an das Provinzial-Steuer-Directorat versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Schikort hieselbst ist zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate befördert worden.

Der Post-Expediteur Heschel ist von der Verwaltung der Post-Expedition in Carthaus entbunden und beim Post-Amte in Pr. Sargardt als Post-Expedient wieder angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Carthaus ist dem Post-Expediteur v. Czortowicz, und der Post-Expedition in Neu-Palleschken dem Gastwirth Burandt, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Der Unteroffizier I. Klasse, Wächter, ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition I. Klasse in Neustadt angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl Geschke zu Tiege, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der Apotheker Albert Knigge in Tiegenhof ist zum Agenten der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 26. Mai 1858.

№ 135.

Das am 21. d. M. ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No 4875. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1858, betreffend die Emanirung eines neuen Feldmesser-Reglements; unter

No. 4876. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1858, betreffend Aenderungen und Zusätze zu dem Reglement für die Feuer-Sozietät der ostpreußischen Landschaft, vom 30. Dezember 1837, und unter

No. 4877. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde St. Wendel im Regierungsbezirk Trier.

№ 136.

Das am 22. d. M. ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4878. den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Persien anderseits. Vom 25 Juni 1857; ratifizirt am 31. März 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 137.

Polizei-Verordnung
über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Canals zu Pieckel.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. September 1853 (Amtblatt pro 1853, S. 252 und 253, vom 5. September 1854, Amtsblatt pro 1854, S. 247) und vom 11. April 1855 (Amtsblatt pro 1855, S. 83) wird über die Benutzung des Weichsel-Nogat-Canals Folgendes verordnet:

1. Bei einem höhern Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Canal weder mit Kähnen noch mit Traften befahren werden.
2. Stromfahrzeuge und Holzflöße, welche den Canal zu Thal passiren wollen, müssen 100 Ruthen resp. oberhalb oder unterhalb der Einmündung des Kanals anlegen, demnächst im Bau-Büreau zu Pieckel angemeldet werden und dürfen nach dort erhaltener Erlaubniß den Canal passiren. Zu Berg fahrende Gefäße müssen 50 Fuß unterhalb der Eiswehre anlegen und ebenfalls im Bau-Büreau angemeldet werden.
3. Die Thalfahrt muß sackend bis unterhalb der Eiswehre geschehen, indem die Gefäße und Flöße mittelst Tauen an den vorhandenen Stopfpfählen gehalten werden. Erst 30 Ruthen unterhalb der Eiswehre dürfen Gefäße auf der Thalfahrt umlegen.
4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Traften ohne Aufenthalt den Canal passiren und dürfen erst 100 Ruthen von der Ein- oder Ausmündung des Canals wieder festgelegt werden.
5. Die Anwendung von Ankern oder Schricken vor der Canaleinmündung, und in dem Canal bis 50 Ruthen unterhalb der Ausmündung desselben, ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe von 10 Thlr. für jeden geworfenen Anker und jeden eingeschlagenen Schricken verboten.
6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthschaften in die Eiswehre ist bei 1 bis 5 Thlr. Strafe verboten.
7. Kähne und Traften müssen mit dem nöthigen Tauwerk versehen sein oder solches leihweise beschaffen und zwar:
   a. Stromgefäße eine ¾ Zoll im Durchmesser starke, 100 bis 120 Klafter lange Treibelleine und ein mindestens 20 bis 30 Klafter langes, ¾ Zoll im Durchmesser starkes Halte- oder Führungstau.
   b. Bei kleinen Stromfahrzeugen genügt eine 60 Klafter lange, ¾ Zoll starke Treibelleine.
   c. Große Holzflöße müssen bei einem Wasserstande von über 6 Fuß am Eiswehrpegel mit 2 Stück, 100 bis 120 Klafter langen, mindestens 3 Zoll im Umfang starken

Tauen zum Durchlassen und Führen versehen sein; bei niedrigem Wasserstand genügt ein solches Tau.

d. Galler dürfen nur einzeln durchgehen und werden wie andre Gefäße behandelt.

e. Aus Weiden geflochtene Holz-Taue sind zum Durchlassen unstatthaft.

f. Jede Traft, die oberhalb des Kanals behufs der Durchfahrt durch denselben anlegt, muß mit einem mindestens 3 Zoll im Umfange starken Tau am Ufer befestigt werden. Das Festhalten der Traften allein mit Schricken ist unstatthaft. Zum Festlegen der Traften am Ufer können auch Holztaue benutzt werden.

Kähne, Galler und Traften, welche mit den vorstehend bezeichneten Utensilien und der erforderlichen Mannschaft nicht versehen sind, oder dieselben nicht leih- oder miethsWeise beschafft haben, werden zur Durchfahrt durch den Canal nicht zugelassen.

8. Sowohl stromab fahrende Gefäße, Galler oder Traften, als stromauf segelnde oder fahrende Kähne 2c. haben genau auf die in der Mitte des Canals befindliche Prahmfähre zu achten und dürfen die Fährstelle nur passiren, wenn der Prahm an einem der Ufer liegt. Wer die Fährstelle passirt, während der Prahm im Uebersetzen begriffen ist, zahlt 10 Thlr. Strafe und ist für alles dabei etwa entstehende Unglück oder die herbeigeführten Beschädigungen an dem Prahm und dessen Fährleine verantwortlich.

9. Traften dürfen nur in einer Breite von 20 Fuß durch die Eiswehren passiren. Die einzelnen Gelenke müssen in sich und mit den andern Gliedern vollständig fest verbunden sein und daher vor der Durchfahrt hierzu gehörig vorgerichtet werden. Wer mit einer breiteren Traft die Durchfahrt versucht, verfällt in eine Strafe von 10 Thlr. für jedes Gelenk und hat den etwa an den Eiswehren entstehenden Schaden zu ersetzen.

10. Jede Traft von 4 bis 5 Gelenken muß mit 10 Mann besetzt sein und ist, wo dieselben fehlen, die nöthige Hülfsmannschaft anzunehmen. Kleine Traften müssen mit 5 Mann besetzt sein.

11. Da die Sohle des Kanals mit Faschinen-Packungen und Steinlagen befestigt ist, so haben Schiffer und Traftenführer bei einem Wasserstande von unter 8 Fuß am Pegel zu Pieckel möglichst die Mitte des Canals zu halten, um sich vor Beschädigungen zu sichern.

12. Bei kleinen Sommerwasserständen muß jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Wasserstande am Pegel zu Pieckel vergleichen, um zu ermitteln, ob für seinen Tiefgang in der Mitte des Canals und auf den Steinlagen hinreichende Wassertiefe vorhanden ist, und wird dabei bemerkt, daß die Sohle in der Mittellinie des Kanals 3 Fuß tiefer als der Nullpunkt des Pegel zu Pieckel liegt und nach beiden Seiten zu aufsteigt.

13. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht bereits eine besondre Strafe festgestellt ist, in eine solche von 1 bis 10 Thlr.

Danzig, den 13. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 138.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachstehende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 52. 344. 378. 1710. 1782. 2311. 2431. 2489. 3009. 3013. 3131. 3254. 3465. 3802.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 507. 645. 980. 995.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 524. 761. 863. 1092. 1120. 1194. 1721. 1913. 2173. 2175. 2582. 2798. 3270. 3286. 3580. 3982. 4134. 4621.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 102. 417. 471. 612. 1316. 1467. 1603. 1630. 1648. 1743. 1760. 2151. 2320. 3332. 2346. 2815. 2906.

Litt. E. zu 10 Thlr. № 8. 9. 33. 86. 105. 119. 143. 170. 177. 198. 226. 236. 242. 246. 249. 254. 263. 264. 281. 295. 323. 324. 364. 418. 437. 458. 463. 478. 486. 493. 560. 582. 597. 599. 621. 626. 645. 649. 655. 664. 667. 680. 699. 717. 724. 727. 731. 739. 783. 828. 839. 856. 876. 877. 898. 921. 933. 936. 937. 942. 949. 956. 1031. 1037. 1053. 1057. 1064. 1069. 1093. 1112. 1116. 1140. 1142. 1188. 1224. 1241. 1252. 1262. 1266. 1271. 1288. 1295. 1304. 1324. 1326. 1332. 1345. 1348. 1356. 1360. 1405. 1428. 1433. 1454. 1456. 1464. 1466. 1467. 1500. 1524. 1531. 1555. 1558. 1578. 1582. 1589. 1595. 1599. 1604. 1628. 1651. 1662. 1669. 1683. 1705. 1719. 1743. 1760. 1775. 1783. 1793. 1817. 1854. 1865. 1880. 1885. 1910. 1923. 1926. 1932. 1940. 1949. 1987. 1992. 2010. 2051. 2068. 2069. 2102. 2117. 2119. 2124. 2148. 2157. 2175. 2228. 2231. 2253. 2262. 2298. 2301. 2310. 2326. 2341. 2348. 2349. 2356. 2387. 2392. 2396. 2399. 2408. 2424. 2474. 2509. 2512. 2523. 2560. 2566. 2592. 2625. 2626. 2704. 2726. 2731. 2738. 2763. 2770. 2813. 2833. 2837. 2858. 2861. 2865. 2903. 2926. 2927. 2941. 2951. 2955. 2976. 2991. 2994. 3018. 3019. 3030. 3036. 3045. 3046. 3055. 3060. 3062. 3071. 3087. 3096. 3103. 3118. 3122. 3130. 3147. 3151. 3197. 3231. 3233. 3269. 3300. 3312. 3335. 3336. 3338. 3359. 3397. 3427. 3431. 3448. 3459. 3474. 3489. 3493. 2496. 3499. 3511. 3524. 3551. 3645. 3674. 3690. 3695. 3709. 3711. 3716. 3724. 3728. 3734. 3741. 3753. 3754. 3780. 3782. 3783.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October cr. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1852:

Litt. E. à 10 Thlr. № 481. 533.

b) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1853:

Litt. E. à 10 Thlr. № 983.

c) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1853:

Litt. E. à 10 Thlr. № 291. 903. 1333.

d) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1854:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 766.

Litt. C. à 100 Thlr. № 979. 1083. 1129.

Litt. D. à 25 Thlr. № 147. 466. 1105. 1487.

e) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1854:

Litt. C. à 100 Thlr. № 1739.

Litt. D. à 25 Thlr. № 37. 157. 691. 932.

Litt. E. à 10 Thlr. № 1258. 2170.

f) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1855:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1870.

Litt. B. à 500 Thlr. № 408.

Litt. C. à 100 Thlr. № 1078. 1205. 1364.

Litt. D. à 25 Thlr. № 85. 735. 1053.

Litt. E. à 10 Thlr. № 705. 858. 994.

g) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1855:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1087.

Litt. C. à 100 Thlr. № 1481. 2880.

Litt. D à 25 Thlr. № 559. 690. 926. 1421. 1697. 2135.

Litt. E. à 10 Thlr. № 1051. 1151. 1186. 1646. 1816. 1886. 1900. 2417. 2765.

h) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1856:

Litt A. à 1000 Thlr. № 13.

Litt. C à 100 Thlr. № 107. 677. 1200. 1833. 3137. 3247. 3624. 3936.

Litt. D. à 25 Thlr. No. 393. 513. 667. 949. 1791.

Litt. E. à 10 Thlr. № 683. 677. 1706. 2072.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen

etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44, b. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 17. Mai 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktorats.

№ 139.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Stück 5 Seite 39 und 40 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch — worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7 angedrohte Strafe der Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration heranaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahr Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten und sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklarationen, deren Revision durch die Steuerbeamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 19. Mai 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Personal-Chronik.

№ 140.

Dem seitherigen Pfarradjunkten zu Fürstenau, Prediger Gustav Adolph Schepke, ist die durch Emiritirung des Pfarrers van Schäwen erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Gr. Mausdorf, in der Diözese Elbing, als Pfarradjunkt cum jure succedendi verliehen worden.

Zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Berent ist der Stadtkämmerer Dorn daselbst widerruflich ernannt worden.

Dem berittenen Grenz-Aufseher Spliess zu Putzig ist vom 1. April cr. ab, die durch den Tod des Steuer-Einnehmers Kutsch erledigte Steuer-Einnehmerstelle zu Langfuhr verliehen worden.

Dem Steuer-Aufseher Ross hierselbst ist die durch die Pensionirung des Thor-Controleurs Schalla erledigte Thor-Controleur-Stelle am Leegen-Thore zu Danzig übertragen worden.

Der Steuer-Aufseher Möller ist in gleicher Diensteigenschaft von Jastrow nach Elbing versetzt worden.

Der Stuer-Aufseher Mappes zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Der invalide Gensd'arm August Henkel ist am hiesigen Orte als Steuer-Aufseher angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Zeug ist als Gewichtssetzer bei dem Steuer-Amte zu Marienburg angestellt worden.

Der Thierarzt C. Laffwitz zu Neuteich ist zum Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regirung zugelassen worden.

Der Kaufmann A. Brilles in Pr. Stargardt ist zum Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 2. Juni 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 141.

Die Königl. Departements-Ersatzcommission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks die Musterung der ihr Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer, und überhaupt ihr zur Entscheidung vorzustellenden Leute an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

1. Freitag den 30. und Sonnabend den 31. Juli in Neustadt,
2. Montag den 2. und Dienstag den 3. August in Carthaus,
3. Mittwoch den 4. und Donnerstag den 5. August in Berent,
4. Sonnabend den 7. und Montag den 9. August in Danzig (für den Stadtkreis),
5. Dienstag, den 10. und Mittwoch den 11. August in Danzig (für den Landkreis),
6. Donnerstag den 12., Freitag den 13. und Sonnabend den 14. August in Marienburg,
7. Montag den 16. und Dienstag den 17. August in Elbing,
8. Mittwoch den 18. und Donnerstag den 19. August in Pr. Stargardt.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herrn Landräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz, zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Den Vorsitz führt bei der Departements-Ersatz-Kommission von Seiten des Militairs Herr Generalmajor Fritze, und von Seiten des Civils Herr Regierungs-Rath von Schrötter.

Glaubt ein Heerespflichtiger die einstweilige Zurückstellung, oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heere beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatzcommission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft, und demnächst bei der Vorstellung der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorgetragen werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung.

Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles anwenden werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern, und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Instruction vom 22. Juni 1856.

Danzig, den 19. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 142.

Die Polizei-Verwaltung auf den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken betreffend

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852, (cfr. Ges. S. S. 245) und §. 2 des zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglements vom 30. September 1852 (J. M. Bl. S. 343, M. B. f. d. i. V. S. 259) ist durch Circulair-Verfügung der Herren Minister für Handel pp, der Justiz und des Innern vom 8. August 1857 die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretung der Verordnungen:

1. zum Schutze der Personen und des Eigenthums gegen Gefahren, welche durch den Betrieb der Bergwerke und Aufbereitungs-Anstalten entstehen können;
2. zur Verhütung von Raubbau und von Gruben-, Halden- und andern Bränden, so wie gegen Wetternoth und Wasser-Durchbrüche;
3. in Betreff der Annahme und Entlassung der Arbeiter, der Arbeitsdauer und der Arbeitszeit;
4. wegen Erhaltung der Markscheiderstuffen, Anfertigung und Erhaltung der Gruben-Risse;
5. zur Ausführung der sonst im Interresse der Werke, der Unternehmer, der Beamten und Arbeiter erlassenen allgemeinen polizeilichen Verordnungen der Berggeschwornen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Bergwerken, welche für Rechnung des Staates betrieben werden,

den für diese Bergwerke bestellten Berg-Inspectoren übertragen und bestimmt worden, daß dabei das Reglement vom 30. September 1852 insoweit maaßgebend sein soll, als die Anwendung nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird. Gegen die Strafverfügung der Berggeschwornen beziehungsweise des Berg-Inspectors, kann die Berufung nicht bei dem, demselben vorgesetzten Bergamte, sondern nur bei dem zuständige

Polizei-Anwalte oder Polizei-Richter erfolgen, diese Berufung aber nur bei dem Berg-Polizei-Verwalter zu Protokoll erklärt oder angebracht werden.

Die im §. 29. des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zu vorläufiger Straffestsetzung, wird in Bezug auf Berggeschworene und Berg-Inspectoren von dem Berg-Amte ausgeübt, welches zur periodischen Prüfung der Straflisten und Strafbogen angewiesen ist.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ist anzuführen, daß unter den obengedachten Straf-Vorschriften, außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen, nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen sind, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), von der Bezirks-Regierung und dem Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (J. M. Bl S. 34), von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publizirt sind, wogegen die von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements nur die Kraft disciplinarischer Vorschriften haben, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingültigkeit, sondern nur auf dem Verhältniß der disciplinarischen Unterordnung beruht, in welchem die Arbeiter und Werks-Beamten zu den Bergbehörden wegen der Knappschafts-Einrichtungen stehen, weshalb die Anwendung dieser Straf-Vorschriften nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. September 1852 folgt, sondern für dieselben das bisher übliche Verfahren in Anwendung bleibt.

Danzig, den 18. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 143.

Der mit zoologischen, namentlich auch ornithologischen Studien in Berlin beschäftigte Dr. Gloger hat seit einiger Zeit seine Aufmerksamkeit auf die Beförderung des Schutzes nützlicher Thiere zur Verminderung von Insekten-, Mäuse- und andern Ungezieser-Schäden gerichtet, und zu diesem Behufe zunächst zwei Schriften verfaßt, von denen die erste unter dem Titel: „Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere als naturgemäßer Abwehr von Ungezieser-Schäden", eine auf Veranlassung des Königl. Landes-Oekonomie-Collegiums ausgearbeitete kurze Darstellung der Lebensweise und Wirksamkeit derjenigen Thiere enthält, welche der Vermehrung der schädlichsten Pflanzenfresser entgegenwirken, die andere aber unter dem Titel: „die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" dasselbe Thema ausführlicher behandelt. Jene Bestrebungen und Arbeiten des Dr. Gloger treffen mit den Bemühungen zusammen, welche insbesondre auch die Forstverwaltung schon seit längerer Zeit sich hat angelegen sein lassen, um den Schutz solcher Thiere zu fördern, welche, wie die meisten Singvögel, Krähen, Bussarde, Eulen pp. hauptsächlich von Insecten, Mäusen und anderem, den Wäldern bei großer Vermehrung sehr schädlich werdenden Ungezieser, leben. Je mehr in neuester Zeit erhebliche Waldverwüstungen durch Insecten und Mäusefraß zu bedauern gewesen sind, je mehr dabei

es sich bestätigt hat, daß die menschliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit zur Abwehr solcher Schäden, so unverläßlich und nutzbringend sie ist, dennoch der Entwickelung großer Kalamitäten nicht immer vorzubeugen vermag und der hülfreichen Unterstützung durch die natürlichen Feinde der schädlichen Pflanzenfresser nicht entbehren kann, um so dringender wird es, kräftig dahin zu wirken, daß die nützlichen Thiere mehr als bisher geschont, daß irrige Meinungen über die Schädlichkeit mancher überwiegend nützlich wirkenden Thiere, namentlich auch mancher zu den Raubvögeln gerechneten nützlichen Vögel, beseitigt werden, und daß der auch in moralischer Beziehung so nachtheilig wirkenden Unsitte zwecklosen Fanges und Schießens der Singvögel und Plünderns ihrer Nester entgegengetreten wird.

Die vom Dr. Gloger verfaßten desfallsigen Schriften sind: erstere zum Preise von 3 Sgr., letztere zum Preise von 7 ½ Sgr., im Buchhandel erschienen und werden dem Publikum zur Anschaffung empfohlen.

Danzig, den 9. Mai 1858.

Königl. Regierung
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 144.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Februar d. J., in No. 9 unseres Amtsblatts pro 1858 abgedruckt, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Polizei-Verwaltungen in den Städten Danzig und Elbing von uns zur Ausfertigung von Leichenpässen ermächtigt worden sind.

Danzig, den 18. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 145.

Der evangelischen Kirche zu Gischkau sind zwei silberne Altar-Leuchter mit Wachskerzen von einem Gemeindegliede zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 146.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,

2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3. das Abgangszeugniß vor der Universität,
4. die Licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communionschein,
7. das curriculum vitae, welches nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum 15. Juli d. J. bei uns geschehen, worauf dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 1. October 1858 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 25. October c beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 15. October zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 27. Mai 1858. Königl. Konsistorium Eichmann.

№ 147.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No 46 Seite 334, bekannt gemachten Instruction des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15 Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis

12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung			An Aichungs-Gebühren			in Summa		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ " " "	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ " " "	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. " "	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 " " "	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 " " "	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 " " "	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 " " "	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 " " "	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pf von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 " " "	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 " " "	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 " " "	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ " " "	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ " " "	—	4	10	—	—	8	—	5	8
10 Loth " "	—	6	—	—	—	8	—	6	6
5 " " "	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 " " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 " " "	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 " " "	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 " " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von "	—	22	—	—	3	—	—	25	—

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz vom 25. Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weitern Benutzung wieder zurückgegeben.

In diesem Falle werden die Aichungs-Gebühren für ebensoviel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J., nicht erhoben und es sind dann nur die in Colonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 22. März 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

№ 148.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachstehende Appoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 52. 344. 378. 1710. 1782. 2311. 2431. 2489. 3009. 3013. 3131. 3254. 3465. 3802.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 507. 645. 980. 995.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 524. 761. 863. 1092. 1120. 1194. 1721. 1913. 2173. 2175. 2582. 2798. 3270. 3286. 3580. 3982. 4134. 4621.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 102. 417. 471. 612. 1316. 1467. 1603. 1630. 1648. 1743. 1760. 2151. 2320. 3332. 2346. 2815. 2906.

Litt. E. zu 10 Thlr. № 8. 9. 33. 86. 105. 119. 143. 170. 177. 198. 226. 236. 242. 246. 249. 254. 263. 264. 281. 295. 323. 324. 364. 418. 437. 458. 463. 478. 486. 493. 560. 582. 597. 599. 621. 626. 645. 649. 655. 664. 667. 680. 699. 717. 724. 727. 731. 739. 783. 828. 839. 856. 876. 877. 898. 921. 933. 936. 937. 942. 949. 956. 1031. 1037. 1053. 1057. 1064. 1069. 1093. 1112. 1116 1140. 1142. 1188 1224. 1241 1252. 1262. 1266. 1271. 1288. 1295. 1304. 1324. 1326. 1332. 1345. 1348. 1356 1360. 1405. 1428. 1433. 1454. 1456. 1464 1466. 1407. 1500. 1524 1531. 1555. 1558. 1578. 1582. 1589. 1595. 1599. 1604. 1628. 1651. 1662. 1669. 1683. 1705 1719 1743. 1760. 1775. 1783. 1793. 1817. 1854. 1865. 1880. 1885. 1910. 1923. 1926. 1932. 1940. 1949. 1987. 1992. 2010. 2051. 2068. 2069. 2102. 2117. 2119. 2124. 2148 2157. 2175. 2228. 2231. 2253. 2262. 2298. 2301. 2310. 2326. 2341. 2348 2349. 2356. 2387. 2392. 2396. 2399. 2408. 2424. 2474 2509. 2512. 2523. 2560. 2566. 2592. 2625. 2626. 2704. 2726. 2731. 2738. 2763. 2770. 2813. 2833. 2837. 2858. 2861. 2865. 2903. 2926. 2927. 2941. 2951. 2955. 2976. 2991 2994 3018. 3019. 3030. 3036. 3045. 3046 3055. 3060. 3062. 3071. 3087. 3096. 3103. 3118. 3122. 3130. 3147. 3151. 3197. 3231. 3233. 3269. 3300. 3312. 3335. 3336. 3338. 3359. 3397. 3427. 3431. 3448. 3459. 3474. 3489. 3493. 2496. 3499. 3511. 3524. 3551. 3645. 3674. 3690. 3695. 3709. 3711. 3716. 3724. 3728. 3734. 3741. 3753. 3754. 3780. 3782. 3783.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October cr. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooster Rentenbriefe, und zwar

a) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1852:

Litt. E. à 10 Thlr. № 481. 538.

b) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1853:

Litt. E. à 10 Thlr. № 983.

c) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1853:

Litt. E. à 10 Thlr. № 291. 903. 1333.

d) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1854:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 766.
Litt. C. à 100 Thlr. № 979. 1083. 1129.
Litt. D. à 25 Thlr. № 147. 466. 1105. 1487.

e) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1854:

Litt. C. à 100 Thlr. № 1739.
Litt. D. à 25 Thlr. № 37. 157. 691. 932.
Litt. E. à 10 Thlr. № 1258. 2170.

f) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1855:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1870.
Litt. B. à 500 Thlr № 408.
Litt. C. à 100 Thlr. № 1078 1205. 1364.
Litt. D. à 25 Thlr. № 85. 735. 1053.
Litt. E. à 10 Thlr. № 705. 858. 994

g) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1855:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1087.
Litt. C. à 100 Thlr. № 1481. 2880.
Litt. D à 25 Thlr. № 559. 690. 926 1421. 1697. 2135.
Litt. E. à 10 Thlr. № 1051. 1151. 1186. 1646. 1816. 1886. 1900. 2417. 2765.

h) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1856:

Litt A à 1000 Thlr. № 13.
Litt. C. à 100 Thlr. № 107. 677. 1200. 1833. 3137. 3247. 3624. 3936.
Litt. D. à 25 Thlr. No. 393. 513. 667. 949. 1791.
Litt. E. à 10 Thlr № 633. 677. 1706. 2672.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44, I c., binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 17. Mai 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 9. Juni 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 149.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Denjenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 150.

Das am 31. v. M. ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4879. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Haaren, im Kreise Büren, nach Paderborn; unter

No. 4880. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. April 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gardelegen über Hemstedt, Algenstedt bis zur Grenze des Kreises Gardelegen gegen Bismark; unter

No. 4881. das neue Statut für den Sternberger Deichverband. Vom 26. April 1858; unter

No. 4882. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Eschweiler im Regierungsbezirk Aachen; unter

No. 4883. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen; unter

No. 4884. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Gühlitz in der West-Priegnitz bis Karstedt; unter

No. 4885. die Bekanntmachung, den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt betreffend. Vom 6. Mai 1858; unter

No. 4886. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Königsberg in östlicher Richtung über Insterburg und Gumbinnen bis zur Landesgrenze bei Eydtkuhnen. Vom 10. Mai 1858; unter

No. 4887. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften auf die Kreise Wetzlar und Erfurt. Vom 10. Mai 1858; und unter

No. 4888. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Isselburg im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 151.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Juli v. J., betreffend

den Verkauf von Spiritus von geringerm Alcoholgehalte als 80% Tralles — Amtsblatt pro 1857 Seite 179 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fernerhin der Kleinhandel mit Spiritus, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Alcoholgehalt desselben, nur den, nach Vorschrift der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 und nach §. 55 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schankwirthschaftsbetriebe versehenen Personen gestattet ist, und daß sonach Jeder, welcher sich nicht im Besitz eines solchen Erlaubnißscheines befindet, bei Vermeidung der im §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen, sich des Verkaufs von Spiritus in kleinern Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker, streng zu enthalten habe.

Danzig, den 30. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 152.

Der Tagelöhner Michael Linda in Zawadda hat im Monat Mai des vorigen Jahres den 8 Jahre alten Knaben Paul Zinda von dort und die 12jährige Marianna Chelmowska aus Neu-Prussy, welche beiden Kinder in Folge Umschlagens eines Kahnes in den Skrzinna-See gefallen waren, von dem Tode des Ertrinkens, nicht ohne eigene Lebensgefahr, gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 27. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 153.

Im Monate August d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institute in Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden.

In Folge der häufigen Nachfragen, welche von Privatpatronen und andern Personen an uns wegen Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten gerichtet werden, geben wir den Betheiligten anheim, sich dieserhalb zeitig mit dem Seminar-Director Kriginger zu Droyssig bei Zeit in Verbindung zu setzen.

Danzig, den 2. Juni 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 154.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850

und nach unserer Bekanntmachung vom 30. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachstehende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 52. 344. 378. 1710. 1782. 2311. 2431. 2489. 3009. 3013. 3131. 3254. 3465. 3802.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 507. 645. 980. 995.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 524. 761. 863. 1092. 1120. 1194. 1721. 1913. 2173. 2175. 2382. 2798. 3270. 3286. 3580. 3982. 4134. 4621.

Litt. D. zu 25 Thlr. № 102. 417. 471. 612. 1316. 1467. 1603. 1630. 1648. 1743. 1760. 2151. 2320. 3332. 2346. 2815. 2906.

Litt. E. zu 10 Thlr. № 8. 9. 33. 86. 105. 119. 143. 170. 177. 198. 226. 236. 242. 246. 249. 254. 263. 264. 281. 295. 323. 324. 364. 418. 437. 458. 463. 478. 486. 493. 560. 582. 597. 599. 621. 626. 645. 649. 655. 664. 667. 680. 699. 717. 724. 727. 731. 739. 783. 828. 839. 856. 876. 877. 898. 921. 933. 936. 937. 942. 949. 956. 1031. 1037. 1053. 1057. 1064. 1069. 1093. 1112. 1116. 1140. 1142. 1188 1224. 1241. 1252. 1262. 1266. 1271. 1288. 1295. 1301. 1324. 1326. 1332. 1345. 1348. 1356. 1360. 1405. 1428. 1433. 1454. 1456. 1464. 1466. 1467. 1500. 1524. 1531. 1555. 1558. 1578. 1582. 1589. 1595. 1599. 1604. 1628. 1651. 1662. 1669. 1683. 1705. 1719. 1743. 1760. 1775. 1783. 1793. 1817. 1854. 1865. 1880. 1885. 1910. 1923. 1926. 1932. 1940. 1949. 1987. 1992. 2010. 2051. 2068. 2069. 2102. 2117. 2119. 2124. 2148. 2157. 2175. 2228. 2231. 2253. 2262. 2298. 2301. 2310. 2326. 2341. 2348. 2349. 2356. 2387. 2392. 2396. 2399. 2408. 2424. 2474. 2509. 2512. 2523. 2560. 2566. 2592. 2625. 2626. 2704. 2726. 2731. 2738. 2763. 2770. 2813. 2833. 2837. 2858. 2861. 2865. 2903. 2926. 2927. 2941. 2951. 2955. 2976. 2991. 2994 3018. 3019. 3030. 3036. 3045. 3046. 3055. 3060. 3062. 3071. 3087. 3096. 3103. 3118. 3122. 3130. 3147. 3151. 3197. 3231. 3233. 3269. 3300. 3312. 3335. 3336. 3338. 3359. 3397. 3427. 3431. 3448. 3459 3474. 3489. 3493. 2496. 3499. 3511. 3524. 3551. 3645. 3674. 3690. 3695. 3709. 3711. 3716. 3724. 3728. 3734. 3741. 3753. 3754 3780. 3782. 3783.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October cr. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooster Rentenbriefe, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1852:

Litt. E. à 1[illegible] Thlr. № 481. 533.

b) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1853:

Litt. E. à 10 Thlr. № 183.

c) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1853:

Litt. E. à 10 Thlr. № 291. 903. 1333.

d) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1854:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 766.
Litt. C. à 100 Thlr. № 979. 1083. 1129
Litt. D. à 25 Thlr. № 147. 466. 1105. 1487.

e) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1854:

Litt. C. à 100 Thlr. № 1739.
Litt. D. à 25 Thlr. № 37. 157. 691 932.
Litt. E. à 10 Thlr. № 1258. 2170.

f) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1855:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1870.
Litt. B. à 500 Thlr № 408.
Litt. C. à 100 Thlr. № 1078. 1205. 1364
Litt. D. à 25 Thlr. № 85. 735. 1053.
Litt. E. à 10 Thlr. № 705. 858. 994.

g) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. October 1855:

Litt. A. à 1000 Thlr. № 1087.
Litt. C. à 100 Thlr. № 1481. 2880
Litt. D à 25 Thlr. № 559. 690. 926. 1421. 1697. 2135.
Litt. E. à 10 Thlr. № 1051. 1151. 1186. 1646. 1816. 1886. 1900. 2417. 2765.

h) aus dem Fälligkeits-Termine, den 1. April 1856:

Litt A. à 1000 Thlr. № 13.
Litt. C à 100 Thlr. № 107. 677. 1200. 1833 3137. 3247. 3624. 3936.
Litt. D. à 25 Thlr. No. 393. 513. 667. 949. 1791.
Litt. E. à 10 Thlr № 633. 677. 1706. 2672.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 I c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 17. Mai 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 155.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrne und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger No. 158) erwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz), für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

№ 156.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höher Töchterschulen** zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königl. Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857, als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Thlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Patent-Verleihung.

№ 157.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Bau-Rath A. Licht in Danzig sind unter dem 27. Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

das andre:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim

№ 155.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg können im Herbst d. J. wieder zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrne und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die früheren Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger No. 158) erwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 65 Thlr., freie ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Buchhandlung von W. Hertz), für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis zum 1. Juli bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

№ 156.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höher Töchterschulen** zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im Herbst d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt dürfen nach den in dem Staats-Anzeiger und den Amtsblättern der Königl. Regierungen abgedruckten Veröffentlichungen vom 19. Juni 1856 und 26. Mai 1857, als bekannt vorausgesetzt werden, und wird hier nur bemerkt, daß der Cursus ein dreijähriger ist, der Eintritt vom 17. Lebensjahre an erfolgen kann, und daß die Pension jährlich 105 Thlr., einschließlich freier ärztlicher Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen, beträgt.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachungen einzurichten und spätestens bis zum 1. August d. J. bei mir einzureichen. Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung rechtzeitig von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyssiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen und sich zur Wahl des Berufes einer Lehrerin nicht lediglich durch äußere Rücksichten, sondern durch ein lauteres Verlangen bestimmen lassen, an ihrem Theil in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 30 Zöglinge zählt, können ebenfalls noch einige Töchter vom 9. bis zum 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 1. Juni 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Patent-Verleihung.

№ 157.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und den Stadt-Bau-Rath A. Licht in Danzig sind unter dem 27. Mai 1858 zwei Patente, und zwar das eine:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

das andere:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim

Brennen von Ziegeln und andern Gegenständen, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 158.

Dem Klempnermeister Heinrich Lauten zu Hörde im Kreise Dortmund, ist unter dem 20. Mai 1858 ein Patent

auf eine Schmierkanne, in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 159

Dem Pianoforte-Fabrikanten E. Malitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktavkoppelung für Klaviere, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 160.

Dem Oekonomen W. Sieversleben zu Piesdorf im Mansfelder Seekreise ist unter dem 22. Mai 1858 ein Patent

auf eine Streuvorrichtung an Säemaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 161.

Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent Drawe und der Kassengehülfe, Civil-Supernumerarius Volkmann sind zu Regierungs-Hauptkassen-Buchhaltern befördert.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Seyfert ist zum Regierungs-Secretair, der Civil Supernumerarius Roeber zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Kreisgerichts-Rath Schaller zu Graudenz ist zum Director des Kreis-Gerichts zu Carthaus ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Weimann zu Danzig ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Schönau zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Die Gerichts-Assessoren Otto und Hevelke sind zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt, letzterer bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hake zu Pr. Stargardt ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Taureck zu Elbing ist in das Departement des Appellationsgerichtes zu Breslau versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Controleur Lemke zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Die Kreisgerichts-Boten Kühlmann und Kantowski zu Elbing sind ihres Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Der Bäckermeister Carl Andreas Harpp zu Danzig ist als Schiedsmann für den 19. und 20. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Danziger Landkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Oberschulze Friedrich Gertz zu Käsemark für das Kirchspiel Käsemark,

der Schulze Schilling zu Oliva für das Kirchspiel Oliva,

der Hofbesitzer Martin Gottlieb Claassen zu Rassenhuben für das Kirchspiel Müggenhahl,

der Hofbesitzer Peter Klingenberg zu Schönbaum für das Kirchspiel Schönbaum.

Der Stadtrath Baumgarth zu Elbing ist als Schiedsmann für den dritten Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Elbing wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landkreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

der Gutsadministrator Bertram zu Chosnice für den Bezirk Parchau,

der Gutsbesitzer Dr. juris Borkowski zu Schülzen für den Bezirk Schülzen.

Es ist die neugebildete, zur Oberförsterei Wirthy gehörige, die Schutzbezirke Ossieczno und Linoweg umfassende Revierförsterstelle zu Ossieczno dem Oberförster-Candidaten Schütte,

die durch Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte Försterstelle zu Ossowo, desselben Reviers, dem Kriegsreserve-Jäger Döring und

die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vacant gewordene Forstaufseherstelle zu Sobiensitz, Reviers Darszlub, dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ruhtz

vom 1. April d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker Friedrich August Richter ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Steuer-Aufseher Wahrendorff zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Dem bisherigen Kreisboten Ludwig Fleischer zu Berent ist die erledigte Botenstelle bei der hiesigen Königl. Regierung auf Kündigung verliehen worden.

Der bisherige Stadtkämmerer, und Gemeinde-Einnehmer Franz Block in Neustadt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 12 Jahre vom 31. Juli 1856 ab als solcher wiederum gewählt und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Der Steuer-Erheber Thiel zu Dirschau ist von der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten für den diesseitigen Regierungsbezirk ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

In Stelle des verstorbenen Strandaufsehers Elßner in Krakau ist der Eigenthümer Jacob Wölke in Neufähr zum Strandaufseher für die Strandstrecke von Weichselmünde bis Neufähr ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Kmin ist als Briefträger beim Post-Amte in Danzig angestellt.

Der Packbote Thimm ist von Dirschau nach Pelplin versetzt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Valentin Neubauer zu Gr. Lichtenau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der Kaufmann Emil Tessmer hierselbst ist zum General-Agenten der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt ernannt und n dieser Eigenschaft zugelassen worden.

In Stelle des Kaufmanns Mathy hierselbst, ist die Haupt-Agentur der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau dem Kaufmann Herrmann Pape hierselbst übertragen worden.

Der Kaufmann Friedrich Stresau zu Marienburg ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Bürgermeister Ewe in Pr. Stargardt ist zum Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungsbank ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 16. Juni 1858.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 162.

Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1858 — betreffend das neue Feldmesser-Reglement.

Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 1. December v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das neue Feldmesser-Reglement, so wie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben auf Grund des § 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 von den kompetenten Ministerien erlassen werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Die durch das neue Reglement oder später zu bestimmenden Gebührensätze sollen auch in die Stelle des § 2 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181 ff), treten. Das Mir vorgelegte Reglement folgt hierbei zurück.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

von der Heydt. von Bodelschwingh. von Manteuffel II.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanz-Minister und den Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Allgemeines Feldmesser-Reglement
vom 1. Dezember 1857.

Unter Aufhebung des allgemeinen Reglements für die Feldmesser vom 29. April 1813 wird hierdurch auf Grund des §. 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung pro 1845 Seite 41) verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

§. 1.

Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2.

Die Regierung darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3.

Die Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und
b) der im Geschäfts-Bereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Regierungen und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. aber der Disziplin des General-Direktors des Grundsteuer-Katasters und des Finanz-Ministeriums. Die Feldmesser können nach näherer Bestimmung der §§ 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung für 1852, Seite 465) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4.

Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 Seite 41) zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensions-Berechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinar-Wege.

II. Ausführung der Feldmesser Arbeiten

§. 5.

Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6.

Als Einheit des Längenmaaßes muß die preußische Ruthe nach Vorschrift der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7.

Alles Flächenmaaß muß nach preußischen Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimal-Brüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8.

Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preußischen Ruthe bewirkt und das andre Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9.

Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren Dreihundert und Sechzig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unter-Abtheilungen angegeben werden.

§. 10.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Specialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11.

Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesser-Arbeiten besondere Instructionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesser-Arbeiten anzuordnen.

Eben so steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesser-Arbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisungen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will. In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen seien.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andre dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene

Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, so wie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12.

Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13

Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften, von gutem festen Papier so deutlich korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rectificationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14.

Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements und Peilungs-Manualen un› von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeits-Büchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15.

Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16.

Auf den Brouillon-Plänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder mit Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17.

Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Haupt-Dreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, so wie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unter-Abtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtba einzutheilen.

§. 18.

Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19.

Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten, müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit andern unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Eben so sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20.

Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21.

Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessung jederzeit der Maaßstab von $1/_{2500}$ der wirklichen Länge, gewählt werden.

§. 22.

Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maaßstabe, bei welchem $1/_{2500}$ Ruthe 1 preußischen Fuß darstellen.

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23.

Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24.

Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungs-Bezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25.

Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26.

Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen andern Fällen bei der Regierung anzubringen

Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

§. 27.

Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen andern Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28.

Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen

§. 29.

Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisions-Linien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisions-Linien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30.

Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längen-Messungen

auf ebenem und wenig coupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und coupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächen-Messungen

unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{2}$ □Ruthe,
von 3 bis incl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{2}$ □Ruthe,
über 50 Morgen " " $1\frac{1}{4}$ " ,

c) bei Höhen-Messungen

auf	10	Ruthen	Länge	$0{,}212$	Zoll	oder	$2{,}5$		Linien,	
"	50	"	"	$0{,}474$	"	"	$5{,}7$		"	
"	100	"	"	$0{,}671$	"	"	$8{,}0$		"	
"	500	"	"	$1{,}500$	"	"	1 Zoll	$6{,}0$	Linien,	
"	1000	"	"	$2{,}121$	"	"	2 "	$1{,}5$	"	
"	1500	"	"	$2{,}598$	"	"	2 "	$7{,}2$	"	
"	2000	"	"	$3{,}000$	"	"	3 "	—	"	

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31.

Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32.

Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisions-Kosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33.

Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rectification der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen andern bewirkt werden soll.

§. 34.

Der Rekurs gegen den in Folge des Revisions-Verfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitre Berufung statt.

§. 35.

Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende

Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36

Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von demselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht stattgefunden, so gelten für die nach der Publication dieses Reglements an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§. 37 bis 52.)

§. 37.

Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt, in coupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38.

Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39.

Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrain-Beschaffenheit (§ 37) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40.

Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, so wie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Acten;

b) die sämmtlichen in §. 13 bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), eben so die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, so wie die speziellen Flächen-Berechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen, oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) das Brouillon des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillon-Plan;

e) eine Copie der Brouillon-Karte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillon-Plane, als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann

§. 41.

Für Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird, ohne Preis-Erhöhung für koupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37 bis 39 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42.

Das Copiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für jedes Hundert-Theil der Quadrat-Ruthe des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

von $1/2500$ der natürlichen Größe	1	Thlr.	10	Sgr.
„ $1/3000$ „ „ „	1	„	15	„
„ $1/4000$ „ „ „	1	„	20	„
„ $1/5000$ „ „ „	2	„	—	„

Copien nach kleineren Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43.

Alle Flächen-Vermessungen anderer, als der im §. 37 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom-Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., so wie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 45.

Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellements-Tabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen stets beizufügen.

§. 46.

Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und im den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch

an den Tage gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 47.

Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, so wie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von 2 Thalern zu.

§. 49.

Vermessungs-Revisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von andern Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungs-Revisoren die Rectification der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48 zu gewährenden Diäten-Satz.

§. 50.

Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interressenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu 25 Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle so wie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 51.

Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b) bei Reisen welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile 20 Sgr.

§. 52.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität

werden pro $^1/_{144}$ Q.-R. 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reductionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54.

Gegen diese Festsetzung (§. 53) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Recurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen 6 Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 55.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53, 54) findet in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere, als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diäten-Sätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liqidation durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. Dezember 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 163.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen bringen wir, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 8. Februar 1853 (Amtblatt de 1853 No. 7. S. 45), hiermit in Erinnerung, daß sämmtliche Collatoren von Beneficien für Studirende verpflichtet sind, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem Königl. akademischen Senate der betreffenden Universitäten anzuzeigen, damit bei der Vertheilung der akademischen Beneficien die Lage und das Bedürfniß der Studirenden gehörig beurtheilt werden kann, und der akademische Senat in den Stand gesetzt wird, die Verhältnisse der Studirenden so genau kennen zu lernen, wie es die ökonomischen und disciplinarischen Rücksichten erfordern

Wir fordern die Collatoren von Universitäts-Stipendien hiermit auf, jedesmal, wenn sie Stipendien an Studirende verleihen, dem Königl. akademischen Senate derjenigen Universität, auf welcher der mit dem Stipendio Beliehene seine Studien macht, sofort — unter Mittheilung des Namens des Stipendiums und des damit Beliehenen, so wie des Betrages und der Zahlungstermine — von der erfolgten Verleihung Anzeige zu machen.

Danzig, den 1. Juni 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 164.

Der Thätigkeit und schneller Bemühung des Aufseher Kalkbrenner und Fleischermeister Strauß aus Pr. Stargardt ist es gelungen, den am 2. April c. im Jagen 2. des Königl. Forstbelaufs Kochankenberg entstandenen Waldbrand vor weiterer Verbreitung zu löschen und dadurch für die Königl. Forstverwaltung unschädlich zu machen. Dies wird hierdurch belobend anerkannt.

Danzig, den 28. Mai 1858.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 165.

Die von der Staasschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- oder Zins-Ablösungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen, welche über Rente-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben zugleich auf, die bei Einzahlung der qu. Kapitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen den genannten Localbehörden zurück zu liefern.

Danzig, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 166.

Verzeichniß

der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und beiderseitigen Uebergangs-Steuerstellen.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet.

Ebenso darf Branntwein-Einfuhr nach und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	Uebergangs-Steuerstellen in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
1	von Fischingen nach Sulz . .	Fischingen	K. Würtemberg	Sulz	
	" Mühlheim	"	"	Mühlheim	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
2	v. Glatt n. Sulz	Glatt	"	Sulz	
	" " Dürrenmettstetten .	"	"	Dürrenmettstetten	
	" " Leinstetten . . .	"	"	Leinstetten	
3	v. Heiligenzimmern n. Böhringen	Heiligenzimmern	"	Böhringen	
	" Binsdorf	"	"	Binsdorf	
	" Rosenfeld	"	"	Rosenfeld	
4	v. Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	"	Mühlheim am Bach	
	" Böhringen	"	"	Böhringen	
	" Nordstetten	"	"	Nordstetten	
5	v. Imnau n. Mühringen . .	Imnau	"	Mühringen	Nur für Bier Ein- und Ausfuhren.
6	v. Bietenhausen n. Hierlingen	Bietenhausen	"	Hirrlingen	Für den Verkehr mit Bier u. Branntwein.
	" Wachendorf	"	"	Wachendorf	
7	v. Dettingen n. Horb	Dettingen	"	Horb	
8	v. Dettlingen n. Schopfloch .	Dettlingen	"	Schopfloch	
9	v. Hechingen n. Ofterdingen .	Hechingen	"	Ofterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfuhren.
	" Bodelshausen	"	"	Bodelshausen	
10	v. Hausen n. Onstmettingen .	Hausen i. K.	"	Onstmettingen	
11	v. Steinhofen nach Engstlatt .	Steinhofen	"	Engstlatt	
12	v. Thanheim n. Onstmettingen	Thanheim	"	Onstmettingen	
13	v. Owingen n. Binsdorf . .	Owingen	"	Binsdorf	
	" Ostdorf . . .	"	"	Ostdorf	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen: in den Hohenzollernschen Landen	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
	von Owingen nach Engstlatt	Owingen	K. Würtemberg	Engstlatt	Für Bier-Ein- und Ausfuhren.
14	v. Rangendingen n. Hirrlingen	Rangendingen	„	Hirrlingen	
15	Hohenzollernsche Exklave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	
16	v. Trochtelfingen n. Großengstingen	Trochtelfingen	„	Großengstingen	
	„ Wilsingen	„	„	Wilsingen	
	„ Hausen	„	„	Hausen	
	„ Mägerkingen	„	„	Mägerkingen	
17	v. Salmendingen n. Thalheim	Salmendingen	„	Thalheim	
18	v. Melchingen nach Thalheim	Melchingen	„	„	
	„ Willmadingen	„	„	Willmadingen	
19	v. Steinhilben n. Wilsingen	Steinhilben	„	Wilsingen	
20	v. Straßberg n. Ebingen	Straßberg	„	Ebingen	
	„ Winterlingen	„	„	Winterlingen	
21	v. Benzingen n. Winterlingen	Benzingen	„	„	
22	v. Harthausen a. Sch n. Winterlingen	Harthausen a S.	„	„	
23	v. Freudenweiler n. Ebingen	Freudenweiler	„	Ebingen	
24	v. Gammertingen n. Mägerkingen	Gammertingen	„	Mägerkingen	
	„ Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
25	v. Inneringen „	Inneringen	„	„	
	„ Egelfingen	„	„	Egelfingen	
26	v. Harthausen b. F. n. Wilsingen	Harthausen b. F.	„	Wilsingen	
27	v. Kettenacker „	Kettenacker	„	„	
	„ Ittenhausen	„	„	Ittenhausen	
28	v. Storzingen n. Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden	Nusplingen	
	„ Stetten a. k. M.	„	„	Stetten a. k. M.	
29	v. Frohnstetten „	Frohnstetten	„	„	
30	v. Bilsingen n. Engelswies	Bilsingen	„	Engelswies	
	„ Gutenstein	„	„	Gutenstein	
31	v. Laiz nach Gutenstein auf der neuen Donauthalstraße	Laiz	„	Gutenstein	
32	v. der Hohenzollernschen Exklave Thiergarten an der Donau nach Gutenstein	Thiergarten	„	Gutenstein	
	v. Thiergarten n. Langenhart	„	„	Langenhart	
	„ Neidingen	„	„	Neidingen	
	„ Stetten a. k. M	„	„	Stetten a. k. M.	
33	v. Unterschmeien n. Nusplingen	Unterschmeien	„	Nusplingen	
34	v. Krauchenwies n. Göggingen	Krauchenwies	„	Göggingen	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: Staat	Ort	Bemerkungen
35	von Ablach nach Göggingen .	Ablach	Großh. Baden	Göggingen	
36	v. Bittelschieß n. Göggingen .	Bittelschieß	"	"	
36	v. Hausen am Andelsbach n. Schwäblishausen . . .	Hausen a. A.	"	Schwäblishauſ.	
37	v. Hausen am Andelsbach n. Zell	"	"	Zell	
38	v. Mottschieß n. Schwäblishausen	Mottschieß	"	Schwäblishauſ.	
	" Pfullendorf . .	"	"	Pfullendorf	
39	v. Langenenslingen n. Heiligkreuzthal .	Langenenslingen	K. Würtemberg	Heiligkreuzthal	
	" n. Wilflingen .	"	"	Wilflingen	
	" n. Andelfingen .	"	"	Andelfingen	
40	v. Billafingen n. Egelfingen .	Billafingen	"	Egelfingen	
41	v. Hitzkofen n. Wilflingen . .	Hitzkofen	"	Wilflingen	
	" Scheer	"	"	Scheer	
42	v. Sigmaringendorf n. Scheer	Sigmaringendorf	"	"	
43	v. Rülfingen n. Mengen . . .	Rülfingen	"	Mengen	
44	v. Rosna n. Mengen	Rosna	"	"	
45	Hohenzollernsche Exklave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	K. Baiern K. Würtemberg	Lindau Wangen	
46	v. Ostrach n. Hoßkirch . . .	Ostrach	"	Hoßkirch	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" Laubach . . .	"	"	Laubach	
	" Jettkofen . . .	"	"	Jettkofen	
	" Pfullendorf . .	"	Großh. Baden	Pfullendorf	
	" Wangen . . .	"	"	Wangen	
47	Hohenzollernsche Exklave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	K. Würtemberg	Andelfingen	
				Wilflingen	
48	v. Bachhaupten n. Friedberg .	Bachhaupten	"	Friedberg	
	" Vollstern .		"	Vollstern	
49	v. Spöck n. Denkingen . . .	Spöck	Großh. Baden	Denkingen	
50	Hohenzollernsche Exklave im obern Donauthal,				
	v. Beuron n. Friedingen . .	Beuron	K. Würtemberg	Friedingen	
	" Leibertingen . .	"	Großh. Baden	Leibertingen	
	" Hausen im Thal .	"	"	Hausen i. Th.	
51	v. Berenthal n. Friedingen . .	Berenthal	K. Würtemberg	Friedingen	
	" Nusplingen . .	"	Großh. Baden	Nusplingen	
	" Schwenningen	"	"	Schwenningen	
52	v. der Exklave Igelsvies nach Meßkirch	Igelswies	"	Meßkirch	
	v. Igelvies nach Menningen .	"	"	Menningen	
53	v. der Exklave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	"	Meßkirch	

Laufende №	Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
	v. Thalheim n. Buchheim	Thalheim	Großh. Baden	Buchheim	
	„ Leibertingen	„	„	Leibertingen	
	„ Heudorf	„	„	Heudorf	
	„ Altheim	„	„	Altheim	
54	v. Walbertsweiler n. Meßkirch	Walbertsweiler	„	Meßkirch	
55	v. Dietershofen n. Meßkirch	Dietershofen	„	„	
56	v. Rengetsweiler n. Meßkirch	Rengetsweiler	„	„	
	„ Göggingen	„	„	Göggingen	
57	v. Ringgenbach n. Leitishofen	Ringgenbach	„	Leitishofen	
	„ Menningen	„	„	Menningen	
	„ Göggingen	„	„	Göggingen	
58	v. Wald üb. Riedetsweiler n. Aach	Wald	„	Aach	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ n. Sentenhart	„	„	Sentenhart	
	„ n. Rast	„	„	Rast	
	„ n. Saulsdorf	„	„	Saulsdorf	
59	v. Mindersdorf n. Sentenhart	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	„ Roth	„	„	Roth	
	„ Zoznegg	„	„	Zoznegg	
	„ Stockach	„	„	Stockach	
60	v. Kalkofen n. Mahlspüren	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	„ Selfingen	„	„	Selfingen	
61	v. Waldsteig n. Herdwang	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ Selfingen	„	„	Selfingen	
	„ Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	„ Billafingen	„	„	Billafingen	
	„ Owingen	„	„	Owingen	
62	v. Gaisweiler n. Aach	Gaisweiler	„	Aach	
	„ Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
	„ Aftholderberg	„	„	Aftholderberg	

Sigmaringen, den 6. Mai 1858. Königlich Preußische Regierung.

№ 158.

In Folge der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes vom 17. Mai 1856, zufolge welcher bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Preußischen Centner erhoben worden ist, von dem neuen Centner zur Erhebung gelangen soll, bleiben die bisherigen Tarife zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, mit Einschluß des Communalzuschlages, nach ganzen und sechszehntel Centnern auch nach Einführuug des neuen Landesgewichts vom 1. Juli d. J. an, in Gültigkeit.

Dagegen ist für die Erhebung der Steuer mit Einschluß des Communalzuschlages beim Eingange in Mengen von 2 zu 2 Pfunden des neuen Gewichtes ein anderweiter Tarif aufzustellen gewesen.

Auf Grund höherer Anordnung ist demnach der nachstehende Tarif für die Städte Danzig und Elbing festgestellt worden, welcher in Stelle des durch die Amtsblatt-Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. October 1852 veröffentlichten Tarifs, mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Danzig, den 3. Juni 1858.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer einschließlich des Communalzuschlages beim Eingange von 2 zu 2 Pfunden bis zu ¼ Centner vom 1. Juli 1858 ab in Danzig und Elbing.

Gewicht von 2 zu 2 Pfunden bis zu ¼ Centner.	Es sind zu erheben an Königl. Steuer- und Communalzuschlag von Puder, Kraftmehl, Stärke, Grütze, Graupe, Gries, Fett- und Fleischwaaren. Satz				von Mehl aus den Körnern. Satz				von Schroot und Backwerk aus den Körnern. Satz			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
Pfund	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	1	2	—	4	—	10	—	2	—	7	—	2
4	2	5	—	7	1	7	—	5	1	2	—	4
6	3	7	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
8	4	10	1	2	3	2	—	10	2	5	—	7
10	6	—	1	6	4	—	1	—	3	—	—	9
12	7	2	1	10	4	10	1	2	3	7	—	11
14	8	5	2	1	5	7	1	5	4	2	1	1
16	9	7	2	5	6	5	1	7	4	10	1	2
18	10	10	2	8	7	2	1	10	5	5	1	4
20	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
22	13	2	3	4	8	10	2	2	6	7	1	8
24	14	5	3	7	9	7	2	5	7	2	1	10

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen, in der Menge von 2 Pfd. und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfunde, so wird das Gewicht, dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

№ 168.

Das nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 mit dem 1. Juli d. J. ins Leben tretende allgemeine Landesgewicht bedingt wegen seiner Verschiedenheit von dem bisherigen Preußischen Gewicht eine anderweitige Feststellung der Rückgewichtssätze für die aus kontrolpflichtigen Mühlen zurückkommenden Mühlenfabrikate.

Auf Grund höherer Ermächtigung wird demnach hierdurch bestimmt, daß in Stelle der diesfälligen

1. im §. 18 des Orts-Regulativs für Danzig und Neufahrwasser vom 20. April 1827,
2. im §. 17 des Orts-Regulativs für Elbing vom 30. August 1827 und
3. im §. 22 des Orts-Regulativs für Marienburg vom 20. März 1830

enthaltenen Festsetzungen für die controlpflichtigen Mühlen in den genannten Städten nachstehende Rückgewichtssätze nach dem neuen Landes-Gewicht vom 1. Juli ab zur Anwendung kommen sollen:

a. von einem Centner Weizen:

geschrootet = 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt = 83½ Pfd. Mehl,
11 Pfd. Kleie,
2½ Pfd. Steinmehl;

b. von einem Centner Roggen:

geschrootet = 99 Pfd. Schroot,
gebeutelt = 85½ Pfd. Mehl,
10 Pfd. Kleie,
2½ Pfd. Steinmehl;

c. von einem Centner Gerste:

geschrootet = 98 Pfd. Schroot,
gebeutelt = 83 Pfd. Mehl,
12 Pfd. Kleie,
2 Pfd. Steinmehl;

d. von einem Centner Hafer

geschrootet = 98 Pfd. Schroot.

Danzig, den 31. Mai 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Verleihungen.

№ 169.

Dem Anhaltischen Fabriken-Vereine für chemische Produkte in Roßlau ist unter dem 6. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 170.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. Juni 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 171.

Dem Stellmachermeister Johann Schumann zu Filehne ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf ein Instrument zur empirischen Dreitheilung eines Winkels in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 172.

Den Fabrikanten Räter und Jordan in Magdeburg ist unter dem 8. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Pressen von Cichorien in Cylinderform in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 173.

Der Haupt-Amts-Assistent Lenzing zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft an das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Doburzenski zu Jastrzembie bei Straßburg ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der Chausseegeld-Erheber v. Collas ist von der Hebestelle zu Abbau Conitz auf die Hebestelle zu Neukrügen bei Neustadt versetzt worden.

Nachdem der Apotheker Gustav Mehl in Tiegenhof die ihm übertragen gewesenen Agenturen der Kölnischen Feuer- resp. Hagel-Versicherungs-Gesellschaften Colonia niedergelegt hat, ist der Apotheker Carl Knigge ebendaselbst zum Agenten dieser beiden Gesellschaften ernannt und für den diesseitigen Regierungs-Bezirk als solcher zugelassen worden.

Hiebei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig

№ 24.

Danzig, den 16. Juni 1858.

Geschäfts-Anweisung

für die

Schulvorstände im Regierungs-Bezirk Danzig.

Durch die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845, sowie auf Grund bisher gemachter Erfahrungen, sind theils abändernde, theils ergänzende Bestimmungen zu unseren früheren, die Bildung und die Pflichten der Schulvorstände auf dem Lande betreffenden Verordnungen vom 11. März 1822, 22. Juni 1822, 10 April 1823 ff. nothwendig geworden.

Indem wir daher sämmtliche frühere Verordnungen hiemit aufheben, ertheilen wir die folgende Geschäfts-Anweisung zur ferneren Nachachtung und Befolgung:

§. 1.

Leitung und Zusammensetzung des Schul-Vorstandes.

Dem Patron der Schule steht die Leitung des Schulvorstandes und der Vorsitz in den Versammlungen desselben zu. Sind bei derselben Schule mehrere Patrone vorhanden, so sind die ihnen zustehenden Befugnisse in Betreff der Schulaufsicht und des Vorsitzes im Schulvorstande durch Einen aus ihrer Mitte, dessen Bestimmung ihrer freien Einigung überlassen bleibt, auszuüben. Kommt binnen drei Monaten nach erlassener Aufforderung eine Einigung hierüber unter ihnen nicht zu Stande, so wechselt die Ausübung der vorerwähnten Befugnisse nach einer von uns über die Reihenfolge und die Dauer der Ausübung zu erlassenden Bestimmung.

Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Pfarrer des Kirchspiels (Lokal-Inspector der Schule), welcher in Abwesenheit des Patrons — also bei Schulen Königlichen Patronats jederzeit — den Patron in der Direction und in dem Vorsitze des Schulvorstandes zu vertreten hat;

2. aus den Ortsvorstehern der einzelnen, dem Schulbezirke zugewiesenen Gemeinden, jedoch nur sofern sie einer der beiden Landeskirchen angehören;
3. aus zwei bis vier anderen geachteten, befähigten und kirchlich gesinnten Familienvätern der Schulgemeinde.

Umfaßt der Schulbezirk nur eine oder zwei Ortschaften, so dürfen von jeder derselben zwei derartige Mitglieder gewählt werden. Sind mehr als zwei Ortschaften zur Schule gewiesen, so ist bei der Wahl der Schulvorsteher soweit wie möglich darauf zu sehen, daß jede Ortschaft ihre Vertretung im Schulvorstande findet. Jedes durch Wahl in den Schulvorstand berufene Mitglied ist verpflichtet, diese Berufung auf 6 Jahre anzunehmen. Die Bestätigung oder Zurückweisung dieser Wahl steht dem Landrathe des Kreises zu, welcher nicht verbunden ist, den Wahlberechtigten die Gründe der etwaigen Zurückweisung anzugeben. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfalle von dem Landrathe zum zweitenmal verworfen, so verliert die Gemeinde für diesen Fall das Wahlrecht, und erfolgt die Besetzung der erledigten Stelle im Schulvorstande unmittelbar durch den Landrath.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, zu einzelnen Berathungen den ersten oder den alleinigen Lehrer des Schulbezirks, jedoch ohne Stimmrecht, zuzuziehen.

Den Rendanten der Kasse (der Ortsschulkasse nach §. 67 der Schulordnung) wählt die gesammte Schulgemeinde aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Schulvorstandes. Der Gewählte ist verpflichtet, auch dieses Geschäft auf 6 Jahre zu übernehmen. Der Schul-Inspector bedarf zur Annahme der Wahl zu diesem Posten unserer Genehmigung.

Alle vom Schulvorstande zu fassenden Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit giltig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Doch steht sowohl dem Patron, als auch dem Lokal-Schul-Inspector die Befugniß zu, der Ausführung eines Beschlusses einstweilen Anstand zu geben. In solchem Falle ist aber innerhalb acht Tagen, nach Maaßgabe des Gegenstandes, die Entscheidung des Landraths oder die des Kreis-Schul-Inspectors nachzusuchen.

Sind in einem Schulbezirke Schulen verschiedener Confessionen vorhanden, so hat jede derselben ihren eigenen Schulvorstand, dessen wechselnde Mitglieder nur aus Angehörigen der betreffenden Confession gewählt werden können.

Die Einführung der durch Wahl in den Schulvorstand berufenen Mitglieder, ebenso die Verpflichtung des Rendanten durch Handschlag an Eidesstatt erfolgt durch den Patron oder durch dessen Vertreter.

§. 2.

Regelmäßige Wiederkehr, Zeit und Ort der Versammlungen.

Bei Schulen Königlichen Patronats hat der Lokal-Schul-Inspector, bei Schulen Privat-Patronats der dirigirende Patron oder dessen Stellvertreter die Mitglieder des Schulvorstandes vierteljährlich zu den regelmäßigen Berathungen zusammen zu berufen.

In Kirchspielen, die mehr als acht Schulverbände umfassen, erfolgt diese Zusammenberufung nur alle vier Monate. Ob außer diesen regelmäßigen Versammlungen noch außerordentliche zu halten sind, hängt von der Dringlichkeit der Umstände ab, deren Beurtheilung dem Vorsitzenden zusteht.

Die Versammlungen des Schulvorstandes sind in der Regel am Schulorte zu halten.

Das Protokoll über die Berathungen hat der Lokal-Schul-Inspector zu führen, oder für die angemessene Führung desselben Sorge zu tragen. Sämmtliche Mitglieder haben dasselbe durch Unterschrift zu vollziehen. Der Schul-Inspector hat diese Protokolle, wie alle anderen auf die einzelnen Schulen des Kirchspiels bezüglichen Schriftstücke, in der Schul-Registratur aufzubewahren.

Den regelmäßig wiederkehrenden Berathungen des Schulvorstandes geht eine Revision der Schule, mindestens eine Prüfung der Schüler durch den Schul-Inspector, voran. Es ist wünschenswerth, daß dieser Revision sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes beiwohnen.

§. 3.

Obliegenheiten des Schul-Vorstandes im Allgemeinen.

Der Schulvorstand hat — in allen seinen Gliedern — für die genaue Befolgung und Durchführung der auf das Elementar-Schulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, wie für die Beseitigung jedes Hemmnisses des öffentlichen Unterrichts zu sorgen.

Es muß erwartet werden, daß jedes Mitglied des Vorstandes durch sein ganzes Verhalten gegen die Schule und deren Lehrer von seinem einsichtsvollen, treuen Eifer für die Aufgabe der Schule, eine christlich-fromme, verständige und geschickte, ihrem Könige und Herrn treu ergebene Jugend erziehen zu helfen, zu aller Zeit öffentliches Zeugniß ablege und so namentlich in den Stand gesetzt werde, mit der erforderlichen Einsicht und Autorität etwa zwischen dem Lehrer und einzelnen Gemeindemitgliedern entstandene Zerwürfnisse versöhnend auszugleichen.

§. 4.

Sorge für die inneren Schul-Angelegenheiten.

Die Anordnungen hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der Schule stehen — nach §. 33 der Schulordnung — ausschließlich dem Lokal-Schul-Inspector zu. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes

stehen in dieser Beziehung dem Pfarrer rathend und helfend zur Seite, ohne daß sie, namentlich in Betreff des Lehr-Plans, der Stunden-Vertheilung, des Unterrichtsverfahrens, der Auswahl von Lehr- und Lernmitteln, der Schulzucht und somit über die Amtsführung des Lehrers Bestimmungen zu treffen, oder dem Lehrer Vorhaltungen über seine Amtsführung zu machen, berechtigt sind.

§. 5.

Einzelne hierher gehörige Verpflichtungen: a. Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch.

Eine Hauptverpflichtung derselben Mitglieder des Schulvorstandes ist die eifrigste Mitsorge für die geregelte Benutzung der Schule Seitens sämmtlicher — insonderheit der im Dienste befindlichen — schulpflichtigen und der Schule zugewiesenen Kinder, theils durch unermüdete, persönliche Einwirkung auf die Eltern und Brodherren, theils aber auch dadurch, daß sie auf die nöthige Instandhaltung der Wege, Brücken und Stege, die nach dem Schulorte führen, angemessen einwirken. Diese Mitglieder haben auch mit dem Schul-Inspector und dem Lehrer die Gründe sorgfältig zu prüfen, welche für die Entbindung eines schulpflichtigen Kindes auf länger, als 8 Tage, von den Angehörigen vorgebracht werden (cfr. §. 3 der Schulordnung). — Wo nicht Krankheit etwas Anderes nöthig macht, darf eine solche längere Befreiung von der Pflicht des Schulbesuchs in der Regel nicht über 4 Wochen während der eigentlichen Schulzeit ausgedehnt und nur in den dringendsten Fällen, die wesentlich in den Vermögens- und Familien-Verhältnissen der Eltern zu suchen sind, gewährt werden. Der Fleiß, die bisherige geregelte Benutzung der Schule, auch die bereits gemachten Fortschritte des zu entbindenden Kindes sind dabei immer mit zu berücksichtigen.

Die nach §. 4 der Schulordnung dem Schulvorstande auferlegte Verpflichtung, die Eltern und Pfleger der schulversäumenden Kinder — vor Verhängung der Strafe — vorzuladen, sie zu geregelter Benutzung der Schule ernstlich zu ermahnen, ihre etwaigen Entschuldigungsgründe zu hören und die nöthig scheinenden Versäumnißstrafen — unter Zustimmung des Schul-Inspectors — bei der Orts-Polizei-Behörde schleunig zu beantragen, ist in der Regel dem dazu am meisten geeigneten Orts-Vorstande jeder zum Schulverbande gehörigen Ortschaft kommissarisch zu übertragen.

Der Ortsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, zu Ostern und zu Michaelis dem Lehrer angemeldet und der Schule zugeführt werden. Wenn es sonach auch nur zwei Haupt-Termine zur Aufnahme der Kinder in die Schule giebt, so müssen doch neu in den Bezirk der Schule einziehende schulpflichtige Kinder sogleich der Schule zugeführt werden.

§. 6.

Darüber, daß der Schulunterricht in den dazu bestimmten Stunden — am Vormittage von 8 bis 12 Uhr und am Nachmittage von 2 bis 4 Uhr, in den sehr kurzen Herbst- und Wintertagen am Nachmittage von 1 bis 3 Uhr — ertheilt, und daß jede wesentliche Ueberschreitung oder Beschränkung der — in der Regel an den fünf ersten Werktagen der Woche — zu gebenden 30 Unterrichtsstunden verhütet, nicht minder die Unterweisung in weiblichen Handarbeiten und die Sonntags-Schule ordentlich abgewartet werde, haben insonderheit die am Schulorte wohnenden Mitglieder zu wachen. **b. Regelmäßige Abhaltung der Schulstunden.**

Bei den zu diesem Behufe etwa nöthigen Besuchen der Schule ist jede Störung des Unterrichts Seitens der Vorstands-Mitglieder sorgfältig zu vermeiden.

Wo es bisher üblich gewesen ist, den Unterricht am Vormittage von 8 bis 11 Uhr und am Nachmittage von 1 bis 4 Uhr zu ertheilen, darf es dabei, wenn besondere vom Kreis-Schul-Inspector als richtig anerkannte Gründe dafür sprechen, sein Bewenden haben. Die zuerst erwähnte Vertheilung der Lehrstunden ist aber im Allgemeinen als Regel festzuhalten.

Diese Bestimmungen und Verpflichtungen beziehen sich indessen vorzugsweise auf das Winterhalbjahr. Im Sommerhalbjahr vom 1. Mai bis zum 1. November dagegen darf die Zeit des gewöhnlichen wöchentlichen Unterrichts um die Stunden verkürzt werden, welche der Lehrer nach unserer Verordnung vom 5. December 1852 in jeder Woche der alleinigen Unterweisung der im Dienste befindlichen Kinder zuzuwenden hat.

Dem Schulvorstande steht es ferner — nach Benehmen mit dem Lehrer — frei, die Unterrichtszeit für die nicht im Dienst befindlichen Kinder während des Sommer-Halbjahres auf mehr passende Tagesstunden zu verlegen, desgleichen die jüngeren Schüler von den älteren bei der Unterweisung der Zeit nach trennen zu lassen. Wo z. B. die im Dienst befindlichen Kinder am Morgen von 6 bis 8 Uhr die Sommer-Schule besuchen, darf mit den anderen 10—14jährigen Kindern von 9 bis 11 Uhr Vormittags und mit den 6—10jährigen Kindern Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Schule gehalten werden.

§. 7.

Der Schulvorstand hat darauf zu achten, daß das Maaß der gesetzlichen Ferien nicht überschritten werde. Als solche bestimmen wir hiermit folgende: **c. Beachtung der Ferien.**

1. die Weihnachtsferien vom 24. December bis zum 2. oder, falls dies ein Sonntag ist, bis zum 3. Januar;
2. die Osterferien vom Mittwoch in der Charwoche bis zum Dienstag nach Ostern incl.;

3. die Pfingstferien vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Dienstage nach dem Feste incl.;
4. die Ferien während der Getreide-Erndte vom 24. Juli bis Ende August;
5. die Ferien während der Kartoffel-Erndte, 14 Tage dauernd und je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Ermessen des Lokal-Schul-Inspectors zu legen.

§. 8.

d. Antheil an der Disciplin.

Hinsichts der Disciplin werden sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes mit dahin zu wirken suchen, daß die Kinder reinlich und möglichst ordentlich gekleidet zur Schule kommen und beim Gange nach und aus der Schule sich anständig betragen.

§. 9.

e. Verhütung der Verwahrlosung der Jugend.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes werden mit Eifer dem Herumtreiben und Betteln der Kinder, dem Besuche des Kruges, dem Genusse des Branntweins durch entschiedene persönliche Einwirkung auf die Väter, Mütter und Dienstherren zu steuern bemüht sein. Sie sind ferner verpflichtet, solche Eltern oder Pfleger, bei denen die Kinder zu verwahrlosen in Gefahr stehen, nicht minder diejenigen, welche wegen Armuth ihre Kinder oder Pfleglinge nicht mit der zum Besuch der Schule erforderlichen Nahrung und Kleidung versehen können, dem Patron und dem Schul-Inspector namhaft zu machen, damit die dem Uebelstande Abhülfe bringenden Vorkehrungen getroffen werden können.

Die der Schule entwachsene Jugend, besonders in dem Alter bis zum vollendeten 17. Jahre, haben sie durch deren Eltern, Meister oder Brodherren zum fleißigen Besuche der Sonntagsschule bringend anzuregen und zu ermahnen.

Es erscheint auch angemessen, daß die am Schulorte wohnenden Mitglieder des Schulvorstandes des öfteren die Sonntagsschule besuchen. Das Vorangehen mit gutem Beispiele, namentlich durch das Anhalten der eigenen Kinder und des eigenen Gesindes zum Besuche der Sonntagsschule, wird zur Förderung der Wirksamkeit der letzteren am erfolgreichsten beitragen.

§. 10.

f. Theilnahme an den Prüfungen, Censuren und Feierlichkeiten in der Schule.

Die Mitglieder des Schulvorstandes haben ferner, theils um ihren lebendigen Antheil an der Schule öffentlich kund zu geben, theils um den Eindruck zu erhöhen, den jährlich im Frühlinge in jeder Landschule zu haltenden, vom Lokal-Schul-Inspector zu leitenden Prüfungen und mündlichen Censuren der Schüler, nicht minder den Schulfeierlichkeiten am heiligen

Abende vor Weihnachten, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, bei der jährlichen Austheilung der schriftlichen Zeugnisse an diejenigen Schüler, welche aus der Schule entlassen werden, bei der Einführung und eidlichen Verpflichtung neuer Lehrer und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten beizuwohnen.

Die Einladungen zu diesen Prüfungen und Feierlichkeiten gehen vom Lokal-Schul-Inspector aus, bei Schulen Privat-Patronats nach vorgängigem Benehmen mit dem dirigirenden Patrone. Der Lokal-Schul-Inspector hat dieselben zu leiten. Bei der Einführungs-Feierlichkeit gebührt die Ueberreichung der Berufungs-Urkunde an den Lehrer dem Patrone.

§. 11.

Aufsicht über die äußeren Schul-Angelegenheiten.

Die Aufsicht und Leitung der äußeren Schulangelegenheiten, unter geordneter Betheiligung des Lokal-Schul-Inspectors, liegt besonders den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes ob, nach Maaßgabe des §. 32 der Schulordnung.

§. 12.

Einzelne derartige Verpflichtungen:

a. In Bezug auf das Schulhaus und die dazu gehörenden Gebäude.

Die so eben erwähnten Mitglieder, besonders die am Schulorte ansäßigen, haben für die gute bauliche Beschaffenheit und Instandhaltung des Schulhauses, der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, für die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, wie für die Anschaffung und Herstellung der Schulgeräthe zu sorgen. Dieselben sollen ferner darauf halten, daß der Lehrer die eigene Wohnung und die Wirthschaftsgelasse nicht in Verfall bringt und kommen läßt. Sie wachen darüber, daß in dem Schulzimmer Ordnung und Reinlichkeit herrschen, daß dasselbe allein zu Schulzwecken benutzt, von allen in dasselbe nicht gehörigen Dingen frei gehalten werde. Sind Neubauten oder bedeutende Reparaturen nöthig, so hat der Schulvorstand zu gehöriger Zeit dieserhalb schleunigst das Erforderliche zu veranlassen, resp. dem Königlichen Landraths-Amte darüber Bericht zu erstatten, die Kontracte mit den Bauunternehmern und Handwerkern — im Namen der Schulgemeinde — abzuschließen, für die rechtzeitige Herbeischaffung und für die Brauchbarkeit, desgleichen für die sichere Aufbewahrung der Baumaterialien, namentlich des Bauholzes, nicht minder für die Tüchtigkeit der Ausführung, für die Befriedigung der Geldempfänger und — während der Bauzeit — für Beschaffung eines einstweiligen Schullokals zu sorgen. Wo es irgend die Verhältnisse gestatten, ist durch angemessene Beiträge für die Bildung eines Fonds zum Neubau oder zu bedeutenden Reparaturen des Schulhauses Fürsorge zu treffen. (§§. 67 und 68 der Schulordnung.)

§. 13.

b. In Bezug auf die der Schule zugewiesenen Landflächen.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß der Garten des Lehrers — soweit es nöthig ist — gehörig und im Gehege gehalten wird, und daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz wirklich seiner Bestimmung entsprechend verwendet werde, daß die der Schule zugewiesene Ackerfläche wirthschaftlich benutzt, daß die Bestellungs- und Düngungsarbeiten zur rechten Zeit verrichtet werden, so wie darauf, daß der Lehrer den zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Bedarf an Futter und Dünger verwende.

§. 14.

c. In Bezug auf das der Schule zugewiesene Brennmaterial.

Die Schulvorsteher haben darauf zu achten, daß das zur Heizung der Schulstube erforderliche Brennmaterial allein dem Zwecke gemäß verbraucht, und die Schulstube gehörig geheizt werde.

§. 15.

d. In Bezug auf das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben für die Schule.

Das Vermögen der Schule und die Ortsschulkasse gehört zur Verwaltung des Schulvorstandes, welcher — durch den Rendanten — die von der Schulgemeinde aufzubringenden Geldmittel, die Schulversäumniß-Strafgelder (über welche ihrer besonderen Verwendung wegen auch besonders Rechnung zu führen), wie andere etwaige Zuschüsse zur Unterhaltung des Schulwesens, einzieht und empfängt, um daraus das Lehrer-Gehalt und die sonst nöthigen Zahlungen zu bestreiten. Wie sehr es auch Pflicht ist, das Vermögen der Schule zu erhalten und bei passender Gelegenheit zu vermehren, desgleichen die Kasse der Schule haushälterisch zu verwalten, so wird doch vor allen Dingen das Gehalt des Lehrers stets pünktlich zu zahlen und keine Ausgabe zur Anschaffung der nothwendigen Schulgeräthe, der Klassenbücher, des Papiers zu den Abgangszeugnissen, den Schulversäumnißlisten und dergleichen, zu Lehrmitteln, zu Lernmitteln für Kinder armer Eltern, zur Unterstützung des ohne Verschulden in augenblickliche dringende Verlegenheit gerathenen Lehrers zu scheuen sein.

Für die Verwaltung der Schulkasse durch den Rendanten — unter der Aufsicht des Landraths — ist der gesammte Schulvorstand verhaftet.

Wenngleich nach §. 67 der Schul-Ordnung der Lehrer die ihm gebührenden Natural-Leistungen von den Verpflichteten unmittelbar zu erheben hat, so werden doch die Mitglieder des Schulvorstandes, namentlich die am Schulorte wohnenden, darauf mit sehen, daß die Naturalien zur rechten Zeit, von guter Beschaffenheit und in gehörigem Maaße geliefert werden.

§. 16.

e. In Bezug auf den Schul-Dotationsplan.

Der Schulvorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Schul-Dotations-Plan, welcher den Umfang des Schulbezirks, das Vermögen und die Einkünfte der Schule, die Gerechtsame und die Verflichtungen der Betheiligten umfaßt, bei späteren Veränderungen genau ergänzt werde.

Bei dem Abgange eines bei einer Schule Königlichen Patronats angestellten Lehrers hat der Schulvorstand eine von ihm, bei Schulen Privat-Patronats vom Patron als richtig und mit dem Dotations-Plane übereinstimmend bescheinigte Einkommens-Nachweisung der Stelle dem Kreis-Schul-Inspector zu überreichen, der solche mit der Anzeige von der Erledigung der Stelle ungesäumt an uns zu befördern angewiesen ist.

Schluß-Bemerkung.

Etwaige Bedenken, ob den Schulvorständen noch anderweitige, hier nicht berührte Rechte zustehen oder Pflichten obliegen, sind nach der Schul-Ordnung vom 11. December 1845 zu erledigen, resp. uns zur Entscheidung vorzulegen.

Danzig, den 1. Mai 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 23. Juni 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 174.

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856, sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A. No. 1,016 bis 1,020, 3,991 bis 3,995, 4,261 bis 4,265, 5,051 bis 5,055, 6,251 bis 6,255	25 St.	à 1,000 Thlr.	über	25,000	Thlr.
„ B. No. 2,661 bis 2,670, 5,717 bis 5,726, 8,097 bis 8,106	30 „	„ 500 Thlr.	„	15,000	„
„ C. No. 4,762 bis 4,786, 6,962 bis 6,986 .	50 „	„ 200 Thlr.	„	10,000	„
„ D. No. 10,002 bis 10,051, 15963, bis 15,971	59 „	„ 100 Thlr.	„	5,900	„
	zusammen 164 Stück		über	55,900	Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-schulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Serie I No. 7 und 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schuldver-

schreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I No. 6 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. bis 31. Dezember d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar k. J. fällige Coupon No. 6 davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen.

Formulare zu den Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht eingelassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 175.

Als am 14. März d. J. die Scheune des Gastwirths Franz Schulz zu Gemlitz niederbrannte und die Funken des brennenden Strohes durch den Wind in Masse auf das Strohdach der Scheune des Besitzers Joseph Mey getrieben wurden, so daß die Scheune jeden Augenblick Feuer zufangen drohte, gelang es der unermüdlichen Thätigkeit und Unerschrockenheit des Hofbesitzers Anton Rau aus Gemlitz, die auf das Strohdach fallenden Funken zu löschen, bis die Feuersgefahr beseitigt war.

Nur dem muthvollen Handeln des p. Rau ist es zuzuschreiben, daß nicht allein die Gebäude des Joseph Mey gerettet sind, sondern auch größeres Brandunglück verhütet worden ist.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir dem Hofbesitzer Anton Rau zu Gemlitz hiemit zugleich unsere Anerkennung und Zufriedenheit mit seinem bei dieser Gelegenheit bewiesenen muthvollen Benehmen aus.

Danzig, den 12. Juni 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 176.

Auf die kleine Schrift von Dr. Gloger in Breslau:

„Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere",

welche im Buchhandel für 3 Sgr. zu haben ist, machen wir das Publikum hiermit aufmerksam.

Danzig, den 14. Juni 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 177.

Mit Bezug auf §. 111 des Reglements für die Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig vom 21. November 1853, wird nachstehend der summarische Inhalt der Jahresrechnung pro 1857 für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Juni 1858. Königl. Westpr. Feuersocietäts-Direktion.

Summarischer Inhalt

der Rechnung von dem Westpr. Feuer-Societäts-Fonds des Regierungsbezirks Danzig pro 1857.

Einnahme

A. pro I. Semester 1857.

Versicherungs-Summe in Klasse	Versicherungs-Summe Betrag. Rthl.	Beitrag von 100 Thlr. Sgr.	Beitrag von 100 Thlr. Pf.	Beitrag von der versicherten Summe Rthl.	Sgr.	Pf.	
Ia.	97010	4	6	145	15	5 4/10	
Ib.	53100	5	6	97	10	6	
IIa.	367250	7	—	856	27	6	
IIb.	202300	8	—	539	14	—	
IIIa.	953510	11	—	3496	6	1 2/10	
IIIb.	1832990	12	6	7637	13	9	
IVa.	71030	15	—	355	4	6	
IVb.	108970	20	—	726	14	—	
	3300	25	—	27	15	—	Beitragssatz laut Uebereinkommen.
Summa	3689460	—	—	13882	—	9 6/10	
				—	12	1 6/10	zur Abrundung der Bruchpfennige.
				13881	18	8	

B. pro II. Semester 1857.

Klasse	Betrag. Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
Ia	99900	4	6	149	25	6	
Ib.	50710	5	6	92	29	6/10	
IIa.	368920	7	—	860	24	4 8/10	
IIb.	205330	8	—	547	16	4 8/10	
IIIa.	965710	11	—	3540	28	1 2/10	
IIIb.	1842660	12	6	7677	22	6	
IVa.	72150	15	—	360	22	6	
IVb.	110090	20	—	733	28	—	
	3300	25	—	27	15	—	Beitragssatz laut Uebereinkommen.
Summa	3718770	—	—	13992	1	5 1/01	
				1	3	11 6/10	zur Abrundung der Bruchpfennige.
				13993	5	5	
Dazu kommen auf die vollen Beiträge und nach Erlaß der Hälfte zusammen .				7038	11	4	
Dazu pro I. Semester .				13881	18	8	
Summa				20920	—	—	
Dazu Zugang				518	6	5	
Summa der Beiträge pro 1857				21438	6	5	

				Rthl.	Sgr.	Pf.
Zugang pro I. Semester				272	13	4
" II. "				252	17	—
				525	—	4
Abgang pro I. Semester .	2	26	2			
" II. " .	3	27	9			
				6	23	11
Bleibt Zugang				518	6	5

Ausgabe.

I. Brandschäden-Vergütungen.

№	Der Empfänger: Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschädenvergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Franz Aschke . . .	Alt-Grabau . . .	Stall	IIIa.	15	—	—
2	August Kapahnke . .	Ober-Prangenau .	Wohnhaus	—	180	—	—
3	Wittwe Muhsall . .	Gorrenczyn . . .	Stall, Scheune u. Wohnh.	IIIb.	33	22	6
4	Wittwe Patzke . . .	Jäcknitz	Wohnhaus	IIIa.	30	—	—
5	Carl Stender . . .	Neuendorf . . .	Wohnh., Stall u. Scheune	—	50	—	—
6	Johann Streng . . .	Babenthal . . .	Wohnhaus	IIIb.	61	7	6
7	Paul Bobkowski . .	Novahutta . . .	dito	—	18	—	—
8	Carl Brillowski . . .	Neuendorf . . .	Wohnhaus und Stall .	IIIa.	80	—	—
9	Franz Donst	dito . . .	Wohnhaus	—	200	—	—
10	George Schunke . .	Kelpin	dito	—	200	—	—
11	Andreas Krause . .	Mahlin	Scheune	IIIb.	300	—	—
12	Ignatz Kesitzki . . .	Raikau	Wohnhaus	—	25	—	—
13	Joh. Pichowski . . .	Subkau	Kathe, Stall	—	200	—	—
14	Joh. Radtke	Baltau	Zäune	—	42	25	—
15	Sal. Kaemmer . . .	Succace	Wohnh., Stall u. Scheune	IIIa.	275	—	—
16	Aug. Radtke	Fischerscampe . .	dito	—	1200	—	—
17	Ferd. Jordan	Emaus (Jerusalem)	Wohnhaus, Scheune . .	—	240	—	—
18	Erdm. Grübnau . .	Zeyer	Stall, Scheune	IIIb.	1300	—	—
19	Carl Becker	dito	Wohnh., Stall, Scheune, Kathe	—	2350	—	—
20	Martin Steinbrigger .	dito	Wohnh., Stall, Scheune	—	250	—	—
21	Rob. Gerlach . . .	Klein-Stoboi . .	Scheune, Wohnhaus .	IIIb. IIIa.	1600	—	—
22	Wittwe Ludwig . . .	Pangritz Colonie .	Wohnhaus	IIIa.	150	—	—
23	Albr. Fehrmann . .	Stagnitten . . .	dito	IIIb.	350	—	—
24	Schulvorstand in . .	Fischerscampe . .	Schulhaus, Stall und Scheune	IIIa.	590	—	—
25	Jac. Kantelberg . . .	Klein-Wickerau .	Wohnh., Stall, Scheune, Pferdestall . . .	IIIb.	1300	—	—
26	Heinrich Putz . . .	Groß-Stoboi . .	Wohnhaus, Stall und Scheune	IVa.	200	—	—
27	Ferdinand Jochem . .	Fischerscampe . .	Wohnh., Stall u. Scheune	IIIa.	1005	—	—
28	Thomas Gehrke . .	Ellerwald . . .	Wohnh., Stall u. Scheune	IIIb.	1340	—	—
29	Wittwe Grunwald . .	Fischerscampe . .	Wohnhaus und Stall .	IIIa.	200	—	—
30	Gottlieb Ebel	Zeyersvordercampe	Wohnhaus und Scheune	—	1500	—	—
31	Passenheim et Saurin	Fischerscampe . .	dito	—	160	—	—
32	Wittwe Butschke . .	Blumstein . . .	Wohnhaus	—	600	—	—
33	Peter Nickel	Montau	Stall	IIIb.	52	28	3
34	Salomon Harder . .	Gnojau	Kathe	IIIa.	500	—	—
35	Gebrüder Bielfeldt . .	dito	dito	IIIb.	400	—	—
36	Martin Kosziol . . .	Neukirch	Wohnhaus	—	300	—	—

№	Der Empfänger Namen.	Wohnort.	Bezeichnung der abgebrannten Gebäude.	Dasselbe war versichert in Klasse	Betrag der ausgezahlten Brandschadenvergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
37	George Wichmann	Neukirch	4 Ställe, 4 Scheunen	IIIb.	1150	—	—
38	Richard Plehn	Morreszin	Kathe	—	100	—	—
39	Carl Meister	Mirotken	Wohnhaus	—	30	—	—
40	Franz Gaida	Neukirch	dito	—	40	—	—
41	August Brenke	Alt-Kyschau	dito	—	250	—	—
42	Jacob Klatt	Strauchhütte	Scheune	IIIa.	100	—	—
43	Simon Onasch	Trockenhütte	Wohnh., Stall u. Scheune	—	400	—	—
44	Gottlieb Drews	Strauchhütte	Wohnhaus und Scheune	IIIb.	150	—	—
45	Otto Kaufmann	Brzeuszen	Wohnhaus	—	70	—	—
46	Gottfried Kauthack	Lichtstädt	dito	IIIa.	75	—	—
47	Michael Gennert	Strauchhütte	dito	IIIb.	50	—	—
48	Carl Wohlfarth	Kamerau	Stall	—	10	—	—
49	Michael Wohlfarth	Trockenhütte	Wohnhaus	IIIa.	50	—	—
50	Carl Bannach	Lubicki	Wohnhaus, Scheune	—	680	—	—
51	Wilhelm Woesner	Schiwialken	Wohnhaus	—	500	—	—
52	Johann Drews	Ossowo	dito	IIIb.	100	—	—
53	Stanislaus Muchowski	dito	Scheune	IIIa.	100	—	—
54	Jacob Woyack	Kamionka	Wohnhaus	IVb.	150	—	—
55	Joseph Machajewski	Piece	Kathe	IIIa.	50	—	—
56	Johann Linder	Dirschauer Wiese	Wohnh., Stall u. Scheune	IIIb.	230	—	—
57	Bauschreiber Nieß	Marienburg	Wohnhaus, Zäune	IVb.	13	—	3
58	Wwe. Anna Posenanski	Vogelsang	Zäune	—	26	—	—
59	Ernst Schaar	Kalthof	dito	—	38	—	—
60	Friedrich Lewark	Hoppenbruch	Wohnh., Stall u. Scheune	IIIa.	600	—	—
61	Martin Patowski	dito	Wohnhaus	IVa.	7	—	—
62	Martin Schubert	Kaldowe	Zäune	—	16	1	—
63	Johann Plotzki	Marienburg	Wohnhaus, Stall	IVb. IIIb	151	—	—
64	Wittwe Kienast	dito	Speicher	IIb.	4	28	6
65	Gottlieb Artschwager	dito	Wohnhaus	IVb.	8	22	6
66	Adolph Froese	dito	dito	—	10	15	—
67	Carl Deckart	Schöneck	Gartenzaun	—	24	13	4
68	Johann Sielaff	dito	Wohnhaus	—	50	—	—
69	Carl Kuhnke	Lamenstein	Wohnhaus, Gaststall, Scheune und Kathe	IIIb. IIIa.	1020	—	—
70	Friedrich Hellwig	Zeisgendorf	Scheune	IIIb.	800	—	—
71	Johann Kaup	Adlich-Neudorf	für die am 15. Jan. 1846 abgebrannten Gebäude	II. Rate	100	—	—
72	Jacob Weick	Fischerscampe	Wohnhaus, Stall, Scheune und Grützmühle	IVb.	1100	—	—
				Summa	25553	13	10

Bezeichnung der Ausgabe.

II. Verwaltungskosten.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Besoldungen der Beamten der Direktion	549	13	6
2.	An Bureau-Bedürfnissen	192	10	—
3.	An Remuneration für die katasterführenden Beamten	745	—	—
4.	An Diäten und Reisekosten	321	25	—
5.	Insgemein	23	25	—
	Summa Tit. II.	1,832	13	6
III.	An Rückerstattungen	—	—	—

Wiederholung der Ausgabe pro 1857.

I.	Brandschädenvergütungen	25,553	13	10
II.	Verwaltungskosten	1,832	13	6
III.	Rückerstattungen	—	—	—
	Summa	27385	27	4
	Dazu:			
	Die Ausgabe bei der Verwaltung pro 1856 et retro	8,678	6	9
	Summa aller Ausgaben	36,064	4	1
	Dazu noch aus den Beständen (Staatsschuldscheinen)	25,525	—	—
	Ist Ausgabe pro 1857	61,589	4	1
	Die Einnahme beträgt (incl. des Bestandes, der Reste und der von dem Königl. Bank-Comtoir eingezogenen 14,000 Thlr. für verpfändete 25,525 Thlr. in Staatsschuldscheinen)	65,276	16	3
	Die Ausgabe (incl. 25,525 in Staatsschuldscheinen)	61,589	4	1
	Mithin Bestand	3,687	12	2

Danzig, den 10. Juni 1858.

Königl. Westpr. Feuersocietäts-Direktion.

№ 178.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschaffungskosten der bei uns vorhandenen geaichten Einsatzgewichte à 1 Pfd. von jetzt ab 27 Sgr. 6 Pf. und bei Vorzeigung geaichter alter Einsatzgewichte 24 Sgr. 6 Pf. pro Stück, betragen.

Danzig, den 17. Juni 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Kommission.

№ 179.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No. 46 Seite 334, bekannt gemachten Instruktion des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren.			in Summa.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ „ „	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ „ „	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. „	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 „ „	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 „ „	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 „ „	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 „ „	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 „ „	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pfd. von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 „ „	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 „ „	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 „ „	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ „ „	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ „ „	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth „	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 „ „	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 „ „	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 „ „	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 „ „	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 „ „	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 „ „	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 „ „	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von „	—	24	6	—	3	—	—	27	6

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz vom

25. Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weitern Benutzung wieder zurückgegeben.

In diesem Falle werden die Aichungs-Gebühren für ebensoviel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J., nicht erhoben und es sind dann nur die in Colonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 22. März 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

№ 180.

Das am 11. d. M. ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4889. das Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858; unter

No. 4890. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hörde im Regierungsbezirk Arnsberg; unter

No. 4891. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Fankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858; und unter

No. 4892. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. Vom 31. Mai 1858.

Patent-Verleihungen.

№ 181.

Dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg ist unter dem 15. Juni 1858 ein Patent auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 182.

Dem Fabrikanten Kux und Weber zu Halberstadt ist unterm 15. Juni 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, wollene Garne zu reinigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 183

Das dem Kaufmann J. H. F. Prüllwitz in Berlin unter dem 2 Juni 1857 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 184.

Der Marine-Intendantur-Rath Wandel ist zum Marine-Stations-Intendanten, mit dem Range eines Rathes 3. Klasse, ernannt worden.

Der frühere Militair-Intendantur-Sekretair Hüter ist als Marine-Sekretair in den Marine-Verwaltungsdienst übernommen worden.

Der Lehrer am Stadt-Gymnasium zu Danzig, Dr. Gottlieb Friedrich Röper, ist mittelst Patents vom 7. Juni c. zum Professor ernannt.

An Stelle des Lehrers Schweizer in Schönbaum, ist der pensionirte Lehrer Johann Heinrich Peters zu Krakau zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erwählt. Ebenso ist derselbe zum Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft erwählt und in dieser zweifachen Eigenschaft zugelassen worden.

Zu Stellvertretern des Oberförsters Goldmann zu Pelplin, in seiner Eigenschaft als Polizeianwalt für den Forstbelauf Pelplin, in Bezug auf Diebstähle von Holz und andern Waldprodukten, so wie hinsichtlich sonstiger Uebertretungen, sind widerruflich ernannt worden:

1. für die zum Gerichtsbezirke Pr. Stargardt gehörigen Forstbeläufe Brodden, Borkau, Bielawkerweiden, Sturmberg, Kochankenberg und Semlin, der Förster Kühn zu Bielawkerweide;
2. für den zum Gerichtsbezirke Marienburg gehörigen Forstbelauf Montau der Domainenrath Rieck zu Marienburg.

Der frühere Post-Expediteur Günzel ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Danzig angestellt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Lootse Alexander Schmidt zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Friedrich Strefau in Marienburg ist zum Agenten der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 30. Juni 1858.

№ 185.

Das am 11. d. M. ausgegebene 24 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4889. das Gesetz, betreffend die Schließung der Geschäfte der Rentenbanken. Vom 26. April 1858; unter

No. 4890. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 an die Stadgemeinde Hörde im Regierungsbezirk Arnsberg; unter

No. 4891. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 16. Februar 1858; und unter

No. 4892. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an. Vom 31. Mai 1858.

№ 186.

Das am 23. d. M. ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4893. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1858, betreffend die Aufhebung der Brandenburger „Erneuerten Fischerei-Ordnung“ vom 3. März 1690 und des Kapitels XI. der „Magdeburger Polizei-Ordnung“ vom 3. Januar 1688; unter

No. 4894. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. II. Emission. Vom 3. Mai 1858; unter

No. 4895. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, über Althaldensleben, Hundisburg, Gr. Rottmersleben, Kl. Santersleben und Schackensleben bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben, so wie einer Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee unweit Wedringen; unter

No. 4896. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Forst im Kreise Sorau bis zur Cottbuser Kreisgrenze; unter

No. 4897. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichow'schen Kreise projektirten Chaussee von Drewitz über Theesen, Grabow nach Burg; unter

No. 4898. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichow'schen Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 166,000 Thlrn. Vom 17. Mai 1858; unter

No. 4899. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln über Schomberg nach Bobrek mit einer Abzweigung von Schomberg über Godulla-Hütte nach Morgenroth-Hütte zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Staatsstraße; unter

No. 4900. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Erxleben über Uhrsleben, Hakenstedt, Ovelgünne und Siegersleben bis zur Kreisgrenze gegen Seehausen; unter

No. 4901. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausse von Weeze im Kreise Geldern nach der Limburgischen Grenze in der Richtung auf Well; und unter

No. 4902. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold" gebildeten, in Dortmund domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 15. Juni 1858.

Ministerial-Verfügungen.

№ 18

Bekanntmachung,

die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktober d. J. beginnenden Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin betreffend.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hieselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Derselbe dauert von jetzt ab nur sechs Monate.

Im Uebrigen sind die nähern Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (No. 14885), abgedruckt in No. 169 des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bügerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hieselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind spätestens bis zum 15. Juli bei den Königl. Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 29. Mai 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

№ 188.

Der jährliche Preis der Gesetz-Sammlung, sowohl der deutschen, als auch der deutsch-polnischen Ausgabe, wird vom 1. Januar d. J. ab, auf einen Thaler pro Exemplar und der Preis der älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von jetzt ab auf folgende Sätze:

1. für die Jahrgänge 1810/45 à 7½ Sgr. auf 9 Thlr.,
2. „ „ „ 1846/55 à 15 Sgr. auf 5 Thlr.,
3. „ „ „ 1856/57 à 1 Thlr. auf 2 Thlr.

festgestellt.

Berlin, den 25. Mai 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 189.

Folgende, in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 18. November v. J, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 849 folg) höhern Orts erlassenen Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Neben der Anmeldung des Gewerbe-Betriebes der Gesellschaften (§. 1), auf Grund des §. 4 des Gesetzes, bei hiesiger Regierung, ist von den Vertretern der Gesellschaft wie bisher die Anzeige jedes zu betreibenden Gewerbes, in Gemäßheit des §. 19 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, beziehungsweise des §. 22 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bei der Communal-Behörde des Ortes des Gewerbe-Betriebes zu bewirken. Auch von dem Aufhören jedes einzelnen Gewerbe-Betriebes ist neben der im §. 4 c. des Gesetzes vorgeschriebenen Abmeldung, der Communalbehörde des Ortes die im §. 19 b. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 vorgeschriebene Anzeige zu machen.
2. Die im §. 3 ad b. und c. des Gesetzes vom 18. November v. J. bezeichneten Gesellschaften, welche Brauerei, das Müllergewerbe, das Schiffergewerbe mit Stromschiffen oder Lichterfahrzeugen, oder das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- oder Pferdeverleihergewerbe betreiben, haben die nach der bisherigen Gesetzgebung bereits nöthigen Anzeigen über die für die Besteuerung ihres Gewerbes nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden und ergänzenden Bestimmungen maaßgebenden Thatsachen, auch ferner bei der betreffenden Communalbehörde zu erstatten.

Danzig, den 24. Juni 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 190.

Nach Vorschrift der Circularverfügung vom 14. April 1823 (v. Kamptz Annalen Band 7 Seite 406 und Horn Medizinalwesen Band 2 Seite 255) sollen die Atteste der Apotheken-Besitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehilfen von dem betreffenden Kreis-Physikus dahin bescheinigt werden, daß der betreffende Lehrling oder Gehilfe während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehilfe servirt habe. Von mehren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreis-Physikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muß bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste“ im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelabgabe für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht.

Indem wir die Apothekenbesitzer hierauf hinweisen, bemerken wir gleichzeitig, daß gegen diejenigen Kreis-Physiker, welche ohne auf die Verwendung des Stempels zu halten, die gedachten Atteste ausgestellt haben, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetz-Sammlung pro 1836 S. 308) verfahren werden wird.

Danzig, den 21. Juni 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 191.

Der Rittergutsbesitzer Heine und dessen Gattin auf Kollenz, im Kreise Pr. Stargardt, haben sich um dauernde Förderung der Wanderschulstation daselbst besonders verdient gemacht, indem sie nicht nur das nöthige Schullokal sammt allen Utensilien aus eigenen Mitteln, ohne Entschädigung dafür beansprucht und empfangen zu haben, eingerichtet, sondern auch dem Wanderlehrer in ihrem eigenen Wohnhause eine freundliche Wohnung und freie Beköstigung gewährt haben und auf fleißige Theilnahme der Schulkinder an dem Schulbesuche unausgesetzt hinwirken. Wir bringen dieses anerkennenswerthe Beispiel theilnehmender Fürsorge für die wichtigen Interessen des Volksschulwesens hiemit, Andern zur Nacheiferung, gern zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 19. Juni 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 192.

Behufs der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig sind am 2. d. M. wiederum 225,217 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1. aus den Beiträgen des Staats mit . . . . 178644 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.
2. aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des ehemaligen freistaatschen Gebiets mit . . . . 46602 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Summa 225247 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.

pro 1857 bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden. Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistaatischen Schuld von . . . . 12280845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.
bis zum Schluß des Jahres 1857 . . . . 12266397 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.
getilgt sind und demnach die am Schlusse des Jahres 1857
verbleibende Schuld noch . . . . 14448 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.
beträgt.

Danzig, den 15. Juni 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 193.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Minist.-Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Erndteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden, Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 23. Juni 1858. Königl. Appellations-Gericht.

№ 194

Die folgenden Bestimmungen des auf der dritten Deutschen Post-Conferenz zu München am 26. Februar 1857 abgeschlossenen, mit dem 1. Juli c. in Kraft tretenden zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 1

Fahrpost-Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der gradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 3.

Portoberechnung für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte.

Artikel 4.

Fahrpost-Tarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen ¼ Silbergroschen (= 2 Pfennige).

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Artikel 6.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

bis einschließlich 8 Meilen 2 Sgr.,
über 8 bis 16 Meilen 3 Sgr.,
über 16 bis 24 Meilen 4 Sgr.,
über 24 bis 32 Meilen 5 Sgr.,
über 32 bis 40 Meilen 6 Sgr.,
über 40 Meilen 7 Sgr.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit 1½ Sgr. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschl. 40 Thlr.	über 40 bis 80 Thlr.	f. jede weitere 80 Thlr.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 bis 48 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.	2 Sgr.
über 48 Meilen	2 Sgr.	3 Sgr.	3 Sgr.

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Post-Anstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpost-Porto nach Maaßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag für unfrankirte Sendungen) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und event. das Werthporto besonders berechnet.

München, am 26. Februar 1857.

Außerdem sind auf der der dritten Deutschen Post-Conferenz die folgenden **protokollarischen Beschlüsse** gefaßt worden:

1. Jeder auf der Adresse einer Vereins-Postsendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Porto-Erhebung als **Werthdeclaration** des Inhaltes, also auch z. B. die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung über 1000 fl“
2. **Zündhütchen** können zum Transport durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse, als auch auf der Sendung selbst declarirt sind. Der Aufgeber haftet aber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden.

Berlin, den 24. Juni 1858. General-Post-Amt.

Patent-Verleihung.

№ 195

Dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne in Halberstadt ist unter dem 22. Juni 1858 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Siede-Apparat für Rübensaft, ohne jedoch Andere in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 196

Der Domainen-Rent-Amts-Verwalter, Regierungs-Supernumerar Borthke zu Dirschau, ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den dortigen Gerichtsbezirk in Betreff der zu dem letzteren gehörenden ländlichen Ortschaften widerruflich ernannt worden.

Der Apotheker 1. Klasse Johann Heinrich Friedrich Suffert, welcher die Apotheke in der Langgasse hierselbst No. 73 käuflich erworben und deren selbständige Verwaltung übernommen hat, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Steueraufseher Weiß zu Tüts ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Juni cr. ab nach Marienburg versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier im 1. Infanterie-Regiment Gottfried Samuel Wittke ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Der pensionirte Gensd'arm Carl August Henkel ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Der Feldwebel a. D. Schulz zu Berent ist zum Agenten der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 7. Juli 1858.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 197.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Denjenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

№ 198.

Denkschrift,

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt pro 1857.

Nach der Bestimmung des §. 72 des Westpreußischen Landarmen-Reglements und im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. November 1857 über den Stand des Landarmen-Fonds pro 1856, werden die Einnahmen und Ausgaben des Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz auch für das Jahr 1857 in nachfolgender Zusammenstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		Geldbetrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahmen						
	1. des eigentlichen Landarmen-Fonds.						
1	Bestände aus dem Jahr 1856	8298	16	5			
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	60225	15	6			
3	Kollektengelder	185	24	1			
4	Kapitalzinsen	29	29	11			
5	Insgemein	516	14	4	69256	0	3
	2. Besserungs-Anstalt.						
6	Arbeitsverdienst der Häuslinge	850	10	7			
7	Aus dem Verkauf der Fabrikate	1066	4	9			
8	Aus dem Garten- und Landbau	566	17	—			
9	Insgemein	1038	18	6	3521	20	10
	Ueberhaupt Einnahme				72778	1	1
	B. Ausgabe.						
	1. Eigenthümlicher Landarmen-Fonds.						
1	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6			
2	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	2184	—	—			
3	Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schwetz	2630	—	—			
4	Zu fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen an Landarme	24128	24	11			
	Latus	31735	8	5	72778	1	1

		Geldbetrag.					
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	31735	8	5	72778		1
5	Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- ꝛc. Kosten der, in der Provinz geheilten Landarmen	7473	20	9			
6	Desgleichen der im Landkrankenhause in Schwetz untergebrachten Landarmen	9699	2	6			
7	Kassen-Verwaltungskosten und Postporto	476	6	4			
8	Insgemein	590	9	4			
		49974	17	4			
	2. Besserungs-Anstalt.						
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	—	1	5			
10	Besoldungen und Remunerationen der Beamten	2235	11	4			
11	Zur Bespeisung der Häftlinge	3907	3	4			
12	Zur Bekleidung derselben	1659	13	9			
13	Zum Feuerungs-Bedarf der Anstalt	800	—	—			
14	Zum Erleuchtungs-Bedarf derselben	487	24	3			
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	536	25	11			
16	Zur Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche	227	26	9			
17	Für Arzneien ꝛc. der Gefangenen	164	6	—			
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	116	23	8			
19	Für Unterhaltung der Gebäude, Utensilien, Arbeitsgeräthe ꝛc.	1682	14	6			
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden	904	1	8			
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—			
22	Reisegelder an entlassene Häftlinge	139	10	5			
23	Zum Ankauf rohen Materials Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Gefangenen	1029	5	3			
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	204	5	7			
25	Insgemein	591	—	10			
		14800	24	8			
	Ueberhaupt Ausgabe	—	—	—	64775	12	—
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1857	—	—	—	8002	19	1

	Geldbetrag.					
	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
Bleibt Bestand Ende des Jahres 1857 wie vor und zwar: a. in Privat-Obligationen 588 Thlr. 25 sgr. pf. b. in Staatsschuldscheinen 100 " — " — " c. baar · · · · · · · · 7413 " 24 " 1 "	—	—	—	8002	19	1
wie vor — —	—	—	-	8002	19	1

Marienwerder, den 2. Juni 1858.

Königl. Preuß. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 199

Der practische Arzt Dr. Gustav Steffahny und der Hauptmann a. D. August Hannemann in Putzig sind vom 1. Januar c. ab auf sechs hintereinander folgende Jahre von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Dem Schleusenmeister Barkanowitz aus Rothebude ist die Schleusenmeisterstelle in Platenhof verliehen, und dem bisherigen Bauschreiber Kemlitz die Schleusenmeisterstelle in Rothebude vorläufig probeweise übertragen worden.

Der Steuer-Aufseher Schalla zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing versetzt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Thomas Kohnke zu Putziger-Heisternest, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Theophil Krefft zu Rheda, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der Post-Expedient Gerner in Marienburg ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Kreisschreiber Langer in Neustadt ist zum Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Special-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a./M., Schiffsabrechner-Gehülfe W. J. Ganswindt in Neufahrwasser, welcher seinen Wohnsitz nach Danzig verlegt hat, wird die ihm übertragene Agentur mit Genehmigung der Königl. Regierung auch in Danzig fortführen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 14. Juli 1858.

№ 200.

Das am 30. v. M. ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4903 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858; und unter

„ 4904 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen. Vom 31. Mai 1858.

№ 201.

Das am 2. d. M. ausgegebene 27. und 28. Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

No. 4905. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1858, betreffend die Beauftragung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen mit der ferneren Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; unter

„ 4906. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 26. Juni 1858, die fernere Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften betreffend; unter

„ 4907. die Uebereinkunft unter den Rheinuferstaaten, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 7. Mai 1858; unter

No. 4908. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute der „Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau" im Wurm-Revier. Vom 17. Juni 1858; und unter

„ 4909. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858, die Erweiterung des Artikel 17 der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 4./9. Dezember 1841 betreffend. Vom 23. Juni 1858.

№ 202.

Das am 7. d. Mts. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4910. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der von den Actionairen der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 23. März 1858 wegen Abänderung des unter dem 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse; unter

No. 4911. die zusätzlichen Bestimmungen zur Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 7. Mai 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825 Seite 137.) Vom 7. Juni 1858 und unter

No. 4912. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 500,000 Thlr. Vom 7. Juni 1858.

№ 203

Das am 9. d. Mts. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4913. das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens. Vom 31. Mai 1858.

Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Aichungs-Commission

№ 204

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No. 46 Seite 334, bekannt gemachten Instruktion des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren.			in Summa.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ „ „	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ „ „	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. „	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 „ „	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 „ „	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 „ „	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 „ „	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 „ „	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pfd. von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 „ „	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 „ „	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 „ „	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ „ „	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ „ „	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth „	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 „ „	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 „ „	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 „ „	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 „ „	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 „ „	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 „ „	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 „ „	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von „	—	24	6	—	3	—	—	27	6

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz vom 25. Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weitern Benutzung wieder zurückgegeben.

In diesem Falle werden die Aichungs-Gebühren für ebensoviel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J. nicht erhoben und es sind dann nur die in Colonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 22. März 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

Personal-Chronik.

№ 205

Dem Geheimen Commerzien-Rathe, Commerz- und Admiralitäts-Rathe Jebens zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als kaufmännisches Mitglied des Commerz- und Admiralitäts-Collegii daselbst, mit Verleihung des rothen Adler-Ordens IV. Klasse, Allerhöchst bewilligt worden.

Der Kreis-Gerichts-Rath Riedel in Pr. Stargardt, ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Gomlicki zu Löbau, ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Auskultator Giehlow zu Danzig ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Auskultator v. Stein ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt worden und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Friedrich Rudolph Schmidt ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Link zu Pr. Stargardt, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfs-Exekutor, invalide Sergeant König ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Tiegenhoff angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote, invalide Gefreite Reenass ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gericht zu Carthaus angestellt worden.

Der Kaufmann Wilhelm August Schemioneck zu Elbing ist als Schiedsmann des 8. Bezirks der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Einsasse und Dammverwalter Bartel Tuchel zu Jungfer als Schiedsmann für das Kirchspiel Jungfer gewählt und bestätigt worden.

Der Bezirksfeldwebel a. D. Schultz zu Berent ist von der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a./M. zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zugelassen worden.

Der Apotheker Mulert zu Neustadt ist von der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Regierungs-Bezirks zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 21. Juli 1858.

№ 206.

Das am 13. d. M. ausgegebene 31. und 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

No. 4914. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Juni 1858; unter

No. 4915, den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wicht, im Aachener Landkreise, über Mausbach und Greffenich nach Schevenhütte, im Kreise Düren; unter

No. 4816. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Cöpenick im Teltower Kreise nach der Kannenbrücke in der Richtung auf Berlin; unter

No. 4917. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Schwientochlowitz nach Königshütte durch die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft; unter

No. 4918. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1858, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer von der Oberschlesischen Eisenbahn zwischen Kattowitz und Myslowitz abzuzweigenden Eisenbahn nach der Landesgrenze in der Richtung auf Zombkowitz; und unter

No. 4919. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn

Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund und Wittwen über Bochum, Steele, Essen und Mühlheim a. d. Ruhr einerseits nach Duisburg und zum Rheine, anderseits nach Oberhausen. Vom 21. Juni 1858.

Bekanntmachungen der Königl Regierung zu Danzig.

№ 207.

Die im Pr. Stargardter Kreise belegenen Etablissements Fischbude und Sandert sind durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., und zwar ersteres dem Communal-Verbande Gr. Schlanz, letzteres dem Communal-Verbande des Erbpachts-Vorwerks Felgenau einverleibt worden.

Danzig, den 12. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 208.

Bei dem am 23. Mai cr. in der sogenannten Wenzlauer Schonung des Reviers Sobbowitz stattgehabten Waldbrande hat der Gutspächter Weller aus Decka durch schnelles Einschreiten und ausdauernde Thätigkeit beim Löschen des Brandes wesentlich dazu beigetragen, daß dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan wurde.

Wir nehmen gern Veranlassung, dem p. Weller hierfür eine öffentliche Belobung zu ertheilen.

Danzig, den 10. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 209.

Da nach dem Gesetze, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens vom 31. Mai c., — Gesetzsammlung Seite 333 — §. 1 No. II. das Abdeckereigewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel zu unterwerfen ist, so fordern wir alle derartigen Gewerbetreibenden hierdurch, bei Vermeidung der gesetzlich eintretenden Strafe, auf, den Gewerbebetrieb ungesäumt der zuständigen Behörde, Behufs der Gewerbesteuerveranlagung anzumelden.

Danzig, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 210.

Dem Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Düren ist unter dem 10. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drathstifte in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 211.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther zu Aachen ist unter dem 30. Juni 1858 ein Patent

auf eine Zugbarriere für Eisenbahnen mit Signal- und Control-Vorrichtung, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 212.

Der bisherige Königliche Domainen-Rentmeister Strauff ist zum Polizei-Amtmann und der invalide Unteroffizier Bargel zum Polizeidiener und Exekutor für das ländliche Königliche Polizeiamt in Danzig ernannt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Zoellmer zu Elbing ist zum Assistenten bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte befördert worden.

Der bisherige Ober-Steuer-Controleur Hagenau zu Schwetz, ist als Ober-Grenz Controleur zum hiesigen Haupt-Zoll-Amte versetzt worden.

Dem Königl. Landbaumeister Assmann ist die Landbaumeister- und technische Hilfsarbeiter-Stelle im hiesigen Regierungs-Collegium vom 1. Juli c. ab, definitiv übertragen worden.

Der Kreis-Gerichts-Kanzlist Buerger in Pr. Stargardt, ist zum Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Buchdrucker H. Brandenburg zu Neustadt ist von der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Regierungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Apotheker und Rathsherr Jackstein in Marienburg ist zum Agenten der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Vermittelungs-Commission des Marienburger Kreises sind gewählt worden:

der freikölmsche Gutsbesitzer v. Essen in Liessau,
der Hofbesitzer und Schulze Hein in Trappenfelde und
der interim. Deichgräf Boschke in Fischau.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 28. Juli 1858.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 213.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von den Jahren 1850 und 1854 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1862 umfassenden Zinscoupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. vom 2. k. M. ab täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854
zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessen ungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 19. Juli 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Robiling. Guenther.

№ 214.

Der Herr Minister der geistlichen ɩc. Angelegenheiten hat, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, mittelst Rescripts vom 3 v. M. die definitive Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Ortschaften Dywan, Jabluscheck, Pehlken, Pehlken-Mühle, Trzebuhn, Turczonka und Dunaiken, so wie die gastweise Zuschlagung der evangelischen Einwohner in den Ortschaften Dzymianen, Dzymianer-Glashütte, Gustownicza und Raduhn, Kreises Berent, zur evangelischen Kirche in Sommin, Kreises Bütow, Regierungsbezirk Cöslin genehmigt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 215.

Bei dem fühlbar gewordenen Mangel an inländischen und vereinsländischen Küstenfahrzeugen, und um den daraus für den Handel entstehenden Verlegenheiten und Stockungen abzuhelfen, wird hierdurch auf Grund der Bestimmung im zweiten Alinea sub 1 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 und im Anschlusse an den Erlaß der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 17. d. M, ausnahmsweise und zwar vorläufig bis zum 30. September d. J. einschließlich gestattet, daß die Küstenfrachtfahrt von Danzig nach Stettin nicht allein von in- und vereinsländischen, sondern auch von ausländischen Schiffern betrieben werden darf.

Danzig, den 23. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 216.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni c. im Amtsblatt No. 25 Stück 176, machen wir das Publikum noch darauf aufmerksam, daß die Schrift des durch seine practisch nützlichen Arbeiten auf dem Gebiete der Naturkunde bekannten Dr. Gloger in Berlin

„die nützlichsten Freunde der Landwirthschaft unter den Thieren ɩc.",

welche durch ihre klare und populäre Fassung im hohen Grade dazu geeignet scheint, richtige Ansichten und ersprießliche Bestrebungen in Bezug auf den Schutz nützlicher Thiere zu verbreiten, für 7 Sgr. 6 Pf. im Buchhandel zu haben ist.

Zur Erleichterung der Verbreitung hat sich die allgemeine deutsche Verlags-Anstalt in Berlin, Mohrenstraße No. 53, bereit erklärt, diese Schrift bei unmittelbarer Bestellung von 12 Exemplaren und portofreier Einsendung des Betrages für den Preis von 5 Sgr. pro Exemplar und die Schrift:

„Kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere"

bei Entnahme von 30 Exemplaren für den Preis von 2 Sgr pro Exemplar zu liefern.

Danzig, den 7. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 217.

Im Verfolg der im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung pro 1857, No. 46 Seite 334, bekannt gemachten Instruktion des Königl Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze über Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab Gewichtsstücke des neuen Landesgewichts bei uns geaicht werden, wir auch Vorräthe von dergleichen Gewichten beschafft haben und solche, vollständig ajustirt und geaicht, in unserem Aichungslokale Langgarten No. 110, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr ab, gegen Zahlung der Beschaffungskosten, an das Publikum verabfolgen werden. Die Beschaffungskosten betragen:

Für ein Gewichtsstück von	Für die Gewichte und deren Ajustirung.			An Aichungs-Gebühren.			in Summa.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1 Centner von Gußeisen	3	22	6	—	7	6	4	—	—
½ " "	2	—	—	—	5	—	2	5	—
¼ " "	1	1	3	—	3	9	1	5	—
20 Pfd. "	—	25	—	—	2	6	—	27	6
10 " "	—	15	6	—	2	—	—	17	6
5 " "	—	10	9	—	1	3	—	12	—
3 " "	—	6	10	—	—	8	—	7	6
2 " "	—	5	10	—	—	8	—	6	6
1 " "	—	3	4	—	—	8	—	4	—
5 Pfd. von Metall	1	26	6	—	3	—	1	29	6
3 " "	1	4	6	—	2	6	1	7	—
2 " "	—	23	6	—	2	—	—	25	6
1 " "	—	12	6	—	1	3	—	13	9
½ " "	—	8	4	—	—	8	—	9	—
¼ " "	—	4	10	—	—	8	—	5	6
10 Loth "	—	6	—	—	—	8	—	6	8
5 " "	—	3	8	—	—	6	—	4	2
3 " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
2 " "	—	2	—	—	—	6	—	2	6
1 " "	—	1	6	—	—	6	—	2	—
5 Quentchen von Metall	—	1	4	—	—	4	—	1	8
3 " "	—	1	4	—	—	4	—	1	8
2 " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 " "	—	—	8	—	—	4	—	1	—
1 Pfd. Einsatzgewicht von [illegible]	—	24	6	—	3	—	—	27	6

Werden gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke vorgezeigt, so werden dieselben mit der in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz vom 25. Februar d. J. erwähnten Bezeichnung versehen und demnächst dem Eigenthümer zur weitern Benutzung wieder zurückgegeben.

In diesem Falle werden die Aichungs-Gebühren für ebensoviel neue Gewichte, als alte Gewichtsstücke von derselben Art vorgezeigt worden sind, jedoch nur bis zum 1. August d. J. nicht erhoben und es sind dann nur die in Colonne 2 angegebenen Kostenpreise zu zahlen.

Da das neue Landes-Gewicht zum 1. Juli d. J. allgemein in Gebrauch kommen muß und wir nicht im Stande sein könnten, den voraussichtlich bedeutenden Bedarf nur in der letzten Zeit zu aichen und zu verabfolgen, so können wir nur empfehlen, auf baldige Beschaffung der erforderlichen Gewichte, zur Vermeidung von Verlegenheiten, schon jetzt Bedacht zu nehmen.

Danzig, den 22. März 1858. Königl. Provinzial-Aichungs-Commission.

Personal-Chronik.

№ 218.

Der Rechts-Anwalt und Notar Eduard Friedrich Ferdinand Wiedemann ist zum Beigeordneten und unbesoldeten Magistrats-Mitgliede und die Kaufleute Friedrich Gustav Burau und Wolff Fürstenberg sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern der Stadt Neustadt von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung auf sechs hintereinander folgende Jahre gewählt worden und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Richard Walter in Elbing ist nach bestandener Prüfung vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Richard Schön hierselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Wiesing ist von Strasburg nach Putzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 4. August 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

№ 219.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15 April v. J werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

№ 220.

Das am 31 v. M. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4922. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Nordwalde im Kreise Steinfurt bis zu der Münster-Glanebrücker Staatsstraße; unter

„ 4923. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Ummendorf über Wefensleben und Belsdorf bis zur Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee bei Allerinsgersleben; unter

„ 4924. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Oberwilden über Mittel- und Unterwilden nach Salchendorf im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg; und unter

„ 4925. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Helios zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin ꝛc." mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Juni 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 221.

Durch die in der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 42) erschienene Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar d. J, ist in Ausführung des Artikels 15 des Münzvertrages vom 24. Januar v. J. (Gesetzsammlung von 1857 Seite 312) bestimmt worden, daß außer der Haupt-Münz-Kasse in Berlin, die Regierungs-Haupt-Kassen und die Kreis-Kassen verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, insofern die zum Umtausch angebotene Summe bei der Silberscheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter fünf Thlr beträgt.

Mit Bezugnahme auf diese Verordnung machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Krei-Kassen und Domainen-Rent-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme der Domainen-Rent-Aemter zu Marienburg und Sobbowitz, angewiesen sind, unter den oben angegebenen Modificationen Scheidemünze gegen Courant einzuwechseln. Wobei wir jedoch bemerken, daß diesen Kassen keine Verpflichtung obliegt, auf Verlangen Scheidemünze gegen Courant zu gewähren.

Danzig, den 28. Juli 1858. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

№ 222.

Dem seitherigen Pfarrer zu Gerdauen, Alexander Hugo Eduard Springer, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pr. Mark, in der Diözese Elbing, verliehen worden.

Der Kreisbaumeister Basilewski in Carthaus ist erkrankt und die Vertretung während der Dauer seiner Krankheit dem Baumeister Bischoff in Carthaus übertragen worden.

Der Hofbesitzer Tuchel zu Blumstein im Marienburger Kreise hat sein Amt als Stellvertreter des Special-Directors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder niedergelegt, dagegen ist der Stadtkämmerer Minkley zu Neuteich zum selbständigen Special-Direktor der gedachten Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk bestätigt worden.

Der Kaufmann und Hoflieferant Emil Rovenhagen hieselbst ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zugelassen worden.

Der Kaufmann Wilhelm Giesbrecht jun. in Tiegenhof hat die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 11. August 1858.

№ 223.

Das am 6. d M. ausgegebene 35 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4926. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend die Genehmigung der Nachträge zu den Statuten der Cölner, der Danziger und Königsberger Privatbank; unter

" 4927. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1858, betreffend die Zulassung Schwedischer und Norwegischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze; unter

" 4928. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" gebildeten, in Witten domizilirten Actien-Gesellschaft. Vom 24. Juli 1858; und unter

" 4929. die Bekanntmachung über die unterm 9. Juli 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actien-Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen und Acker-Geräthe zu Regenwalde" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 28. Juli 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 224.

Es ist neuerdings mehrfach darüber Klage geführt worden, daß den betreffenden Pfarr-

geistlichen, welche außer der Schule im Kirchdorfe auch die übrigen zum Kirchspiel gehörigen Schulen des öfteren und mindestens monatlich einmal als Lokal-Schul-Inspektoren zu besuchen und zu prüfen haben, von einzelnen Gemeinden oder Gemeindegliedern die zu diesem Behufe erforderlichen Fuhren entweder völlig verweigert, oder doch erst nach langen Weiterungen gestellt werden. Die Gestellung einer solchen Fuhre ist aber bei den oft nicht geringen Entfernungen zur Erreichung des beabsichtigten Schulzweckes durchaus erforderlich und beruht auf alter, gesetzlich festgestellter und nirgends aufgehobener Observanz; wie denn auch §. 35 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ausdrücklich bemerkt, daß es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des ostpreußischen Provinzialrechts (Zusatz 216 §. 6) und der bisherigen Observanz vorläufig sein Bewenden behalten solle, welche provinzialrechtlichen Bestimmungen aber durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 auch für Westpreußen maßgebend erklärt worden sind. Verdunkelt ist die Sache hin und wieder nur dadurch, daß einzelne Geistliche, die selbst Angespann besitzen, aus gutem Willen ihr eigenes Fuhrwerk zu ihren Schulrevisionen benutzt haben, wodurch indeß selbstverständlich die betreffenden Schulinteressenten nicht einer Pflicht enthoben werden konnten, welche neu aufgelegt werden müßte, wenn sie nicht überhaupt schon bestände.

Um nun nicht ferner durch event. Verweigerung oder Verzögerung der betreffenden Schulfuhren erhebliche Nachtheile für das Schulwesen entstehen zu lassen, so setzen wir hierdurch fest, daß, sobald die von den Herren Pfarrern behufs der Schulrevisionen zu ihrer Abholung und Rücksendung bestellten Fuhren entweder gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder in einem nicht annehmbaren Zustande eintreffen, die Herren Pfarrer berechtigt sind, auf Kosten der verpflichteten Gemeindeglieder selbst ein Fuhrwerk anzunehmen und den Kostenbetrag bei dem betreffenden königlichen Landraths- oder Rentamte zur sofortigen Einziehung von den Verpflichteten im Wege der administrativen Exekution zu liquidiren.

Diese Exekution wird unmittelbar gegen denjenigen, welchem die Gestellung des Fuhrwerks oblag, und gegen den betreffenden Ortsvorstand gerichtet werden, falls dieser unterlassen haben sollte, den zur Gestellung des Fuhrwerks Verpflichteten bei Zeiten dazu anzuweisen.

Die Herren Landräthe werden dafür sorgen, daß diese Anordnung zur Kenntniß der einzelnen Schulgemeinden gelangt, und dieselben anhalten, über die Reihefolge, in welcher das Fuhrwerk zur Abholung des Lokal-Schulinspektors zu stellen ist, zur Vermeidung von Störungen sich, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, zu vereinbaren.

Danzig, den 31. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 225.

In Folge höherer Anordnung wird von der unterzeichneten Königl. Regierung, Abthl. des Innern, Folgendes bestimmt:

Nach §. 7 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837

soll derjenige, welcher Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen.

Ist in Folge eines solchen Antrages die Concession ertheilt worden, so ermächtigt dieselbe den Agenten indeß nur für den Geschäftsbetrieb innerhalb dieses Regierungsbezirkes (cf. §. 3 vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr bei den Versicherungsanstalten.)

Will daher der Agent in mehreren benachbarten Regierungsbezirken die Agenturgeschäfte betreiben, so kann eine derartige Ausdehnung der Concession über die Grenzen des diesseitigen Departements hinaus nur nach vorgängiger Communikation mit den betreffenden Bezirksregierungen erfolgen, und die Zustimmung dieser Regierungen wird ausdrücklich in der von uns ertheilten Concession bemerkt werden. Demgemäß ist jede solche Erweiterung einer bereits ertheilten Genehmigung bei uns besonders zu beantragen. Höheren Orts ist indessen nachgegeben, daß den Agenten, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 17. Mai 1853, die Concession erhalten, und auf Grund derselben faktisch Geschäfte in anderen Regierungsbezirken betrieben haben, dies auch ferner gestattet sein soll, ohne daß es einer weiteren Concession bedarf. Dagegen sind diejenigen Agenten, welche dies bis zum Erscheinen des gedachten Gesetzes nicht gethan haben, verpflichtet, die Erweiterung ihrer Concession in der vorstehenden Weise bei uns nachzusuchen.

Agenten, welche gegen diese Bestimmungen handeln, haben angemessene Strafe zu gewärtigen.

Danzig, den 24. Juli 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 226.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung übersandt, dieselben, soweit sie Veräußerungsgelder oder Zins-Ablösungs-Capitale betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Capitale lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir daher die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben zugleich auf, die bei Zahlung der Capitals-Beträge erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Localbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 31. Juli 1858.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl Ober-Berg-Amts zu Breslau.

№ 227.

Instruktion

über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes.

Für das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes wird den Berg-Aemtern, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die nachfolgende Instruktion ertheilt:

§. 1.

Wird dem Berg-Amte angezeigt, daß auf einem Bergwerke 4 Wochen lang nicht gearbeitet worden sei, ohne daß der Eigenthümer nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. 16 §. 201 von dem Bergamte Frist erhalten hat, so ist der Berg-Geschworne mit der Befahrung der Grube und Untersuchung des Betriebszustandes nach Vorschrift des §. 12 der Instruktion für die Berggeschwornen vom 6. Juli 1858 zu beauftragen. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß das Bergwerk sich in ordnungsmäßigem Betriebe befindet, so ist, wenn die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt war, die Muthung zurückzuweisen und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Extrahenten zu veranlassen.

§. 2.

Ergiebt sich dagegen aus dem auf Erfordern des Bergamts oder von Amtswegen erstatteten Berichte des Berggeschwornen, daß die Grube seit 4 Wochen außer Betrieb ist (Cap. VII. §. 2 der Schlesischen Berg-Ordnung), so erläßt das Bergamt an den Eigenthümer oder Repräsentanten des Bergwerks, bei Zufertigung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls, die Aufforderung, die Grube binnen 4 Wochen in ordnungsmäßigen Betrieb zu setzen, mit der Verwarnung, daß falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Frei-Erklärung des Bergwerks erfolgen werde; und anberaumt zugleich einen Termin zur Untersuchung, ob die Grube innerhalb der gestellten Frist in Betrieb gesetzt und in Betrieb erhalten ist.

Dieser Freifahrungs-Termin ist an Ort und Stelle vor einem Abgeordneten des Bergamts und zwar so anzuberaumen, daß zwischen der Behändigung der Verfügung und dem Termine mindestens 6 Wochen frei bleiben. Der Eigenthümer oder Repräsentant des Bergwerks ist zu diesem Termine unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er habe zum Nachweise des ordnungsmäßig befangenen Betriebes nichts

anzuführen. Diese Verfügung ist dem Adressaten durch die Post oder durch einen vereideten Boten zu insinuiren.

§. 3.

Eine Abschrift dieser Verfügung ist jedem der in der zweiten und dritten Haupt-Rubrik des Berg-Hypothekenbuchs über das freizufahrende Bergwerk eingetragenen Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, sowie dem Muther, welcher die Freifahrung beantragt hat, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihnen überlassen bleibt, in dem Freifahrungs-Termine ihre Rechte wahrzunehmen.

Den Real-Interessenten und Hypothekengläubigern ist jedoch besonders bemerklich zu machen, daß die Frei-Erklärung die Löschung des Bergwerks im Hypothekenbuche und den Untergang aller dinglichen Rechte an demselben zur Folge habe, daß diejenigen Interessenten, welche in dem Freifahrungstermine nicht erscheinen und der Frei-Erklärung widersprechen, später mit ihrem Widerspruche nicht gehört werden können.

§. 4.

Sobald der Behändigungsschein über die Zustellung der nach §. 2 an den Repräsentanten oder Eigenthümer erlassenen Verfügung eingeht, ist der Berggeschworne von der erfolgten Verwarnung- und dem Tage des Ablaufs der vierwöchentlichen Präklusivfrist zu benachrichtigen, mit dem Auftrage, die Grube in der Zeit vom Ablauf der Frist bis zu dem Freifahrungs-Termine an drei Tagen in einer Woche zu befahren und nach §. 12 der Instruktion vom 6. Juli 1858 zu untersuchen, ob dieselbe nach Vorschrift der §§. 191 ff. A. L. R. II. 16 gehörig belegt ist.

§. 5.

Berichtet der Berg-Geschworne vor dem Freifahrungs-Termine, daß er die Grube gehörig belegt gefunden hat, so ist der anberaumte Termin aufzuheben und die Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Bergwerksbesitzer oder von der Gewerkschaft zu veranlassen; die etwa eingelegte neue Muthung aber unter Mittheilung einer Abschrift des Befahrungs-Protokolls zurückzuweisen.

§. 6.

Sucht der Eigenthümer der Grube oder der Repräsentant der Gewerkschaft vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist (§. 2) die Fristung des Betriebes unter Anführung von Thatsachen nach, welche nach Cap. VII. §. 1 der Schlesischen Bergordnung und §. 201 Allg. Landrecht II. 16. geeignet sind, diesen Antrag zu unterstützen, so ist der anberaumte Freifahrungs-Termin aufzuheben, und falls eine vorherige Erörterung der Angaben in dem Fristgesuche erforderlich wird, der Berg-Geschworne mit der Untersuchung derselben zu beauftragen.

Ist die Freifahrung von einem neuen Muther beantragt, so muß derselbe bei dieser Erörterung zugezogen, die Untersuchung darf jedoch nur auf solche Umstände gerichtet werden, welche den Betrieb überhaupt, für Jedermann zur Zeit unmöglich machen. Wird das Frist-

gesuch nach vorheriger Erörterung verworfen, so ist ein neuer Termin zur Freifahrung nach Vorschrift des §. 2 anzuberaumen.

§. 7.

Im Falle der Berggeschworne die Befahrungs-Protokolle nicht vorher dem Berg-Amte eingereicht, hat er solche in dem Freifahrungs-Termine dem Commissarius des Berg-Amts vorzulegen, welcher den Inhalt den anwesenden Interessenten bekannt macht. Die Erinnerungen und Anträge derselben sind zu Protokoll zu nehmen und die zur Stelle gebrachten Zeugen sowie sonstige Beweismittel, durch welche der Befund der Befahrungs-Protokolle widerlegt werden soll, zu vernehmen.

Die Erörterung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf den Betriebzustand der Grube an denjenigen drei Tagen, an welchen die Befahrung durch den Geschwornen erfolgt ist.

§. 8.

Nach Eingang des Protokolls über den Freifahrungs-Termin und der Befahrungs-Protokolle entscheidet das Berg-Amt über die Frei-Erklärung durch einen Beschluß, welcher mit den Gründen auszufertigen und den Bergwerks-Eigenthümern oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft und dem neuen Muther zu insinuiren ist. Die Real-Interessenten und Hypothekengläubiger, welche in dem Freifahrungs-Termine erschienen sind und der Frei-Erklärung widersprochen haben, erhalten bloß Nachricht von dem Beschlusse mit dem Eröffnen, daß die Ausfertigung mit den Gründen dem Bergwerks-Eigenthümer oder dem Repräsentanten der Gewerkschaft zugestellt ist.

§. 9.

Gegen diesen Beschluß steht dem beschwerten Theile die Berufung an das Ober-Berg-Amt und gegen die Entscheidung des Ober-Berg-Amts an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb 6 Wochen vom Tage der Insinuation des Beschlusses bei dem Bergamte einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist, falls die Frei-Erklärung auf den Antrag eines neuen Muthers erfolgt oder nicht erfolgt ist, dem Gegentheil in Abschrift zur Beantwortung innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen mitzutheilen. Sodann sind die Acten mit der Beschwerdeschrift und (im vorerwähnten Falle) der Beantwortungsschrift, dem Ober-Berg-Amte zur Abfassung des Rekurs-Bescheids einzureichen. Ueber die Insinuation dieses Rekurs-Bescheids und die gegen denselben einzulegende Berufung finden ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Die einzelnen Gewerken des freizufahrenden Bergwerks erhalten keine Vorladung zu dem Freifahrungs-Termine; sie sind jedoch befugt, dem Repräsentanten der Gewerkschaft bei dem Verfahren auf ihre eigenen Kosten zu assistirenund ihrerseits Berufung gegen die Frei-Erklärung einzulegen.

Diejenigen Gewerke, welche in dem Freifahrungs-Termine erscheinen und Anträge stel-

len, werden gleich den erschienenen Real-Interessenten behandelt. Wird die Frei-Erklärung auf die Berufung eines Gewerken-, Real-Interessenten, oder Hypotheken-Gläubigers aufgehoben, ohne daß der Repräsentant der Gewerkschaft zugleich Berufung eingelegt hatte, so ist die Ausfertigung des Rekursbescheides dem Rekurrenten zu behändigen und der Repräsentant von dem Inhalte zu benachrichtigen.

§. 11.

Wird die Freifahrung eines mit Genehmigung des Bergamts fristenden Bergwerks von einem neuen Muther beantragt, so ist zunächst die ertheilte Frist, gemäß §. 202, 204 A. L. R. II. 16 aufzukündigen und der Bergwerks-Eigenthümer oder der Repräsentant der Gewerkschaft aufzufordern, vor Ablauf der Frist den Betriebsplan einzureichen. Geht der Betriebsplan nicht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Frist ein, oder wird nach erfolgter Feststellung des Betriebsplans der Betrieb nicht innerhalb 4 Wochen eröffnet, so ist das Verfahren zur Frei-Erklärung nach Vorschrift der §§. 2 bis 8 einzuleiten.

§. 12.

Wenn der auf Frei-Erklärung lautende Beschluß, durch Ablauf der Berufungsfrist oder durch den Ausspruch des Ministers endgültig wird, so ist derselbe durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes bekannt zu machen und in dem Bergamts-Hause 6 Wochen lang auszuhändigen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist zu den Hypotheken-Acten des Bergwerks zu bringen, mit dem Antrage auf Löschung im Hypothekenbuche.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Fall der Verstufung eines Stollen-Orts oder der Frei-Erklärung eines ganzen Erbstollens Anwendung (Allg. Landr. II. 16 §. 244 — 249)

§. 14.

Die Kosten der Freifahrung fallen in den Fällen der §§. 200, 204, 244 und 249 dem neuen Muther zur Last, sowohl wenn die Frei-Erklärung erfolgt, als wenn die Muthung zurückgewiesen wird. Ist keine neue Muthung eingelegt, so bleiben die Kosten für den Fall der Frei-Erklärung außer Ansatz; wird dagegen das Verfahren nach dem Erlaß der Verwarnung (§. 2) durch Decret oder Beschluß eingestellt, so fallen die Kosten dem Bergwerks-Eigenthümer oder der Gewerkschaft zur Last.

Die aus der Intervention eines einzelnen Gewerken, eines Hypothekengläubigers oder Realberechtigten entstehenden besonderen Kosten sind von denselben zu berichtigen.

Die Kosten der Berufung trägt der unterliegende Theil.

§. 15.

Die Instruktion vom 31. März 1823 wird aufgehoben.

Breslau, den 26. Juli 1858. Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

№ 228.

Der Kreis-Gerichts-Rath Bluhm in Tuchel ist zum Rechts-Anwalt bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Collegium daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder, mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels, den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Der Kreis-Richter Tourbié zu Putzig ist in gleicher Amts-Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Conitz versetzt und ihm die Direktion der Gerichts-Deputation zu Tuchel übertragen worden.

Dem Gerichts-Assessor Boje zu Pr. Stargardt ist die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Putzig übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Sperl ist dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius Gieblow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs seines Uebergangs zur Verwaltung, ertheilt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Koch zu Dirschau ist als Secretair und Salarienkassen-Controlleur an das Kreis-Gericht zu Schwetz versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Wogan ist als Büreau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt resp. dessen Commission zu Dirschau definitiv angestellt worden.

Der Hilfs-Executor Theodor Netzer ist als Bote und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Schulze Schwarz zu Langnau als Schiedsmann für das Kirchspiel Langenau-Rosenberg wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise ist der Lieutenant Grunwald zu Zeyersvorderkampe als Schiedsmann für den ersten Bezirk des Kirchspiels Zeyer gewählt und bestätigt worden.

Im Neustädter Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern neu resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

a. der Gutsbesitzer Dix zu Kölln für das Kirchspiel Kölln,
b. der Gutsbesitzer Max v. Zelewski zu Czimanau für das Kirchspiel Zarnowitz,
c. der Voigt Ewald zu Hela für das Kirchspiel Hela,
d der Gutsbesitzer Setzki zu Quaschin für das Kirchspiel Quaschin,
e. der Gutsbesitzer Kohl zu Miloczewo für das Kirchspiel Strzepcz,
f. der Gutsbesitzer Hevelke zu Lessnau für das Kirchspiel Mechau.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 18. August 1858.

№ 229.

Das am 9. d. M. ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4930. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der zu Altendorf, im Kreise Bochum, domizilirten Bergbau-Actien-Gesellschaft „Gelria". Vom 5. Juli 1858.

№ 230.

Das am 11. d. M. ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4831. das Privilegium wegen Emission von 1,200,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 231.

Im Anschluß an das im Jahre 1845 erschienene, im Jahre 1852 durch eine „neue Folge" fortgesetzte Handbuch der ständischen Gesetzgebung in den Preußischen Staaten, von Rauer, wird von demselben eine „weitere Folge" dieses Werks herausgegeben werden.

Abgesehen von dem allgemeinen Nutzen, welchen diese „weitere" Folge zu gewähren verspricht, wird dieses Werk, in Verbindung mit den vorangegangenen, ein zweckmäßiges Hilfsmittel darbieten und die Mitglieder der ständischen Corporationen, so wie sonstige Betheiligte in den Stand setzen, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte

und Landgemeinden bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Wir machen daher auf das fragliche Werk hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Herren Landräthe und Magisträte Subscriptionen auf dasselbe bis zum 1. October c. entgegennehmen werden.

Danzig, den 12. August 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 232.

Dem Zimmer- und Maurermeister Timpe zu Rheine ist unter dem 30. Juli 1858 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 233.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Glaser hierselbst den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der bisherige belgische Vice-Consul Edward Hay zu Pillau ist zum Großherzoglich-Oldenburgischen Consul für Pillau, Fischhausen, Braunsberg und Elbing ernannt und in dieser Eigenschaft Preußischer Seits anerkannt worden.

Dem concessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist von dem Königl. Ober-Berg-Amte zu Breslau ausnahmsweise gestattet worden, seinen Wohnsitz von Grüneberg nach Bromberg zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg zu verrichten.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Apotheker Carl Adolph Paul Becker ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Secretair W. Pinkert zu Pr. Königsdorf, Marienburger Kreises, hat die von ihm bisher verwalteten Agenturen der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 25. August 1858.

№ 234.

Das am 21. d. M. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4932. das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft wegen Ausgabe von 700,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 2. August 1858; und unter

„ 4933. die Verordnung, das Coursverhältniß der Zwanzig- und Zehn-Kreuzerstücke in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 15. August 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 235.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11 März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit Folgendes verordnet:

Die im 11. Stücke des Amts-Blattes von diesem Jahre, Seite 41, No. 62, enthaltene Polizei-Verordnung vom 27. Februar d. J., in Betreff des Transportes von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen, wird, unter Aufhebung der am Schlusse derselben ausgesprochenen Beschränkung, auf sämmtliche, im

diesseitigen Regierungs-Bezirke bereits vorhandenen, und noch zu erbauenden Kreis- und Gemeinde-Chausseen ausgedehnt.

Danzig, den 14. August 1858. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 236.

Der Sattler-Lehrling Friedrich Wilhelm Kremke zu Elbing hat für die am 6. Juni d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Schuhmacher-Lehrlings August Bruggemann vom Tode des Ertrinkens, von dem Königlichen Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille erhalten.

Danzig, den 17. August 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 237.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 8. September c. in Tiegenhof angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt nicht an dem genannten Tage, sondern am 5. October c. stattfinden wird.

Danzig, den 5. August 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 238.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Theil II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündlich Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 18. August 1858. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer Directorats.

№ 239.

Das Regulativ des Königl. Finanz-Ministerii, vom 1. April 1844 in Betreff der Erstattung der Mahl- und Schlachtsteuer von dem zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath und eines Theiles des Debitepreises für das zu diesem Mundvorrath verbrauchte

Salz, welches in der Extra-Beilage zum Amtsblatte No. 23 vom 5. Juni 1844 der Königl. Regierung zu Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts vom 1. Juli d. J. ab durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 31. Juli c. III. 14948 in nachstehender Weise bei dem §. 5 pos. 5 abgeändert worden, als:

§. 5.

Die Durchschnittssätze, welche aus der Staatskasse erstattet werden, betragen:

Für den Centner Schiffsproviant ꝛc.:

5. an Rind- und Schweinefleisch:

a. ungesalzen . . . . 17 Sgr. Schlachtsteuer;

b. gesalzen und { . . . . 17 Sgr. dergleichen; außerdem 12 Sgr. 2 Pf. Erstattung auf den Salzpreis;

also überhaupt 29 Sgr. 2 Pf.;

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 7. August 1858.

Für den Provinzial-Steuer-Director.

Der Ober-Regierungs-Rath Bon.

Personal-Chronik.

№ 240.

Der Post-Assistent Bartilla ist zum Post-Secretair ernannt und bei dem Post-Amte in Marienburg etatsmäßig angestellt worden.

Der bisherige Hilfs-Steuer-Aufseher Dreblow hieselbst ist zum Steuer-Aufseher bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte ernannt worden.

Der Kaufmann Robert Friedrich zu Dirschau ist von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. „deutscher Phönix", zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Goldberg zu Tiegenhof ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 1. September 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 241.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15 April v. J werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 1. September 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 241.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15 April v. J werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ministerial-Verfügung.

№ 242.

Mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung ist die Verabredung getroffen worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus Preußen, sowie aus den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt:

1. denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütigung an Branntweinsteuer nicht gewährt werden, dagegen aber auch
2. gegenseitig die, seit Erhöhung des Maischsteuersatzes in Preußen, eingetretene Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben soll, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Diese Befreiung von der gegenseitigen Erhebung der Uebergangsabgabe, tritt mit dem 1. October d. J. ein.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 14. August 1858. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 243.

Auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 20. Mai 1824 (von Kamptz Annalen pro 1824, Seite 451), wird hiermit den Inhabern von Gast- und Schankwirthschaften, Billard's, Konditoreien und ähnlichen dergleichen Gewerbetreibenden bei einer Polizei-Strafe von 5 bis 50 Thalern untersagt, Gymnasiasten und sonstige Schüler, wenn sie nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer erscheinen, bei sich aufzunehmen, ihnen Speisen oder Getränke verabfolgen zu lassen, oder ihnen bei sich das Spiel zu gestatten.

Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß bei vorkommenden Contraventionsfällen die Entschuldigung des Gastwirths ꝛc. — es sei die betreffende Person ihm als Schüler nicht bekannt gewesen — nicht beachtet werden kann, weil es Pflicht des Wirthes ist, nach dem Stande solcher Gäste, die ihm unbekannt sind, sich auf geeignete Weise zu erkundigen. Danzig, den 8. Juli 1845.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 21. August 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 244.

Das im Marienburger Kreise belegene Etablissement Fellermannshuben ist durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., mit dem Gemeinde-Verbande von Reichhorst vereinigt worden.

Danzig, den 21. August 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

№ 245.

Die diesjährigen Sommerferien an dem Königlichen Seminar zu Graudenz werden, wegen des noch nicht vollendeten Reparaturbaues der Anstalt, hierdurch bis zum 27. September c. verlängert.

Königsberg, den 23. August 1858.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Patent-Verleihung.

№ 246.

Dem Zucker-Fabrikanten Fr. Krüger zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 25. August 1858 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus geschiedenen Zuckersäften zu entfernen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 247.

Die Wahl des Gutsbesitzers Zimmermann in Davidsthal zum Schlickgeschwornen für die Vorfluths-Societät des Wengermutza-Flusses, und des Rittergutsbesitzers von Tucholka auf Smolong, sowie des Hofbesitzers Stetenfeld in Wollenthal, zu Gehülfen des p. Zimmermann in der qu. Function, ist bestätigt worden.

Der Civil-Supernumerarius Papenfuß ist zum Kassen-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ernannt.

Der August Krentz in Pr. Stargardt ist zum Taxator ländlicher Grundstücke im Kreise Pr. Stargardt bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der Hofbesitzer und Oberschulz Mörse in Oberkerbswalde ist von der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu ihrem Special-Direktor in der Elbinger Niederung bis zur Nogat erwählt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Departements zugelassen worden.

Der Lehrer Blumenthal in Putzig ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Steuer-Inspector a. D. Roeber hierselbst ist zum Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 8. September 1858.

№ 248.

Das am 31. v. M. ausgegebene 40ste und 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

No. 4936. die Bekanntmachung der am 3. September 1857 zu Braunschweig abgeschlossenen Additional-Akte zur Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 22. August 1858; unter

„ 4937. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des meseritzer Kreises im Regierungs-Bezirk Posen im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 30. Juni 1858; unter

„ 4938. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Neisse; unter

„ 4939. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussee von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussee in der Richtung auf Penkun; unter

„ 4940. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Cöln; unter

No. 4941. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. 3 ... 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgschen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas; und unter

" 4942. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Cöln-Mindener Eisenbahn Seitens der Bergbau-Actiengesellschaft Neu-Duisburg.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 249.

Es soll für den Kreis Carthaus ein besonderer Kreis-Thierarzt, welcher seinen Wohnsitz am Kreisorte haben soll, angestellt werden. Qualificirte Thierärzte werden daher zur Bewerbung um diese Stelle, unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungszeugnisse, mit dem Bemerken aufgefordert, daß für den Kreis-Thierarzt in Carthaus ein baares Gehalt von 200 Thlrn. jährlich, und zwar:

100 Thlr. aus Staatsfonds und 100 Thlr. aus Kreis-Kommunalfonds

gewährt werden wird.

Der Schlußtermin zur Meldung wird hierdurch auf den 1. October c. festgesetzt.

Danzig, den 23. August 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 250.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Coupons Ser. II. zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen.

Am 1. October 1858 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zins-Coupons Serie I. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die Zins-Coupons Serie II. Nr. 1 bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18. October 1858 ab zur Beifügung der neuen Zins-Coupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten.

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraume vom 13. October 1858 bis 30. März 1859 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieser Zeit nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. October 1859 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und October jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentenbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie I. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Declaration:

„Hierin . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Coupons“,

und der portofreien Rubrik:

„Rentenbank-Angelegenheit“,

b) wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße No. 15, an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung genau je nach dem untenstehenden Schema begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einem ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 1. October c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a.), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung (A.), vor dem Datum und seiner Namens-Unterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von .... Thlr. (mit Buchstaben) mit den Coupons Serie II. No. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.“

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direction zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines recommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5 b.), so ist die begleitende Nachweisung (B.) in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangs-Bescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendanten Rehländer und Buchhalter Grode, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangs-Bescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer anderen als in der zu 1 festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig.

Königsberg, den 31. August 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden. (ad 7.)

Nachweisung

über . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von . . . . zu . . . . (in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	804	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Viertausend Sechshundert und Achtzig Thalern mit den Coupons Serie II. No. 1 bis 16 wird hierdurch bescheinigt.

NN. . . . . 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungs-Ausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenban abgegeben werden. (ad 8.)

Nachweisung

über · · · · · · Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie II.

Eingereicht von · · · · · · · · · · · · Straße · · · · Nr. · · · hierselbst (oder zu NN.)

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Littr.	Betrag. Thlr.	Summa für jede Klasse. Thlr.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

· · · · · · · · · · den · · · · · · · 1858.

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe im Gesammtbetrage von Dreitausend Einhundert Zehn Thalern von dem · · · · · · · · · · · Straße · · · · · · · · · · · · · · No. · · · · hierselbst, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie II. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom · · · · · · · · · ab erfolgen wird.

Königsberg, den · · · · · · · · · · · · 1858.

NN. NN.

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben Dreitausend Einhundert Zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Ser. II. No. 1 bis 16 bescheinigt.

· · · · · · · · · · den · · · · · · · 1858.

Patent-Verleihung.

№ 251.

Dem Civil-Ingenieur Dr. Heinrich Schwarz in Breslau ist unter dem 1. September 1858 ein Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

№ 252.

Der Kreisgerichts-Rath Riedel zu Graudenz ist, seinem Antrage gemäß, in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt zurück versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Preuschoff zu Breslau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Plehn zu Danzig ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Die Auskultatoren Engelhardt und Grünberg sind zu Referendarien bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Im Danziger Landraths-Kreise ist der Gutspächter und Schulze Collins zu Gr. Bölkau als Schiedsmann für den neu gebildeten Schiedsmanns-Bezirk Gr. Bölkau gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Jonas Friesen zu Stobbendorf als Schiedsmann für den zweiten Bezirk Tiegenhof gewählt und bestätigt worden.

Der Marine-Sekretair Piersig ist zum Werft-Magazin-Rendanten und der frühere Unterzahlmeister Wentzel zum Rendanten in der Königl. Marine ernannt worden.

Die früheren Unterzahlmeister Werth, Dormann und Junker sind zu Werft-Magazin-Kontroleuren in der Königl. Marine ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Möller zu Kucborowo ist von der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder zum Stellvertreter des Special-Direktors des Pr. Stargardter Kreises erwählt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Oeconom Julius Karl Lange zu Wossitzer-Herrenland ist zum Agenten der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 15. September 1858.

№ 253.

Das am 4. d. M. ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4943. das Statut für den Bockum-Serm-Mündelheimer Deichverband. Vom 9. August 1858, und unter

Nr. 4944. die Verordnung, betreffend die Werthsherabsetzung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges in den hohenzollernschen Landen. Vom 1. September 1858.

№ 254.

Das am 8. d. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4945. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858, betreffend den Uebergang eines Theils der Gewerbe-Polizei an das Ministerium des Innern, und unter

Nr. 4946. das Statut des Jurtsch-Lampersdorfer Deichverbandes. Vom 9. August 1858.

Ministerial-Verfügung.

№ 255.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und des Krieges haben

des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni cr. zu genehmigen geruht, daß fortan der Eintritt zum einjährigen Militairdienste bei der Kavallerie nur einmal im Jahre und zwar am 1. October, gleichwie seither bei der Artillerie, stattfinden darf, ingleichen daß die wegen der Berittenmachung dieser einjährigen Freiwilligen, sowohl bei der Kavallerie als Artillerie bisher bestandene Einrichtung durch verkäufliche Ueberlassung von Dienstpferden aufgehoben werde, die Truppentheile dagegen die Verpflichtung übernehmen, den Freiwilligen während seines Dienstjahres, falls er nach seiner Wahl nicht ein qualificirtes eigenes Pferd mitbringt, beritten zu machen. — Für die Benutzung des Pferdes hat derselbe bei seinem Eintritte $^1/_5$ des für die Offizier-Chargenpferde des betreffenden Truppentheils normirten Vergütigungssatzes, also zeitig bei einem Kürassier-Regimente 34 Thlr., bei der übrigen Kavallerie und reitenden Artillerie 32 Thlr. zum sogenannten Pferde-Verbesserungs-Fonds des Truppentheils zu zahlen und entrichtet außerdem, wie seither, noch die Vergütigung für die Reitzeugstücke und eine jährliche Ration, letztere nach den jedesmal zu normirenden Preisen.

Um aber auch die gleiche Zahl von Mannschaften des etatsmäßigen Dienststandes neben den einjährigen Freiwilligen beritten zu erhalten, haben des Königs Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß von den betreffenden Truppentheilen bei der im Herbste eines jeden Jahres stattfindenden Ausrangirung von Pferden ebensoviel zurückbehalten werden, als einjährige Freiwillige bei denselben eintreten.

Die Königlichen General-Kommandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers ermächtigt worden, einzelnen Individuen, welchen zur Ableistung ihrer einjährigen Militair-Dienstpflicht der End-Termin nur bis längstens den 1. April 1859 hinausgesetzt worden, ohne daß es ihnen ausführbar ist, schon ein halbes Jahr früher, also am 1. October d. J., einzutreten, ausnahmsweise den Eintritt noch zum vorberegten 1. April zu gestatten.

Berlin, den 13. August 1858. Der Minister des Innern.
Im Auftrage (gez.) Sulzer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 256.

Am 19., 20. und 21. October d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hieselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung

des Taufscheins,

des Confirmationsscheins,

eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-obrigkeit,

eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung,

(welche Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, was jedoch darauf zu vermerken, nicht stempelpflichtig sind), ferner:

eines Lebenslaufs,

und für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat,

eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 12. October cr. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr zu verwenden) und sich am 18. October cr, Nachmittags 5 Uhr in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei der persönlichen Meldung muß

eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin attestirt,

eine ebenso beglaubigte Zeichnung und eine gleicherweise bescheinigte Handarbeit vorgelegt werden.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 2 Thlr. und sind vor der Prüfung bei unserer Kanzlei-Gebühren-Kasse einzuzahlen.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 11. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 257.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Marienwerder, der Termin für die diesjährige Schulamts-Bewerber-Prüfung auf

den 6. und 7. Oktober d. J,

für die Wiederholungs-Prüfung aber auf

den 8. Oktober d. J.,

im Schullehrer-Seminar zu Graudenz festgestellt ist.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 4. August d. J, G. 312/7 veranlassen wir die Herren Kreis-Schulinspektoren, die betreffenden Lehrer zur Wahrnehmung dieses Termins schleunigst aufzufordern.

Danzig, den 11. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 258.

Dem Büchsenmacher Burkhardt zu Naumburg a. d. Saale ist unter dem 9. September 1858 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Arretirung an Zündnadel-Gewehren, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Anordnung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 259.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Ernst Adolph Pohl zu Stüblau ist durch Allerhöchste Ordre vom 17. Juli c. zum Superintendenten der Diözese „Danziger Werder" ernannt worden.

Der practische Arzt Dr. Robert Wilhelm Droff hieselbst, ist zum Kreiswundarzt des Danziger Stadtkreises definitiv ernannt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Carl Ludwig Zimmermann ist zum Kreis-Wundarzt des Elbinger Kreises definitiv ernannt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse August Benjamin Röll zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann Carl Focking hieselbst ist von der Preußischen National-Versicherungs Gesellschaft zu Stettin zum Special-Agenten erwählt und als solcher für den diesseitigen Regierungsbezirk zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 22. September 1858.

№ 260.

Das am 16. d. M. ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4947. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1858, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückgeld für das Passiren der Elbbrücken in der Stadt Magdeburg zu erheben ist; unter

Nr. 4948. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Hafenbau-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr. Vom 16. August 1858; unter

Nr. 4949. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Kirchberg im Regierungsbezirk Koblenz, und unter

Nr. 4950. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die der Stadt Essen ertheilte Erlaubniß, den Kreistag fortan durch zwei Abgeordnete beschicken zu dürfen.

Ministerial-Verfügung.

№ 261.

Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 den Preußischen Seeschiffern

diejenigen Bestimmungen vorgeschrieben sind, welche sie bei der nächtlichen Beleuchtung der von ihren geführten Schiffe zu befolgen haben, um das Zusammenstoßen mit anderen Schiffen zu vermeiden, ist von anderen seefahrenden Nationen ein anderes, als das damals übliche System der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe angenommen worden.

Um den Zweck, welcher bei Erlaß jener Bestimmungen maßgebend war, sicher zu stellen, ist es nöthig, daß bei der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Preußischen Seeschiffe dieselben Grundsätze angenommen werden, welche hierin von anderen seefahrenden Nationen befolgt werden.

Demgemäß bestimme ich, daß die Bekanntmachung vom 9. Juli 1853 vom 1. Oktober d. J. ab außer Wirksamkeit zu treten hat. Von demselben Tage ab treten in die Stelle jener Bekanntmachung die nachstehenden Bestimmungen, nach welchen sich alle Preußischen Seeschiffer zu achten haben, die mit ihren Schiffen das offene Meer, oder die mit dem offenen Meere in Zusammenhang stehenden Buchten oder Binnengewässer befahren oder darin vor Anker gehen — insofern nicht für den Ort, an welchem sie sich befinden, abweichende gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen bestehen.

I. Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle See-Dampfschiffe sollen, so lange sie unter Dampf sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

   ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,

   ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,

   ein rothes Licht auf der Backbordseite.

2. Das Toplicht soll so eingerichtet sein, daß es in einer dunkeln Nacht bei klarer Atmosphäre auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen gesehen werden kann, und soll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen werfen. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Strich auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von recht — vorne bis zu zwei Strich achter dwars ab an jeder Seite.

3. Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, und so angebracht sein, daß das Licht von recht — vorne bis zu 2 Strich hinter dwars ab auf Steuerbord-, beziehungsweise auf Backbordseite fällt

4. Die Seitenlichter erhalten nach Binnen zu eine Klappe, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach Vorne hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

5. Dampfschiffe, wenn sie **nur** unter Segel sind, führen ihr Toplicht nicht.

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebel als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß, und welche wenigstens alle 5 Minuten anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, müssen sie ein Nebelhorn oder eine Glocke gebrauchen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1. Alle, die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ein grünes Licht auf der Steuerbordseite und ein rothes Licht auf der Backbordseite führen, welche so eingerichtet sein müssen, daß sie in einer dunkeln Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, nämlich von recht — vorne bis zwei Strich achter dwars ab auf der Steuerbord-, beziehungsweise auf der Backbordseite.

2. Die farbigen Lichter müssen, wo es thunlich ist, sie so zu zeigen, feste und nach Binnen mit einer Klappe versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne zu hinausläuft, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

3. Wenn die farbigen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffs für augenblicklichen Gebrauch auf Deck bereit gehalten, und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, ausgehalten werden, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebel auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn, und auf Backbordhalsen eine Glocke zum Signalgeben gebrauchen. Die Signale damit sollen wenigstens von 5 zu 5 Minuten gegeben werden.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle die See befahrenden Schiffe sollen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffs, wo es am Besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

IV. Lootsenfahrzeuge.

Auf die Preußischen Lootsenfahrzeuge finden obige, die Beleuchtung betreffende Bestimmungen keine Anwendung. Diese Fahrzeuge werden, wenn sie zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in See sind, nur ein weißes Licht am Top des Mastes führen, und es wird außerdem Veranstaltung getroffen werden, daß sie von Viertelstunde zu Viertelstunde mit einem aufflackernden Lichte ein Zeichen geben.

Berlin, den 9. September 1858.

Der Minister für Handel, Gewerb; und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 262.

Bekanntmachung,
betreffend die am 15. d. stattgehabte 4te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 4ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien:

Nr. 77. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 915. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. und 1495.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April

1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856):

von Ser. 29. 607. 924. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857):

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182 211. 245. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 512. 715. 722. 815. 855. 863. und 1209.

aus der dritten Verloosung (1858):

von Ser. 146. 162. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924 noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. September 1856 und 16. Januar 1858, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 263.

Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Schulamtsbewerberprüfung und die Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

I.

Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung

nicht in einem Seminar erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg Termin auf

den 25. und 26. October d. J.

anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Lokal-Schulinspektor zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten. Sollte dasselbe ungünstig lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig noch abzustehen.

Sodann haben alle zur genannten Prüfung bereits von uns Verpflichteten und alle die, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maß von Kenntnissen und Fertigkeit, nach dem Ausfall ihrer Vorprüfung, zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communionschein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest,
5. den Ausweis über ihre Militairverhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schul-Unterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten, oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung, — welche Atteste sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt worden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind —

spätestens bis zum 10. Oktober c. an den Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich

am 24. Oktober c., Abends 6 Uhr,

im Seminar-Gebäude persönlich einzufinden.

II.

Die Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten evangelischen Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 27. und 28. Oktober c. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 4 Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor 2 oder 3 Jahren bestanden haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 12. Oktober c. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schulinspektors über ihre

Amtsführung und ihr Verhalten dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden, und sich

am 26. Oktober c., Abends 6 Uhr,

im Seminargebäude persönlich einzufinden.

Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 9. Oktober c. bei uns anzubringen.

Die Herren Lokal- und Kreis-Schulinspektoren wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche die vorstehenden Bekanntmachungen angehen, noch besonders auf dieselben aufmerksam machen.

Danzig, den 21. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 264.

Der Bürgermeister Minde in Neustadt ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Putzig zum Bürgermeister dieser Stadt auf Lebenszeit gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Bürgermeister Horn zu Marienburg ist zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk Marienburg widerruflich ernannt worden.

Die Rittergutsbesitzer von Laszewski auf Kistowo und von Windisch auf Lappin, im Kreise Carthaus, sind zu Polizeianwalten für ihre resp. Gutsbezirke vom 1. Oktober d. J. ab widerruflich ernannt worden.

Der Oberförster Hildebrandt in Wilhelmswalde ist vom 1. September c. ab, in die durch den Tod des Revierverwalters Erber erledigte Oberförsterstelle in Wirthy versetzt und die Oberförsterstelle in Wilhelmswalde dem Oberförster-Kandidaten Kallenbach hieselbst von dem Königl. Finanz-Ministerio interimistisch übertragen worden.

Der vormalige Unteroffizier August Stephan vom 1. Artillerie-Regiment ist als Steuer-Aufseher in Elbing angestellt worden.

Dem bisherigen Hilfs-Exekutor von Podewils zu Carthaus ist die Stelle des zweiten Amtsdieners bei dem Königlichen Domainen-Rentamte daselbst vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

Der ehemalige Sergeant Marohl in Marienburg ist als Post-Expedient bestätigt und angestellt worden.

Der Kaufmann J. Ziehlke in Pr. Stargardt ist zum Agenten der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Kaufmann W. R. Hahn hierselbst ist zum Agenten der K. K. privilegirten „Azienda Assicuratrice" in Triest ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 29. September 1858.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 265.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. Dezember 1862 umfassenden Zins-Coupons Serie XIII. zu den Staatsschuldscheinen werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. October d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Dort sind zu diesem Behuf die Staatsschuldscheine mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und dem Betrage aufzuführen sind und letzterer aufzurechnen ist, zu übergeben. Formulare hierzu sind bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem

Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan.

№ 266.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ proz. Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden. Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat September 1857 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Käm-

merei- und anderen Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 17. September 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan.

№ 267.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15 April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei de Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 268.

Das am 25. v. M. ausgegebene 39 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4934. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 2. August 1858; und unter

No. 4935. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1858, betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Februar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 33) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43, 45, 48, 49 und 50 Th. I. des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

№ 269.

Das am 24. d. M. ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4951. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen der Stadt Zeitz zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 2. August 1858;

Nr. 4952. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1858, betreffend den neuen Kredit-Verein für die Provinz Posen.

№ 270.

Das am 27. d. M. ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 4953. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee in der zum Kreise Gardelegen gehörigen Enklave Wolfsburg von der braunschweigischen Grenze gegen Vorsfelde über Wolfsburg und Heßlingen bis zur hannoverschen Grenze gegen Fallersleben Seitens des Dominiums Wolfsburg; und unter

Nr. 4954. das Privilegium wegen Ausgabe von vier Millionen Thalern in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues einer Zweigbahn von Stargard nach Cöslin und Colberg. Vom 6. September 1858.

Ministerial-Verfügung.

№ 271.

Durch die, sämmtlichen übrigen Regierungen mitgetheilte Verfügung vom 30. Mai 1855 bin ich der Ansicht der Königlichen Regierung beigetreten, daß die dem Paßkarten-Vertrage vom 27. October 1850 entsprechende Bestimmung des §. 5 der Paßkarten-Instruction vom 31. December 1850:

nach welcher an Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Paßkarten nicht zu ertheilen sind,

auch auf Kaufleute und Handlungsreisende zu beziehen sei, welche Waarenbestellungen im Umherziehen aufsuchen. —

Nachdem nun aber mehrere der kontrahirenden Regierungen der bezogenen Bestimmung des Paßkarten-Vertrages eine beschränktere Auslegung gegeben und die Ertheilung von Paßkarten an Personen der gedachten Kategorie für zulässig erachtet hatten, auch vielseitig der

Wunsch ausgesprochen worden war, jene Bestimmung in diesem Sinne allgemein zur Anwendung zu bringen, habe ich, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, kein Bedenken getragen, mich mit dieser Auslegung, falls dieselbe von den übrigen kotrahirenden Regierungen getheilt werden möchte, einverstanden zu erklären. Demzufolge ist von den Kommissarien, welche im Juli d. J. in Eisenach, zur Berathung über Gegenstände Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851, zusammengetreten sind, auf Anordnung ihrer resp. Regierungen auch dieser Punkt zur Erörterung gezogen und folgender Beschluß gefaßt worden:

„Durch die Bestimmung des Art 4. Litt. c. des Vertrages d. d. Dresden den 21. October 1850, soll die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, bezüglich deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, fortan nicht ausgeschlossen werden."

Indem ich von diesem Beschlusse, welcher Preußischer Seits genehmigt worden, die Königliche Regierung in Kenntniß setze, beauftrage ich dieselbe, demgemäß zu verfahren und die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. September 1858.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 272.

Der §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbscheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches bei Vermeidung der gesetzlichen Gewerbesteuer-Contraventionsstrafen im neuen Jahre erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheines ausgeübt werden darf.

Danzig, den 17. September 1858.

Königliche Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 273.

Mit Hinweisung auf die durch unser Amtsblatt pro 1854 sub No. 162 Seite 144/47 publicirte Verordnung vom 4. Mai 1854, wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers des Innern folgende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Von den Regierungen der sämmtlichen Elbuferstaaten ist, unter Zusicherung der Reciprocität, beschlossen worden:

daß den Elbschiffsleuten das Reisen zu Lande ohne weitere Legitimation, als ihr Dienstbuch, zu gestatten ist, wenn sich dieselben im Dienste eines befugten Schiffseigenthümers befinden, und aus einem, bestimmt anzugebenden Grunde im Interesse des Letztern an einen andern Ort zu Lande begeben, oder wenn sie, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, die Landreise zur Rückkehr in die Heimath oder zur Reise nach einem andern bestimmten Landungsplatze, um ein neues Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen.

In beiden Fällen ist das Dienstbuch, unter Bescheinigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses und unter Angabe des Reisezweckes, von der Polizeibehörde des Orts, wo der Dienstmann aus dem einen oder dem andern Grunde das Schiff verläßt, und die Landreise anzutreten genöthigt ist (und an Orten, wo keine besondere Polizeibehörden bestehen, von den mit Ausübung der Fremdenpolizei beauftragten sonstigen Administrativ-Behörden), zu visiren.

Die Gültigkeit der in dieser Weise visirten Dienstbücher der Elb-Schiffsleute zu Landreisen wird bis auf weitere Bestimmung auf drei Monate vom Tage des Visas ab gerechnet, festgesetzt, und sind die Inhaber nach Ablauf dieser Frist verpflichtet, zu weiteren Landreisen sich mit einem vorschriftsmäßigen Reisepaß zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind für die diesseitigen Staaten vom 1. Oktober d. J. ab zur Anwendung zu bringen.

Danzig, den 17. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 274.

In der Provocationssache der Einsaßen Arke, Asp, Zimmermann und Stermer zu Biesterfelde, Kreises Marienburg, betreffend die von denselben beabsichtigte Anlage eines neuen Entwässerungsgrabens in der Feldmark der gedachten Ortschaft, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des unter dem heutigen Tage von uns in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 abgefaßten Präclusionsbescheides in unserer landwirthschaftlichen Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 1. September 1858. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 275.

Die unterm 9. September 1846 durch das Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungsgelder ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dieselben auf Antrag der Debenten dazu von uns autorisirt worden sind, wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. September 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 276

Die §§. 7, 8 und 22 des Gesetzes vom 31. Mai c., — Gesetzsammlung pro 1858, Stück 30 — die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend, bestimmen für die Anmeldung der daselbst erwähnten Entschädigungsansprüche, resp. für die Auflösung von Pachtverhältnissen oder sonstigen Verträgen Präclusivtermine, deren Versäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist.

Um dergleichen Nachtheile zu vermeiden, wird sämmtlichen Betheiligten die genaue Beachtung des durch das oben citirte Gesetz auf das Ende des Monats April 1859 festgestellten Präklusivtermins hierdurch noch besonders empfohlen.

Danzig, den 21. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 277.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16. September 1858 ein Einführungs-Patent

auf ein Mahlwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 278.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Heinrich August Freund ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche und als Lehrer an der Bürgerschule zu Pr. Stargardt von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Marine-Sekretair Döring ist auf seinen Antrag mit Pension verabschiedet worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Lippke ist die Verwaltung der Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Altfelde bei Marienburg übertragen.

Der Briefträger Wachs hieselbst ist in den Ruhestand versetzt und der jetzige Landbriefträger, invalide Unteroffizier Kewitsch, beim hiesigen Postamte als Briefträger angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 6. Oktober 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 279.

Der Matrose Joseph Eplieth aus Tolkemitt hat am 12. Juni c. den Knaben Jacob Freywald aus Robach, welcher in die Nogat gefallen war, mit Entschlossenheit, und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 24. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 280.

Dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen ist unter dem 27. September d. J. ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 281.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Danzig, Dr. Franz August Brandstäter ist zum Professor und der bisherige Hilfslehrer Dr. Hugo Saintine Anton zum fünften ordentlichen Lehrer bei derselben Anstalt ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerarius Pillath ist zum Bürgermeister der Stadt Neustadt von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 12 Jahre gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der Rathmann Julius Klein in Tolkemitt ist von der Stadtverordneten-Versammlung dortselbst zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre, bis zum Schlusse des Jahres 1863, gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die dem Kaufmann Friedrich Eduard Haselau hierselbst unter dem 12. Juli 1856 ertheilte Koncession als Haupt-Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, auf deren Bezirk ausgedehnt worden.

Der hiesige Wechsel-Mäkler Richard Ehrlich hat die von ihm bisher geführte Special-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 13. Oktober 1858.

Ministerial-Verfügung.

№ 282.

Unter Bezugnahme auf die, in No. 237 des „Staats-Anzeigers" publicirte Allerhöchste Verordnung vom 9. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 20. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 18. und 19. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 20. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 10. Oktober 1858.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage.

gez. Flottwell.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 283.

Der Fischer Michael Kock aus Stobbendorf hat am 28. März d. J. die, in den mit Eis bedeckt gewesenen Tiegefluß eingebrochenen Kinder August Tetzlaff, Martin Jaedtke, Jakob Koschning, und Christine Rautenberg, mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefahr, vom Tode des Ertrinkens gerettet, und hierfür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 9. Oktober 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 284.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr 3 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 27. September 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 285.

Dem Gerbergesellen Ludwig Hartmann zu Berent, ist für die im Monat Juli v. J. resp. im Monat Juni d. J. vollführte Rettung des Müllergesellen Zube und des Bäckerlehrlings Herrmann aus Berent vom Tode des Ertrinkens, von Sr. Majestät dem Könige das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 8. Oktober 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 286.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 22. September 1857 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 287.

Der Ober-Post-Director, Geheime Rechnungs-Rath Weppler ist vom 1. Oktober d. J. ab

in den Ruhestand getreten und die Verwaltung der hiesigen Ober-Post-Direktion dem Ober-Post-Direktor Wiebe übertragen worden.

Dem bisherigen Ober-Revisor bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte in Bremen, Steuer-Inspektor v. Kähling, ist die Ober-Zoll-Inspektor-Stelle bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte hierselbst verliehen worden.

Der Gastwirth Carl Deckart ist zum Schöffen, der Gemeinde-Einnehmer Robert Lierau zum Schöffen und Kämmerer und der Färbereibesitzer Carl Bathe zum Beigeordneten der Stadt Schöneck von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre gewählt worden, und haben diese Wahlen die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Rathmann Wilhelm Schilke zu Berent ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre, bis zum 28. Juli 1864, zum Beigeordneten erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Rath Schlenther zu Danzig ist gestorben.

Der Rechts-Anwalt und Notar Täubert zu Danzig ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Mattersdorf zu Breslau ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat Dr. juris Schumann ist bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Stadt- und Kreis-Gerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Wernsdorf zu Danzig, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Brandt zu Schlochau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Hasemann zu Neustadt ist als Sekretair an das Kreis-Gericht zu Rosenberg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarl Arrasch ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Neustadt, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Putzig, angestellt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Kugler zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bote und Exekutor Penner zu Dirschau ist gestorben.

Der Schulze Benjamin Moderfitzki zu Kahlberg ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Pröbbernau-Neukrug im Landkreise Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden:

1. der Einsaße Franz Peter zu Klakendorf für das Kirchspiel Neukirch Höhe,
2. der Einsaße Johann Waasmann zu Schönmoor für das Kirchspiel Pomehrendorf,

3. der Einsaße Peter Nickel zu Oberkerbswalde für das Kirchspiel Landgemeinde zu St. Annen,
4. der Schulze Jakob Behrendt zu Ellerwaldt 4. Trift für das Kirchspiel Jeyer No. II.,
5. der Gutsbesitzer Leo Klein zu Kickelhof Vorwerk für das Kirchspiel Landgemeinde Tolkemit.

Im Stuhmer Landraths-Kreise ist der Kaufmann Johann Dyck zu Posilge als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Posilge gewählt und bestätigt worden.

Der Zimmermeister Ephraim Schultz in Marienburg ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns für das diesseitige Departement und mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Marienwerder auch für den Bezirk dieser Behörde zugelassen worden.

Der Post-Expedient Neuhauß* ist von Danzig nach Dirschau und der Post-Expedient Rohrlach von Marienburg nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 20. Oktober 1858.

№ 288.

Das am 11. d. M. ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4955. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. October 1858, betreffend die Aufforderung an Se. Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen zur Uebernahme der Regentschaft; unter

No. 4956. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 9. October 1858, die Uebernahme der Regentschaft und die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betreffend; und unter

No. 4957. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 9. Oktober 1858

№ 289.

Das am 16. d. M. ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4958. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1858, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Eupen und die Aufhebung der in der Stadt Eupen bestehenden konsultativen Kammer für Manufakturen, Fabriken, Künste und Gewerbe; unter

No. 4959. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Magdeburger Bergwerks-Gesellschaft um 300,000 Thaler und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute vom 9. Juni 1856. Vom 27. September 1858, und unter

No. 4960. die Verordnung, betreffend die Gerichts-Organisation in den Jadegebieten. Vom 6. Oktober 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 290.

Bei dem am 21. Juli d. J. in dem Forstorte Conradshammer, des Reviers Oliva, stattgehabten Waldbrande hat der Besitzer Ochsenknecht zu Kl. Mühlenhof durch schnelles Einschreiten und ausdauernde Thätigkeit beim Löschen des Brandes wesentlich dazu beigetragen, daß dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan wurde.

Wir nehmen gern Veranlassung, dem p. Ochsenknecht hierfür eine öffentliche Belobung zu ertheilen.

Danzig, den 13. October 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

№ 291.

Der Regierungs-Assessor Mebes ist von Magdeburg an die Königl. Regierung zu Danzig versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Der Domainenrath Worczewski zu Berent ist vom 1. November c. ab in den Ruhestand versetzt und die interimistische Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Berent dem Regierungs-Supernumerarius Worczewski übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher Groß zu Mlieniec ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Raddatz zu Marienwerder ist als Grenz-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Der von der Versicherungsgesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt zum Agenten ernannte Thierarzt Carl Lasswitz zu Tiegenhof, ist in der gedachten Eigenschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk zugelassen worden.

Der Criminal-Protokollführer Krause in Neustadt ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des Regierungs-Bezirks Danzig zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 27. Oktober 1858.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

№ 292.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der

Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 293.

Das neueste Preis-Verzeichniß der, in der Königl. Landes-Baumschule zu Potsdam käuflich zu habenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, so wie Zier- und Obst-Sträucher, ist in den Geschäftslokalen der hiesigen Königl. Polizei-Direktion und der Königl. Landraths-Aemter, zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 14. Oktober 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 294.

Der bisherige zweite Bürgermeister und Beigeordnete der Stadt Danzig, Friedrich Schumann, ist von der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Januar 1859 ab auf neue zwölf Jahre in dieser Eigenschaft gewählt, und diese Wahl mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. August c. bestätigt worden.

Der Bürgermeister Minde zu Putzig ist, an Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Wierzinski, widerruflich zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst, mit Ausschluß der Ortschaften Hela, Danziger und Putziger-Heisterneſt und Kussfeld, ernannt worden.

In Stelle des nach Putzig abgegangenen Bürgermeisters Minde, ist der jetzige Bürgermeister Pillath zu Neustadt widerruflich zum Polizeianwalt für den unmittelbaren Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Neustadt, mit Ausschluß der adlich Neustädtschen Güter und der adlichen Güter Czenstkau, Gohra, Lebno, Niepoczlowitz, Kollkau, Strzebielino, Bendergau und Kantrzino, ernannt worden.

Der Handlungs-Buchhalter Carl Heinrich Dauter hierselbst ist von der Kölnischen

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln zum Agenten erwählt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Maurermeister Hildebrandt zu Carthaus ist von der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a/M. zum Agenten erwählt und in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Regierungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Meye in Dirschau ist zum Special-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a/S. und zwar unter der General-Agentur von C. H. Kruckenberg in Danzig ernannt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung zugelassen worden.

Der pensionirte Gensd'arm J. A. Schumann zu Neufahrwasser hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der bisherige Grenz-Aufseher Schörger zu Zlotterie bei Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Marienburg versetzt worden.

Dem bisherigen interimistischen Schleusenmeister Julius Kemlitz ist das Schleusenmeister-Amt in Rothebude vom 1. November c. ab definitiv übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Extra-Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 28. October 1858.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die fünfte Legislatur-Periode, in Gemäßheit des Artikels 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer — Gesetz-Sammlung de 1849 No. 19 — bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 12. k. Mts., und die Wahl der Abgeordneten am 23. desselben Monats abgehalten werden soll.

Danzig, den 28. October 1858.

Der Regierungs-Präsident
v. Blumenthal.

Zusammenstellung
der Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Danzig für die zu bewirkenden Wahlen der Deputirten für das Haus der Abgeordneten.

Laufende №	Wahlbezirk.	Einwohnerzahl der Kreise.	Einwohnerzahl der Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarius und dessen Stellvertreter.
I.	Kreis Elbing	58526				Landrath Abramowski
	Kreis Marienburg	54216		4	Marienburg	Landrath v. Hindenburg.
	Kreis Pr. Stargardt	56028				
			168770			
II.	Stadt Danzig	63178				Reg.-Rath Niemann
	Landkreis Danzig	64653		3	Danzig	Landrath v. Brauchitsch.
	Kreis Berent	34718				
			162549			
III	Kreis Carthaus	45081				Landrath v. Platen.
	Kreis Neustadt	49770		2	Danzig	Landrath Maude.
			94851			

Danzig, den 28. October 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von der Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6),

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4 April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch Drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuer-Betrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgränzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides Statt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu

verlesen.

§ 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterungen und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen

§ 29

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Die Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zur einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe, oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6 und 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6 und 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt,

welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringsten oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag. –

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,

b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahl-Termin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Angabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13 des Reglements).

§. 8.

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, *in doppelter Anzahl* der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular B. aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Verlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
von der Heydt. v. Rabe. Simons.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 3. November 1858.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 295.

Der Gerbermeister Balau zu Ohra hat sich bei dem am 6. September d. J. daselbst stattgehabten Brande durch muthigen Eifer beim Löschen der brennenden Gebäude besonders ausgezeichnet. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Oktober 1858. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 296.

Der von der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten ernannte Kaufmann Carl Wilhelm Meye zu Dirschau ist in der gedachten Eigenschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Schultz zu Putzig ist von der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. zum Agenten ernannt und von uns in dieser Eigenschaft für den Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks zugelassen worden.

Der Thierarzt C. Lasswitz in Neuteich hat die ihm übertragene Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Johann Kiehl zu Neufahrwasser ist definitiv angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 10. November 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 297.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird für die Benutzung der festen Brücken über die Weichsel und Nogat bei Dirschau und Marienburg für den gewöhnlichen Verkehr, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Wer über die Brücke fährt, reitet oder Vieh treibt, hat die ihm zur rechten Hand liegende Brückenfahrbahn einzuhalten und deshalb die nach dieser Seite der Brücke führende Straße einzuschlagen.

Fußgänger müssen ebenfalls den rechtsliegenden Fußweg innerhalb oder außerhalb der Brücke passiren.

§. 2.

Der Uebergang über die Brücke ist verboten:

1) für Fuhrwerke, deren Ladung die gesetzlich zulässige Breite von neun Fuß überschreitet,
2) für unbespannte Wagen oder Karren, welche anderen Fuhrwerken angehängt sind,
3) für den Transport von Langholz, Pflügen, Eggen oder anderen schleppenden Gegenständen ohne Wagen oder Karren,
4) für Schlitten oder Schleifen, wenn nicht Schlittbahn ist,
5) für Fuhrwerk und Vieh, welches nach der Ansicht des Brückenwärters nicht im Stande ist, die Brücke ohne Aufenthalt zu passiren.

§. 3.

Fuhrwerk, Vieh und Reiter müssen die Brücke im Schritt und ohne allen Aufenthalt passiren.

§. 4.

Das Treiben von Viehheerden über die Brücke ist nur während der, von der Königl. Direktion der Ostbahn bekannt zu machenden Stunden erlaubt. Außer diesen Stunden darf unangespanntes Vieh über die Brücke nur getragen, gefahren oder zu zweien geführt werden.

Im Angespann dürfen nebeneinander nicht mehr als zwei Thiere über die Brücke gehen.

§. 5.

Kärner und Lastträger haben die für das Fuhrwerk bestimmte Fahrbahn einzuhalten.

§. 6.

Niemand darf das vor ihm gehende Fuhrwerk, Vieh u. s. w. überholen.

§. 7.

Das Hemmen der Wagen beim Passiren der Brücke durch Hemmschuhe, Klapperstöcke u. s. w. ist untersagt. Wer über die Brücke Vieh treibt oder fährt, muß stets in unmittelbarer Nähe des Viehes bleiben und dasselbe fortwährend unter Aufsicht behalten.

§. 8.

Die Beschädigung der Brücke, der Eisen- und Fahrbahnen nebst Zubehör, das Oeffnen der Thorwege und Barrieren, das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, durch welche der Uebergang über die Brücke gefährdet oder gehindert werden kann, ist untersagt.

§. 9.

Von vorkommenden Hindernissen auf der Fahrbahn oder auf dem Fußwege ist dem Brückenwärter sogleich Anzeige zu machen.

§. 10.

Ein Jeder hat den Anweisungen des Brückenwärters ungesäumt Folge zu leisten. Beschwerden über seine Anordnungen sind bei dem Brückenmeister, oder in dessen Abwesenheit, bei dem Stationsvorsteher anzubringen.

§. 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, vorbehaltlich des Schaden-Ersatzes, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, insoweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 und 301 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

§. 12.

Neben dieser Verordnung bleiben die einschlagenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Ostbahn vom 28. April 1852 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig pro 1852 Seite 120 bis 123) und der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung Seite 80) auch für den Verkehr auf den Brücken in Kraft.

Danzig, den 29. Oktober 1858. Bromberg, den 6. November 1858.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern. Königl. Direktion der Ostbahn.

№ 298.

Polizei-Verordnung,

die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. M., die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Segel- und Dampfschiffe betreffend (Amtsblatt pro 1858 S. 221), verordnen wir zur Ausführung derselben, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 4. August 1853 (Amtsblatt pro 1853 S. 216), Folgendes:

1) Der Verpflichtung, die in der oben erwähnten Bekanntmachung sub I. II. III. vorgeschriebenen Nacht- und Nebelsignale zu führen und in Anwendung zu bringen, unterliegen gleichmäßig alle preußische und nichtpreußische Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge bei ihren Fahrten, resp. beim Ankern auf den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Rheden, so wie auf den zwischen der Ostsee und der Hafenstadt Danzig, und dem frischen Haff und der Hafenstadt Elbing belegenen Fahrwassern, Strömen und Binnengewässern.

   Die sub III. der erwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Schiffe und Fahrzeuge keine Anwendung, welche unmittelbar an den Bohlwerken, resp. am Ufer oder auf den für größere Schiffe unbefahrbaren Tiefen vor Anker liegen.

2) Von den vorstehend sub I. bezeichneten Verpflichtungen bleiben vorläufig alle zum Segeln eingerichteten Fischerfahrzeuge befreit, mit welchen die Ostsee oder die vorerwähnten Ströme und Binnengewässer befahren werden.

3. Damit die vorgeschriebene nächtliche Beleuchtung, so wie das Signalisiren bei nebliger Witterung jederzeit vollständig bewirkt werden kann, müssen auf jedem den vorerwähnten Verpflichtungen unterliegenden Dampfschiffen, Segelschiffen und Segelfahrzeugen zweckmäßig eingerichtete Laternen, Glocke und Nebelhorn, stets am Bord geführt werden.

4. Für die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen sind die Führer der Dampfschiffe, Segelschiffe und Segelfahrzeuge verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe, bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

5) Die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist von allen Schiffahrts- und Hafen-Polizei-Behörden, dem Lootsen-Personal und den Fischerei-Beamten zu überwachen.

Danzig, den 28. October 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 299.

Ein Mitglied der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Bohlschau hat der dortigen Kirche am diesjährigen Ernte-Dankfeste zwei gestickte Altardecken von weißem Battist, so wie zwei Altarkerzen zum Geschenk gemacht.

Wir bringen diese einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. October 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 300.

Das im Pr. Stargardter Kreise belegene Etablissement Lowigus ist durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc., dem Gemeinde-Verbande Klein Gartz einverleibt worden

Danzig, den 4. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 301.

Die von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- oder Zins-Ablösungs-Kapitalien betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben; dagegen diejenigen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Reluenten auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben zugleich auf, die bei Einzahlung der qu. Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen den genannten Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 3. November 1858.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

№ 302.

In Stelle des nach Putzig berufenen Bürgermeisters Minde zu Neustadt, ist der jetzige Bürgermeister Pillath daselbst zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission in Neustadt ernannt worden.

Der Kaufmann A. Brilles zu Pr. Stargardt hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt, und ist diese Agentur nunmehr dem Kaufmann C. J. Hannemann daselbst übertragen und letzterer auch in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Der bei der Bahnhofs-Post-Expedition zu Altfelde angestellte Packbote Wutzschky ist in gleicher Eigenschaft um Post-Amte in Pr. Stargardt versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 17. November 1858.

№ 303.

Das am 8. d. M. ausgegebene 50. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 4965. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stolp nach Raths-Damnitz, im Regierungs-Bezirk Cöslin; unter

" 4966 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Büren über Fürstenberg nach Marsberg und von Medebach bis zur waldeckschen Grenze in der Richtung auf Sachsenberg; unter

" 4967. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben im Kreise Neuhaldensleben über Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf, Eilsleben über Ovelgünne bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben durch die Domaine Ummendorf, das Vorwerk Ovelgünne, die Güter Hötensleben, Badeleben und die Gemeinden Hötensleben, Barneberg, Völpke, Badeleben, Ummendorf und Eilsleben; unter

" 4968. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 9. Oktober 1858; unter

Nr. 4969. das Statut für den Deichverband von Zeiersniederkampe im Regierungsbezirk Danzig. Vom 9. Oktober 1858, und unter

" 4970. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke für die von der Saline Artern nach dem fiskalischen Braunkohlen-Bergwerke bei Voigtstedt anzulegende Eisenbahn.

№ 304.

Das am 12. d. M. ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4971. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Artern im Kreise Sangerhausen bis zur Schwarzburg Rudolstädtischen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen; unter

No. 4972. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Trotha bei Halle über Sennewitz, Teicha, Frößnitz, Kaltenmark nach Ober-Plötz und von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee zwischen Bebitz und Unter-Peißen; unter

No. 4973. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. October 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Crossen, von Crossen über Leitersdorf bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Richtung auf Züllichau und von Crossen bis zur Gubener Kreisgrenze in der Richtung auf Guben; unter

No. 4974. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Crossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 89,500 Thlr. Vom 9. October 1858, und unter

No. 4975. die Bekanntmachung zu der Verordnung vom 12. Juni 1856, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. (Gesetz-Sammlung S. 585). Vom 3. November 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 305.

Der Einwohner Martin Geldon aus Zblewo, im Kreise Pr. Stargardt, hat am 1. April

d. J. die Rettung des, mit einem Kahne auf dem Zblewoer Mühlenteiche umgeschlagenen Einwohners Joseph Ossowski aus Zblewo, aus der Gefahr des Ertrinkens, mit Anstrengung und nicht ohne eigene Gefährdung bewirkt und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 8. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 306.

Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1858 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. der Polizei Direction in Danzig und Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisungen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listen von den Getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die betreffenden Aufnahme-Formulare, welche keiner Abänderung unterworfen worden, sind von der landräthlichen Behörde resp. Polizei-Direction zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 8. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 307.

Der Civilsupernumerarius Link ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Der bisherige erste Gerichtsdiener Görke zu Carthaus ist als Bote und Exekutor an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Heintze zu Elbing ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Klempnermeister Friedrich Julius Dasse zu Danzig ist als Schiedsmann für den 9. und 10. Bezirk der Stadt Danzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landrathskreise ist der Hofbesitzer Bodenstein zu Neuhoff als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuheide gewählt und bestätigt worden.

Der Beigeordnete Eduard Wadehn in Neuteich, dessen Dienstzeit mit dem 26. März 1859 abläuft, ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zum Beigeordneten wieder gewählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der bisherige Sergeant Alexander Gallenczewski als Polizeibote angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 24. November 1858.

№ 308.

Das am 17. d. M. ausgegebene 52. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4976. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 70,000 Thlr. Vom 23. September 1858; unter

No. 4977. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. October 1858, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statuts für den Deichverband der Klein-Schwetzer Niederung; und unter

No. 4978. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Genehmigung des in Gemäßheit der Beschlüsse des 22sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft aufgestellten Regulativs wegen veränderter Organisation der landschaftlichen Behörden und Kassen.

Ministerial-Verfügung.

№ 309.

Nachdem gegen die in Bern, in der Schweiz erscheinende Zeitung „der Bund" bereits früher auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt

worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 10. November 1858. Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 310.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 311.

Es soll für den Kreis Carthaus ein besonderer Kreis-Thierarzt, welcher seinen Wohnsitz am Kreisorte haben soll, angestellt werden. Qualificirte Thierärzte werden daher zur Bewerbung um diese Stelle unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Zeugnisse mit

dem Bemerken aufgefordert, daß für den Kreis-Thierarzt in Carthaus ein baares Gehalt von 200 Thlr. jährlich, und zwar 100 Thlr. aus Staatsfonds und 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds gewährt werden wird.

Der Schlußtermin zur Meldung wird hiermit auf den 20. Januar 1859 festgesetzt.

Danzig, den 16. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 312.

Von den unterzeichneten Behörden wird in der Einpfarrungssache von Klein-Montau cum att. Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die evangelischen Bewohner des Dorfes Klein-Montau nebst Zigahnen, Kloßowo und Forst-Etablissement Montau, mit Ausnahme des Schulz'schen Hofes zu Klein-Montau No. 11, welche sich bisher größtentheils zur evangelischen Kirche in Wernersdorf gehalten haben, werden hiermit zu der genannten Kirche definitiv eingepfarrt.

§. 2.

Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, so weit solche dem Pfarrzwange unterworfen sind, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Wernersdorf zu bedienen und die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der evangelische Pfarrer zu Wernersdorf gegen sie alle Pflichten, welche ihm gegen seine übrigen Eingepfarrten obliegen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten evangelischen Bewohner von Klein-Montau cum att. haben außerdem die Dezem- und Kalende-Abgabe an den Pfarrer zu entrichten, auch zur baulichen Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude gleich den übrigen Mitgliedern der evangelischen Kirchen-Gemeinde Wernersdorf beizutragen, wogegen ihnen auch die denselben zustehenden Rechte eingeräumt werden.

Von dem Königl. Forst-Etablissement Montau sind jedoch die auf dem Grundbesitz ruhenden Abgaben und Lasten nur dann zu leisten, wenn dasselbe in die Hände eines evangelischen Privatbesitzers übergehen sollte.

§. 4.

Die vorgenannten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner, welche erst später in dem Dorfe Klein-Montau oder in den dazu gehörigen Abbauten, mit Ausnahme des Schulz'schen Grundstücks No. 11 zu Klein Montau, ihren Wohnsitz nehmen.

§. 5.

Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche

von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 6.

Der evangelische Pfarer und die evangelische Kirche zu Wernersdorf erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich wieder von dem Kirchenverbande zu Wernersdorf trennen sollten; überhaupt steht den Ersteren kein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 9. August 1858. Danzig, den 13. Juli 1858.
Königl. Consistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 313.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1) das Tauf-Attest,
2) der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Commission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,
3) das Abgangs-Zeugniß von der Universität,
4) die Licentia concionandi,
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6) der Communionschein,
7) curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8) ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann, und
9) ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die auf 5 Sgr. Stempelpapier geschriebene Meldung muß spätestens bis zum

1. Februar 1859 bei uns eingehen, worauf dem Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 1. April 1859 bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 9. Mai 1859 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der Theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan spätestens am 28. April 1859 zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 15. November 1858. Königl. Konsistorium.

Bekanntmachung der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 316.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 43. 203. 611. 672. 1092. 2842. 2938. 2993. 3055. 3213. 3417. 3827.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 356. 860. 1175.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 225. 527. 541. 935. 1040. 1070. 1093. 1177. 1861. 2807. 3001. 3459. 3764. 3872. 4610. 4651. 4688.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 60. 203. 331. 653. 665. 868. 1007. 1678. 2084. 2148. 2462. 2644.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 3. 63. 85. 104. 115. 135. 145. 175. 180. 184. 217. 230. 235. 252. 276. 292. 300. 304. 308. 311. 349. 350. 359. 380. 282. 408. 412. 423. 446. 498. 500. 554. 557. 563. 589. 592. 598. 636. 661. 683. 688. 785. 787. 832. 846. 872. 889. 926. 943. 955. 971. 984. 989. 1024. 1033. 1077. 1086. 1139. 1167. 1180. 1205. 1212. 1227. 1231. 1267. 1289. 1292. 1313. 1316. 1339. 1342. 1343. 1363. 1369. 1385. 1420. 1422. 1432. 1438. 1441. 1447. 1449. 1453. 1460. 1480. 1496. 1503. 1510. 1536. 1545. 1551. 1559. 1567. 1576. 1608. 1638. 1645. 1653. 1656. 1673. 1718. 1736. 1737. 1747. 1751. 1773. 1785. 1786. 1788. 1810. 1848. 1887. 1937. 1939. 1943. 1955. 1963. 1984. 1994. 2028. 2030. 2050. 2058. 2074. 2084. 2088. 2123. 2133. 2140. 2185. 2194. 2196. 2215. 2221. 2226. 2276. 2277. 2323. 2333. 2335. 2342. 2374. 2381. 2421. 2438. 2446. 2447. 2459. 2519. 2528. 2532. 2535. 2580. 2593. 2598. 2606. 2614. 2622. 2629. 2631. 2633. 2642.

2660. 2679. 2721. 2729. 2754. 2780. 2784. 2817. 2821. 2868. 2901. 2905. 2908. 2987. 2992. 3027. 3070. 3088. 3115. 3117. 3123. 3125. 3131. 3142. 3159. 3165. 3167. 3169. 3177. 3182. 3184. 3196. 3222. 3232. 3242. 3249. 3250. 3273. 3289. 3295. 3306. 3326. 3328. 3340 3344. 3347. 3362. 3364. 3368. 3372. 3374. 3387. 3390. 3401. 3413. 3418. 3423. 3439. 3446. 3447. 3467. 3478. 3481. 3482. 3512 3522. 3523. 3526. 3528. 3533. 3547. 3574. 3578. 3596. 3631. 3642. 3648. 3652. 3661. 3673. 3692. 3701. 3710. 3719. 3722. 3723. 3739. 3743. 3755. 3756. 3757. 3815.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

№ 315.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing hat, in Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Wegmann, den Banquier Schwedt zum Stadtrath für die Zeit bis zum 13. Februar 1863 erwählt, und ist diese Wahl bestätigt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Albert Julius Scheel ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem seitherigen interimistischen Forstaufseher Friedrich Wilhelm Mengering ist die Forstaufseherstelle zu Tedenort, Oberförsterei Stellinen, vom 1. Oktober c. ab, definitiv verliehen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 1. Dezember 1858.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 316.

Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule ist in Gemäßheit des §. 9 des Organisations-Plans vom 5. Juni 1850 durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe ꝛc., vom 30. v. M. das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach dem Prüfungs-Reglement, verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 19. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 317.

Die unterm 24. März 1836 (Amtsblatt pro 1836 pag 73) erlassene Bekanntmachung, wonach:

1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden sollen, als solche, welche im gebrannten Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a) Maurer-Ziegel:

große Form 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick,
mittlere Form 10 Zoll lang, 4⅚ Zoll breit, 2½ Zoll dick,
kleine Form 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick,

b) Dachziegel oder Biberschwänze:

15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll stark;

2) wenn außergewöhnliche Constructionen andere Verhältnisse nöthig machen, diese in jedem einzelnen Falle in den Lieferungsbedingungen festgestellt werden sollen,

wird hiermit zur genauen Beachtung, Seitens der Herren Baubeamten und zur Kenntnißnahme der Herren Ziegeleibesitzer in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 17. November 1858. Königl. Regierung Abthl des Innern.

№ 318.

Die polizeiobrigkeitliche Gewalt über das zerstückelte Gut Labuhnken, im Kreise Pr. Stargardt, ist in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. October d. J. auf den Staat übernommen, und die bisher von dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Pr. Stargardt ausgeübte örtliche Polizei-Verwaltung dieses Gutes dem genannten Amte auch fernerhin übertragen worden.

Danzig, den 17. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 319.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Auswanderungs-Unternehmer, Kaufleute und Schiffs-Rheder C. Rädke und Wöllmer zu Hamburg der ihnen durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates entsagt haben, und in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen ihrer Agenten daher erloschen sind.

Danzig, den 18. November 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 320.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 43 203. 611. 672. 1092. 2842. 2938. 2993. 3055. 3213 3417. 3827.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 356 860. 1175.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 225. 527. 541. 935 1040. 1070. 1093. 1177. 1861. 2807. 3001. 3459. 3764. 3872. 4610. 4651. 4688.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 60. 203 331. 653. 665. 868. 1007. 1678. 2084. 2148. 2462. 2644.

Littr. E. zu 10 Thlr. No. 3. 63. 85. 104. 115. 135. 145. 175. 180 184. 217. 230. 235. 252. 276. 292. 300. 304. 308. 311. 349. 350. 359. 380. 282. 408. 412. 423. 446. 498. 500. 554. 557. 563. 589. 592. 598. 636. 661. 683.

1438. 1441. 1447. 1449. 1453. 1460. 1480. 1496. 1503. 1510. 1536. 1545. 1551. 1559. 1567. 1576. 1608. 1638. 1645. 1653. 1656. 1673. 1718. 1736. 1737. 1747. 1751. 1773. 1785. 1786. 1788. 1810. 1848. 1887. 1937. 1939. 1943. 1955. 1963. 1984. 1994. 2028. 2030. 2050. 2058. 2074. 2084. 2088. 2123. 2133. 2142. 2185. 2194. 2196. 2215. 2221. 2226. 2276. 2277. 2323. 2333. 2335. 2342. 2374. 2381. 2421. 2438. 2446. 2447. 2459. 2519. 2528. 2532. 2535. 2580. 2593. 2598. 2606. 2614. 2622. 2629. 2631. 2633. 2642. 2660. 2679. 2721. 2729. 2754. 2780. 2784. 2817. 2821. 2868. 2901. 2905. 2908. 2987. 2992. 3027. 3070. 3088. 3115. 3117. 3123. 3125. 3131. 3142. 3159. 3165. 3167. 3169. 3177. 3182. 3184. 3196. 3222. 3232. 3242. 3249. 3250. 3273. 3289. 3295. 3306. 3326. 3328. 3340. 3344. 3347. 3362. 3364. 3368. 3372. 3374. 3387. 3390. 3401. 3413. 3418. 3423. 3439. 3446. 3447. 3467. 3478. 3481. 3482. 3512. 3522. 3523. 3526. 3528. 3533. 3547. 3574. 3578. 3596. 3631. 3642. 3648. 3652. 3661. 3673. 3692. 3701. 3710. 3719. 3722. 3723. 3739. 3743. 3755. 3756. 3757. 3815.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe den Nennwerth derselben von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Einlieferung mit der Post, und wird die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt, so kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Die Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooSten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1858.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

№ 329.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. November 1858 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen, zum Eintragen mehrerer Farben bestimmten Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 330

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Starkowski ist zum Regierungs-Sekretair befördert, der seitherige Kreis-Sekretair Schwoch zu Carthaus auf seinen Antrag in die Büreaux der Königl. Regierung hierselbst versetzt.

Zu Polizeianwalten sind widerruflich ernannt worden: der Königl. Oberförster Hildebrandt für das Königl. Forstrevier Wirthy und der Königl. Revierverwalter Kallenbach für das Königl. Forstrevier Wilhelmswalde, beide sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldprodukten, als auch rücksichtlich aller sonstigen Uebertretungen.

Der Kaufmann George Mix ist von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Bulke zum unbesoldeten Mitgliede des hiesigen Magistrats bis zum 31. December 1862 erwählt worden, und hat diese Wahl die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Dem seitherigen Pfarrer zu Rudau, Carl Samuel Heinrich Büttner, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Jungfer, in der Diözese Elbing, verliehen worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Rudolph Sonnenburg ist als ordentlicher Lehrer bei dem Königlichen Gymnasium zu Elbing angestellt worden.

Der Kaufmann Heinrich Wiedwald in Elbing ist zum Agenten der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Geschäfts-Commissionair Friedrich Böckmann hierselbst ist zum Special-Agenten der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Stadtkämmerer Dom in Berent ist von der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Die dem Kaufmann Ludwig Biber hierselbst unter dem 24 Januar v. J. ertheilte Concession als Haupt-Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ist, mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Marienwerder, auf deren Bezirk ausgedehnt worden.

Der bei dem Kreis-Gerichte in Neustadt beschäftigte Protokollführer Krause ist zum Agenten des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 15. Dezember 1858.

№ 331.

Das am 10. d. M. ausgegebene 53. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1858, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der chausseemäßig ausgebauten Straße von der Udra-Walhausener Straße über Hohengandern bis zur hannoverschen Grenze; unter

No. 4980. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 52,600 Thlrn. Vom 25. Oktober 1858; unter

No. 4981. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kloster Gröningen nach Nienhagen im Oschersleben'r Kreise, und unter

No. 4982. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der dem Schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Schlesischen Pfandbriefen Littr. C.

Verschiedene Bekanntmachungen.

№ 332.

Die §§. 7, 8 und 22 des Gesetzes vom 31. Mai cr. (Ges.-S. pro 1858 Stück 30) die Regulirung des Abdeckerei-Wesens betreffend, bestimmen für die Anmeldung der daselbst

erwähnten Entschädigungs-Ansprüche resp. für die Auflösung von Pachtverhältnissen oder onstigen Verträgen Präclusiv-Termine, deren Versäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist.

Um dergleichen Nachtheile zu vermeiden, wird sämmtlichen Betheiligten die genaue Beachtung des durch das oben citirte Gesetz auf das Ende des Monats April 1859 festgestellten Präclusiv-Termins hierdurch noch besonders empfohlen.

Danzig, den 10. Dezember 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 333.

Polizei-Verordnung

wegen Einführung einer neuen Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land, im Regierungs-Bezirk Danzig.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 215) wird von der unterzeichneten Königl. Regierung unter, Aufhebung

der Amtsblatt-Verordnung vom 17. April 1823 (Amtsblatt No. 18, Seite 265),
der Amtsblatt-Verordnung vom 25. Juni 1825 (Amtsblatt No. 28, Seite 456),
der Amtsblatt-Verordnung vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt No. 26, Seite 266),
der Amtsblatt-Verordnung vom 3. Mai 1839 (Amtsblatt No. 23, Seite 150),
der Amtsblatt-Verordnung vom 18. Juni 1841 (Amtsblatt No. 26, Seite 131),

sowie der entgegenstehenden Vorschriften des Publicandums vom 22. September 1841, mit Bezug auf die §§. 66 bis 72 des allgemeinen Landrechts, Theil I. Tit. 8, und die §§. 345 No. 12 und 347 No. 3 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, hiermit Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Vom 1. Februar 1859 ab, treten im Regierungs-Bezirk Danzig die Bestimmungen der nachstehenden Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land in Kraft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Zur Errichtung eines neuen Gebäudes, Verlegung eines solchen an einen anderen Ort, Ausführung eines Anbaues, sowie Erweiterung eines schon vorhandenen Gebäudes, ferner zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an irgend einem Gebäude, ist jedesmal die polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 3.

Unter Hauptreparaturen und Hauptveränderungen sind solche zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichts des Materials eine

Veränderung erfahren, die auf Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß hat, oder wodurch der bisherige Zweck des Gebäudes verändert werden soll.

Hierher gehören besonders:

a. die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Holz oder Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung von Wänden eines Gebäudes;

b. Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;

c. Abbrechen eines oder mehrerer Stockwerke;

d. die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude, oder auf einem solchen, welches ursprünglich, seiner Bauart nach, nicht so hoch zu bauen bestimmt gewesen ist;

e. eine Aenderung der inneren Einrichtnng eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine Feuerung neu angelegt, verändert, verlegt werden soll, oder wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger verlegt, verändert oder weggenommen werden sollen;

f. Einziehung neuer Balken und Unterzüge;

g. Anbringung eines neuen Dachstuhls oder neuer Sparren, wenn solche sich über $\frac{1}{3}$ der ganzen Anlage erstreckt;

h. Aufführung neuer Schornsteine oder Anlegung einer Feuerung;

i. in Ansehung der Dachdeckung, wenn ein Dach von feuersicherem Material in ein Stroh-, Rohr- oder Schindeldach umgewandelt, oder auch nur der vierte Theil eines Stroh- oder Rohrdaches neu gelegt werden soll.

§. 4.

Die polizeiliche Erlaubniß ist bei der Ortspolizei-Behörde, oder wenn diese selbst Bau-interessent ist, bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.

§. 5.

In dem Gesuche um Ertheilung eines Bauconsenses muß wenigstens eine Handzeichnung, mit Angabe der Dimensionen, der Bauart und namentlich der Art der Bedachung der auszuführenden, und der Bauart der bereits vorhandenen Gebäude, sowie der zwischen jenen und diesen bestehenden Entfernungen, in zwei Exemplaren beigefügt werden, von denen eines mit dem Bauconsens zurückgegeben wird, das andere bei der Consens ertheilenden Behörde bleibt.

§. 6.

Die Erlaubniß zur Ausführung des beabsichtigten Baues ist allemal schriftlich zu ertheilen. Alle desfallsigen Gesuche und Ausfertigungen sind stempelfrei.

§. 7.

Jeder Bau-Unternehmer ist verpflichtet, sich in allen den Fällen, in denen ein Bau-

Consens nachgesucht werden muß, zur Ausführung des Baues resp. der Reparatur, qualificirter Bau-Gewerksmeister zu bedienen und hat bei Einreichung des Gesuches um Ertheilung des Bauconsenses, der betreffenden Behörde den Bau-Gewerksmeister anzuzeigen, unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit der Bau ausgeführt werden soll.

Hinsichtlich der Bauausführungen durch Gesellen und andere nicht Qualificirte, ohne die Leitung und Beaufsichtigung durch geprüfte Bau-Gewerksmeister, hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

In Betreff der Bauten in der Nähe der Eisenbahnen, behält es bei der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1847 (Amtsblatt pro 1848, Seite 4) und vom 31. März 1848 (Amtsblatt, Seite 64) und in Betreff der Bauten in der Nähe von Chausseen, bei den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 17. September 1827 (v. Kamptz Annalen, Seite 171) und vom 10. Januar 1834 (v. Kamptz Annalen Seite 551), nach welchen bei Bauten an der Chaussee die Genehmigung des Kreis-Landrathes und des Kreisbaumeisters eingeholt werden, und die Bauanlage mindestens 10 Fuß vom äußeren Rande des Straßengrabens abgesetzt werden muß, sein Bewenden.

In gleicher Weise bleiben durch diese Bau-Polizei-Ordnung unberührt die Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, namentlich die §§. 26—41, die Bestimmungen über die Ertheilung von Bau-Consensen bei neuen Ansiedelungen (Gese vom 3. Januar 1845, Gesetz-Sammlung Seite 25; Gesetz vom 24. Februar 1850, Gesetz-Sammlung Seite 68; Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 241), die Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 120) und die Bestimmungen des §. 23, Tit. I. der Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen vom 8. October 1805.

B. Besondere Bestimmungen über das Auseinanderbauen der Gebäude.

§. 8.

Scheunen und Schoppen dürfen weder mit Wohnhäusern noch mit anderen Gebäuden, die mit einer Feuerung versehen sind, unter einem Dache erbaut werden.

Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so muß die Scheune, der Stall oder Schoppen von dem anderen Gebäude durch eine, von Grund auf bis zum Dache aufgeführte Brandmauer, in der sich keine Thür oder andere Oeffnung befindet, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen beide, durch die Brandmauer getrennten Gebäudetheile feuersicher eingedeckt sein.

Zu solchem Zusammenbau ist jedoch jedesmal der Consens der Königl. Regierung einzuholen.

§. 9.

Die Wirthschaftsgebäude dürfen niemals einen so geschlossenen Hof bilden, daß zwischen

den einzelnen Gebäuden kein Zwischenraum bleibt, vielmehr müssen stets an mehreren Stellen offene Eingänge von mindestens 15 Fuß Breite bleiben, durch welche beim Ausbruch eines Feuers Löschgeräthe geschafft werden können, und durch welche die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert, oder doch erschwert wird. Zu empfehlen ist hierbei das Pflanzen von Bäumen zwischen den einzelnen Gebäuden.

§. 10.

Im Uebrigen wird das Maaß der Entfernungen, in welchen der Aufbau der Gebäude, sowohl in dem Verhältnisse zu einander, als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu gestatten ist, den Behörden, die den Consens zu ertheilen haben, überlassen.

Das Minimum der inne zu haltenden Entfernungen wird jedoch, wie folgt, festgestellt:

1. Zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung (§. 11), gleichviel, ob dieselben mit einer Feuerung versehen sind oder nicht, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 15 Fuß. Sind diese Gebäude ganz massiv, so dürfen sie auch näher als 15 Fuß aneinander gebaut werden (cfr. §. 9).
2. Ebenso ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern beide zu Feuerungen nicht bestimmt sind, ein Zwischenraum von 15 Fuß erforderlich; sind sie dagegen für Feuerung bestimmt, so müssen sie 30 Fuß von einander bleiben.
3. Von den mit Feuerung versehenen, aber nicht feuersicher gedeckten Gebäuden dürfen bei nicht feuersicherer Bedachung Ställe nur in einer Entfernung von 30, Scheunen dagegen nur in einer Entfernung von 60 Fuß aufgeführt werden.
4. Von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden müssen Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung, die ersteren 20, die letzteren 40 Fuß, mit feuersicherer Bedachung aber beide 15 Fuß (No. 1) entfernt gehalten werden.
5. Gebäude, die mit einer Feuerung versehen sind, von denen jedoch nur das eine feuersicher eingedeckt ist, müssen 20 Fuß von einander entfernt bleiben.
6. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen, feuersicher eingedeckt sein und einen ganz massiven Heerd und eben solche Feueresse haben. Alle Holzflächen in den Mauern der Werkstätten an Decken und Wänden müssen einen feuersicheren Lehm oder Kalkputz haben, und der Schornstein muß bei einer Stärke von mindestens einem Steine, wenigstens in einer Höhe von 20 Fuß über die Fläche des Heerdes und 5 Fuß über das Dach hinausgehen, und eine, das Rohr umschließende, mit nicht zu großen Zugöffnungen versehene, Kappe erhalten. Die Fenster der Schmiede müssen verschließbar und beim Betriebe des Gewerbes stets verschlossen sein. Soll die Wohnung des Schmieds mit der Schmiede zusammengebaut werden, so müssen beide durch eine massive Wand ohne Oeffnungen getrennt sein.
7. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt, und zwar stets massiv (in Wellerwand, Pisée oder Luftziegel) zu errichten und feuersicher einzudecken.

8. Backöfen, welche außerhalb der Wohnungen errichtet werden, sind von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden wenigstens 100 Fuß, und von denen, die feuersicher gedeckt sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten.

Backhäuser sind massiv, mit feuersicherem Dache, zu erbauen und müssen gleich den Schmieden in der Regel mindestens 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen.

§. 11.

Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer von Steinen, Metall oder Stein-Pappe verstanden.

§. 12.

Sämmtliche Schornsteine und Feuerungs-Anlagen müssen massiv, von gebrannten Ziegeln, erbaut werden.

C. Strafen.

§. 13.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt, wird mit einer Geldbuße von 20 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft (Allg. Strafgesetzbuch §. 347 ad 3).

§. 14.

Mit einer Geldbuße von 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis 6 Wochen wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem, durch die Behörde genehmigten, Bauplane ausführt oder ausführen läßt (Strafgesetzbuch §. 345 ad 12).

§. 15.

Die in den vorstehenden §§. angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften oder besonderen Bedingungen des Consenses für zulässig und gefahrlos erachtet werden müssen. Entgegengesetzten Falls hat die Ortspolizeibehörde resp. der Landrath außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Aenderung, oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage jede Gefahr entfernt wird.

§. 16.

Jeder Bauunternehmer, der unterläßt, sich zu einem Bau, zu dem der polizeiliche Consens erforderlich war, eines qualificirten Werkmeisters zu bedienen (§. 7), verfällt in eine Geldbuße bis 10 Thlr. oder int eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bis 8 Tage.

Danzig, den 6. Decembe 1858 Königl. Regierung.

№ 334

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 12. Dezember hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 16. Dezember angenommen werden können.

Königsberg, den 10. Dezember 1858. Der Landtags-Marschall. Graf zu Dohna-Lauck.

Patent-Verleihungen.

№ 335.

Dem Mechaniker Carl Eduard Bonardel in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1858 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 336.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1858 ein Einführungspatent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 337.

Dem Maschinenfabrik-Besitzer Zschille und dem Webermeister Kohlase zu Großenhain ist unter dem 19. November 1858 ein Patent

auf eine Wechsellade für Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 338

Dem seitherigen Pfarrer zu Neumark, Constantin Wannovius, ist die erledigte Pfarrstelle an der evang. Kirche zu Putzig in der Diözese Neustadt-Carthaus verliehen worden.

Dem Haupt-Steuer-Amts-Rendanten Domke zu Pr. Stargardt ist Allerhöchsten Orts der Titel als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Kreisgerichtsrath Poschmann zu Culm ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Danzig und mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels den Titel Justizrath zu führen.

Der Gerichts-Assessor Lewald zu Schwetz ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Auskultator v. Blumenthal zu Danzig, welcher zum Referendar bei dem Apellations Gerichte zu Marienwerder ernannt worden, ist, Behufs Ueberganges zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kaufmann Johann Heinrich Balleske zu Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums daselbst ernannt worden.

Der Eisenhammerbesitzer Karl Wilhelm August v. Rhade zu Kl. Hammer ist als Schiedsmann für den 31. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landrathskreise ist der Hofbesitzer Stetenfeld zu Wollenthal als Schiedsmann für das Kirchspiel Ponczau gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wiedergewäht und bestätigt worden:

der Gastwirth Kuhnke zu Schloß Kaldowo für das Kirchspiel Marienburg,
der Hofbesitzer Gerhard Claassen zu Tiege für das Kirchspiel Ladekopp,
der Hofbesitzer Gustav Schulz zu Blumstein für das Kirchspiel Schadwalde.

Im Neustädter Landrathskreise sind als Schiedsmänner resp. neu und wiedergewählt und bestätigt worden:

der Rittergutsbesitzer Behnke zu Luboczyn für das Kirchspiel Krokow,
der Lehrer v. Szymerowski zu Gnesdau für das Kirchspiel Schwarzau,
der Lehrer v. Dzionk zu Obluß für das Kirchspiel Orhöft,
der Gutsbesitzer v. Gowinski zu Robakau für das Kirchspiel Lusino.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 22. December 1858.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 339.

Zweite Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr.

No. 1951 bis 1955, 2356 bis 2360, 3161 bis 3165, 3456 bis 3460, 5756 bis 5760 . . . . 25 Stück über 25,000 Thlr.

Littr. B. à 500 Thlr.

No. 201 bis 210, 3681 bis 3690, 4031 bis 4040 . . . . 30 Stück über 15,000 Thlr.

Littr. C. à 200 Thlr.

No. 326 bis 350, 3622 bis 3646 . . . . 50 Stück über 10,000 Thlr.

Littr. D. à 100 Thlr.

No. 3051 bis 3100, 10,102 bis 10,114, 15,972 bis 15979 . . . . 71 Stück über 7100 Thlr.

176 Stück über 57,100 Thlr

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. I. No. 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 3. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. I. No. 7 und 8 baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon No. 7 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

In Betreff der in der ersten Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen wird auf unsere durch die Zeitungen und Amtsblätter publizirte Bekanntmachung vom 15 Juni d. J. hierdurch hingewiesen.

Berlin, den 14. Dezember 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

№ 340

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15 April v. J werden alle diejenigen, welche Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiv-Termins bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides, in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an Diejenigen, welche noch Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

№ 341.

Das am 16. d. M. ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4983. den Allerhöchsten Erlaß vom 6 November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Golzow nach Brandenburg seitens des Zauch-Belzig'schen Kreises; unter

No. 4984. die Bekanntmachung der unterm 8. November 1858 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 27. November 1858; unter

No. 4985. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Kreirung von 2,500,000 Thlr. neuer Stamm-Actien. Vom 6. Dezember 1858; unter

No. 4986. das Gesetz, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858; und unter

No. 4987. die Verordnung, betreffend die Einrichtung des Salzverkaufs in den hohenzollernschen Landen. Vom 13. Dezember 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 342.

Nachdem durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. d. M. die bisher dem Königl. Bergamte zu Waldenburg zuständige Verwaltung des Bergregales in den Kreisen Neustadt, Falkenberg, Neisse und Grottkau dem Königl. Bergamte zu Tarnowitz übertragen worden ist, umfaßt nunmehr der Bezirk des Königl. Bergamtes zu Waldenburg die nachstehend verzeichneten landräthlichen Kreise und Berggeschwornen-Reviere:

(Kgr. bedeutet Steinkohlengrube; Brgr. Braunkohlengrube; Erzgr. Erzgrube; — die gesperrt gedruckten Namen zeigen an, daß die Gruben mit Arbeitern belegt sind)

I. Reichensteiner Revier.

Berggeschworner Weiss in Neurode.

Kreis Münsterberg. Alle Ortschaften, darunter: Münsterberg (Concordia Vitriolgr.) Olbergsdorf (Adam Brgr.) Sarrau (Glückauf Graphitgr.)

Kreis Brieg. — Alle Ortschaften, darunter: Schönau (Friedrich Wilhelm Brgr.) Schwanowitz (Leopold Brgr.)

Kreis Ohlau. Alle Ortschaften.

Kreis Strehlen. desgl.

Kreis Nimptsch desgl., darunter: Poppelwitz (Franziska Brgr.) Wilschkowitz (Helene Brgr.)

Kreis Frankenstein. desgl., darunter: Reichenstein (Reicher Trost und Emanuel — Erbstolln Erzgr.) Zadel (Glückauf — Brgr.) Lampersdorf (von Thielau Erzgr.)

II. Neuroder Revier.

Berggeschworner Weiss in Neurode.

Kreis Glatz. — Alle Ortschaften: Alt Bibersdorf (Emiliens Glück Graphitgr.) Straussenev (consolidirte Clemens Kgr. Eleonore Kgr.) Rothwaltersdorf (Neue Frischauf Kgr.)

Kreis Habelschwerdt. Alle Ortschaften, darunter: Martinsberg (Martinsberg Erzgr.) Klessengrund (Frischauf Erzgr.)

Kreis Neurode. Alle Ortschaften, darunter: Eckersdorf (Alexander Erbstolln, consolidirte Frischauf Kgr.) Schlegel (Johann Baptista Kgr. Seegen Gottes Kgr. Helene Kgr.) Buchau (Lisette Kgr. Neue Lisette Kgr.) Kohlendorf (combinirte Ruben Kgr. Toussaint Kgr. Caroline Kgr.) Ebersdorf (Glückauf Carl Kgr. Fortuna Kgr.) Volpersdorf (Glückauf Philipp Kgr. Glückauf August Kgr. consolidirte Rudolph Kgr. Adelheid Kgr. Sophie Kgr. Hans Erzgr. Theodor Erzgr.) Hausdorf (Rothe Zeche Erzgr. Ferdinand Kgr. consolidirte Wenceslaus Kgr. Agnes Kgr(Mölke (consolidirte Jacob Kgr.) Vierhöfe (Anna Kgr.)

III. Waldenburger östliches Revier.

Berggeschworner O. Schmidt in Waldenburg.

Kreis Reichenbach. Alle Orte.

Kreis Breslau. desgl.

Kreis Oels. desgl. darunter: Sadewitz (Sybille) Klein Zöllnig (Leuchtgas Brgr.)

Kreis Namslau. Alle Orte.

Kreis Neumark. desgl.

Kreis Striegau. desgl., darunter: Peterwitz, (Kulmiz Brgr. Muthig Vorwärts Brgr. Le Bauld de Nans Brgr.) Laasan (Anna Auguste Brgr. Glückauf Julius Brgr.) Rauske (Christiane Sophie Brgr.)

Kreis Schweidenitz. Alle Orte, darunter: Saarau (Glückauf Louis Brgr. Marie Brgr.) Puschkau (Georg Gottlob Brgr.) Ober Weistritz (Beate Erzgr.) Hohen Giersdorf (St. Georg Erzgr.) Seifersdorf (Felix Seegen Erzgr. Bertha Erzgr.) Breitenhayn, (Fuchs Glück Erzgr.) Bögendorf (Pankratius Erzgr. Servatius Erzgr.)

Von dem Kreise Waldenburg die Ortschaften: Kynau, Michelsdorf, Mühlbach, Hausdorf, Neugericht, Toschendorf, Heidelberg, Heinrichau, Alt und Neu Friedersdorf, Wilhelmsthal, Wüste Waltersdorf, Zedlitzhaide, Dorfbach, Schlesisch Falkenberg, Rudolphswalde (Neue Glückauf Kgr.) Dörnhau (St. Bernhard Kgr.) Wüste Giersdorf

(Mariae Hilf Kgr.) Kaltwasser, Friedrichsgrund, Blumenau, Zuernig, Erlenbusch, Bärsdorf (Berg Seegen Erzgr.) Wäldchen (Friedrich Kgr.) Charlottenbrunn, Lehmwasser (Carl Gustav Kgr. Carl Christian Kgr. Lehmwasser Kgr.) Tannhausen (Christian Gottfried Kgr. Trost Kgr. consolidirte Sophie Kgr.) Sophienau, Steinau, Reimswaldau, Reimsbach, Donnerau, Lomnitz, Freudenberg, Büttnergrund, Görbersdorf, Neudorf, Göhlenau, Friedland, Raspenau, Rosenau, Schmidtsdorf, Blitzengrund, Nieder-Waltersdorf, Lang-Waltersdorf, Fetthammer (Friedrich Stollberg Kgr. Friedrich Stollberg Zubehör Kgr.) Neuhayn (Friedericke Kgr.) Althayn, Neuhaus (Amalie Kgr.) Nesselgrund, Steingrund (Dorothea Kgr.) Kohlbau, Schenkendorf, Neu-Dittmannsdorf, Dittmannsdorf (Schwarzwaldauer Seegen Erzgr. Eintracht Erzgr. Himmelfahrt Erzgr. Gut Glück Erzgr. Leopold Wilhelmine Erzgr.) Blauer Ranzen, Neu-Krausendorf, Reussendorf (Bernhard Kgr. combinirte Gnade Gottes Kgr. consolidirte Cäsar Kgr. Hubert Kgr.) Bärengrund, Dittersbach (General Kgr. Ernestine Kgr. Melchior Kgr.) Heinrichsgrund, Ober-Walden (Louis Kgr. combinirte Friedrich Ferdinand Kgr. Emanuel Kgr. Anhalt Segen Kgr. Adelheid Kgr. Ida Kgr.) Waldenburg (comb. Graf Hochberg Kgr. Christian Friedrich Kgr. Conrad Schacht-Tiefbau-Erbstolln) Altwasser (Fixstern Kgr. cons. Seegen Gottes Kgr. Goldene Sonne Kgr.) Hartau (Morgen und Abendstein Kgr. Hartau Kgr.) Seitendorf, Neu-Seitendorf, Alt-Libichau, Neu-Libichau, Sorgau, Polsnitz Fröhlichsdorf, Zeisberg, Fürstenstein, Salzbrunn, Adelsbach, Neu-Salzbrunn (David Kgr. Ottilie Kgr.) Conradsthal (David Zubehör Kgr.)

IV. Waldenburger westliches Revier.

Berggeschworner R. Schmidt in Waldenburg.

Von dem Waldenburger Kreise die Ortschaften Weisstein (Anna Kgr. Frohe Ansicht Kgr. Louise Charlotte Kgr. Eduard Kgr. Emilie Kgr. cons. Fuchs Kgr.) Neu-Weisstein, Hermsdorf (Friedenshoffnung Tiefbau-Erbstolln, cons. Friedenshoffnung Kgr. Freundschaft Kgr. cons. Beste Kgr. cons. Glückhilf Kgr. Erbreich Tiefbau-Erbstolln, Julius Kgr. Prophet Erzgr. Stuckart Kgr. cons. Neue Heinrich Kgr.) Ober-Hermsdorf, Neu-Lässig, Alt-Lässig (Carl Georg Viktor Kgr. Gewalt Kgr. Elise Kgr.) Breitenhau (Charlotte Kgr. Glückauf Charlotte Kgr.) Fetthammer (Ezechiel Kgr. Sirius Kgr. Christoph Kgr.) Gottesberg (Daniel-Erbstolln Erzgr. Egmont Erzgr. Gute Hoffnung Erzgr. Silberblick Erzgr. Jenny Kgr. Morgenroth Erzgr. Morgenstern Erzgr. Neue Reich Gottes Erzgr.) Kohlau (comb. Abendröthe Kgr. Neue Reich Gottes Erzgr.) Neu-Hohendorf.

Von dem Landeshuter Kreise die Ortschaften Liebersdorf (Reinhold Kgr.) Gablau (Emilie Anna Kgr. Erwünschte Zukunft Kgr. Ernst Traugott Erzgr. cons. Fridoline Erzgr. Gottes Seegen Erzgr.) Wittgendorf, Hartmannsdorf, Seidlitzau, Krau-

fendorf, Vogelsdorf, Landeshut (Louise Kgr.) Forst (Bertha Kgr. Thomas Kgr. Gotthelf Kgr.) Hartau, Schwarzwaldau (conf. Gustav Kgr. Pauline Kgr.) Rothenbach. Vogelgesang, Conradswaldau, Trautliebersdorf, Görtelsdorf, Kindelsdorf, Klein-Heinersdorf, Kratzbach, Leutmannsdorf, Schömberg, Voigtsdorf, Albendorf (Bergmann Hoffnung Kgr. Neue Gabe Gottes Kgr.) Bertelsdorf, Blasdorf, Ullersdorf, Dittersbach, Liebau, Lindenau, Neuen Grüssau, Hermsdorf, Zieder, Schönwiese, Johnsdorf, Reichhennersdorf (Friedrich Theodor Kgr.) Nieder- und Ober-Blasdorf (Emil ex post Georg Kgr.) Buchwald, Tschöpsdorf (Aurora Kgr.) Kunzendorf, Oppau, Michelsdorf, Hermsdorf, Petzelsdorf, Hartau, Weisbach, Neu-Weisbach, Dittersbach, Hartenhäuser, Haselbach, Pfaffendorf, Eventhal, Moritzfelde, Schreibendorf, Breitenhau, Leppersdorf, Kreppelhof, Reussendorf.

V. Kupferberger Revier.

Berggeschworner Birnbaum in Hirschberg.

Von dem Kreise Landeshut Rohnau (consolidirte Morgensterner Vitriolwerke. Neue Morgenstern Erzgr.)

Kreis Bolkenhayn. Alle Ortschaften.

Kreis Jauer. desgl., darunter Herrmannsdorf (Treue Freundschaft Erzgr.) Hennersdorf (Margarethe Brgr. Schwarze Minna Brgr.) Kolbnitz (conf. Max Emil und Alexander Erzgr.) St. Georgenberg (Albert Lorenz Erzgr.)

Kreis Schönau. Alle Ortschaften, darunter: Rudelstadt (Versuchung Erzgr. Fröhlicher Anblick und Neue Adler Erzgr. Friedericke Juliane Erzgr. Alter Adler Erzgr.) Kupferberg (Alter Seegen Gottes Erzgr. Felix Erzgr. conf. Reiche Trester Zechen Erzgr.) Jannewitz (Dorothea Erzgr. Gesellen Erzgr.) Altenberg (Bergmannstrost Erzgr.) Seitendorf (Wilhelm Erzgr.)

Kreis Hirschberg. Alle Ortschaften, darunter: Arnsberg Rübezahl Flußspathgr. Rothenzechau (Evelinens Glück Erzgr. Arnold Erzgr.)

Kreis Hainau-Goldberg. Alle Ortschaften (Distriktsfeld Goldsand) welche den ganzen Kreis überdeckt.

Kreis Liegnitz. Alle Ortschaften, darunter: Dornbusch (Alles gut Brgr.)

Kreis Löwenberg. desgl. (Distriktsfeld Goldsand) welche den ganzen Kreis überdeckt.

Kreis Bunzlau. desgl., darunter: Wenig Rackwitz (Georg Wilhelm Kgr.) Ottendorf (conf. Ottendorf Kgr.)

Kreis Lauban. Alle Ortschaften, darunter: Langenöls (Flora Brgr. Heinrich Brgr. Wally Brgr.) Ober Lichtenau (Elisabeth Brgr. Carl Brgr.)

Kreis Görlitz. Alle Ortschaften, darunter: Radmeritz (Radmeritz Brgr.) Hermsdorf (Seegen Gottes Brgr.)

Kreis Rothenburg. Alle Ortschaften, darunter: Ober-Prauske (Prauske) Langenölsa

(Wilhelm) Sandförstchen (Sandförstchen) Weigersdorf (Gut Glück Friedrich Arnold) Stannewisch (August) Nieder Zibelle (Zibelle) Tricha (Rudolphs-Glück) Muskau (Friedrich, Louise, Vitriolerzförderung)

Kreis Hoyerswerda. Alle Ortschaften, darunter: Hoyerswerda (Hoyerswerda)

VI. Glogauer Revier.

Berggeschworner Otto in Glogau.

Kreis Sagan. Alle Ortschaften, darunter: Alt Reichenau (Auguste Wilhelmine Brgr.) Hannsdorf (Hoffnung Brgr.) Dobritsch Brgr. Ernst Brgr. Naumburg a/B. (Hedwig Brgr)

Kreis Freystadt. Alle Ortschaften, darunter: Nieder Weichau (Antonie Brgr.) Brunzelwaldau, (Therese Brgr.) Mittel Herzogswaldau (Theodor Brgr.) Neukersdorf. Bösau, (consol. Eduard Wilhelm Brgr.) Zöbelwitz, Groß Würbitz.

Kreis Grünberg. Alle Ortschaften, darunter: Ochel, Hermsdorf (Glückauf Brgr.) Schweinitz (consol. Agnes Brgr.) Lüttwitz (consol. Carl Brgr.) Wittgenau (Erdmenger Brgr. Richard. Brgr.) Heinersdorf (consol. Beust Brgr.) Grünberg (Agathe Brgr. Beust Zubehör Brgr. Mathilde Brgr. Christiane Brgr. Juliane Brgr) Dorschkau (Glückauf Ferdinand Brgr.) Schloin (consol. Friedrich Wilhelm und Elisabeth Brgr.) Deutsch Kessel (Langersehnt Glück Brgr.) Drentkau (Johann Carl Brgr.) Sabor (Glückauf Friedrich Brgr.) Loos (Glückauf Carl Brgr.)

Kreis Sprottau. Alle Ortschaften.

Kreis Glogau. Alle Ortschaften, darunter: Suckau (Morgenroth Brgr.) Reithe-Dalkau, Groß Kauer, Weichnitz und Gustau (consol. Ernst Herrmann Brgr.)

Kreis Lüben. Alle Orte.

Kreis Steinau. Alle Orte, darunter: Queissen (Carl Herrmann Brgr. Marie August Brgr. Bruno Brgr.) Raudten (Rudolph Brgr.) Urschkau (Kurt Brgr. Wilhelm Brgr.)

Kreis Guhrau. Alle Orte.

Kreis Wohlau desgl., darunter: Siegda (Albert Brgr.) Pawelschöwe (Eugenie Brgr.) Striese, (Emilie Auguste Brgr.) Wersingawe (consol. Otto Brgr.) Nisgawe (Glückauf Paul Brgr.)

Kreis Militsch-Trachenberg. Alle Orte.

Kreis Trebnitz. desgl.

Kreis Wartenberg. desgl.

und die Kreise des Regierungs-Bezirks Posen.

Kreis Schildberg. Alle Ortschaften, darunter: Olezina (Johannas Freude Brgr.)
Kreis Adelnau. desgl.
Kreis Krotoczyn. desgl.
Kreis Pleschen. desgl.
Kreis Schroda. desgl.
Kreis Schrimm. desgl.
Kreis Wreschen. desgl.
Kreis Posen. desgl.
Kreis Buck. desgl.
Kreis Kosten. desgl.
Kreis Fraustadt. desgl.
Kreis Kröben desgl.
Kreis Bombst. desgl., darunter Belecin (Belecin Eisengr. Bein Eisengr.)
Kreis Meseritz. desgl., darunter Kainscht (Gut Glück Brgr.)
Kreis Birnbaum. desgl., darunter Sloncvo (von der Heydt Brgr.) Marianowo (comb. Herrmann Brgr. Oskar Brgr. Wende Eisengr. Districtszeche)
Kreis Samter. Alle Ortschaften, darunter (Hoffnung Eisgr. Districtsmuthung) Wronke (Polonia Brgr.)
Kreis Obornick. Alle Ortschaften (Hoffnung Eisgr. Districtsmuthung)

VI. Preußisches Revier.

Berggeschworner (in Vertretung) O. Schmidt in Waldenburg.

Sämmtliche Kreise der Provinz Preußen, nämlich:

1. Kreis Allenstein, 2. Kreis Braunsberg, 3. Kreis Preuß. Eylau, 4. Kreis Fischhausen, 5. Kreis Friedland, 6. Kreis Gerdauen, 7. Kreis Heiligenbeil, 8. Kreis Heilsberg. 9. Kreis Preuß. Holland, 10. Kreis Königsberg. 11. Kreis Labiau, 12. Kreis Memel, 13. Kreis Mohrungen, 14. Kreis Neidenburg, 15. Kreis Ortelsburg, 16. Kreis Rastenburg, 17. Kreis Rössel, 18. Kreis Wehlau, 19. Kreis Angersburg, 20 Kreis Darkehnen, 21. Kreis Goldapp, 22. Kreis Gumbinnen, 23. Kreis Heidekrug, 24. Kreis Insterburg, 25. Kreis Johannisburg, 26. Kreis Lötzen, 27. Kreis Lyk, 28. Kreis Niederung, 29. Kreis Oletzko, 30. Kreis Pillkallen, 31. Kreis Ragnit, 32. Kreis Sensburg, 33. Kreis Stallupöhnen, 34. Kreis Tilsit, 35. Kreis Berent, 36. Kreis Carthaus, 37. Kreis Danzig, 38. Kreis Elbing, 39. Kreis Marienburg, 40 Kreis Neustadt, 41. Kreis Stargardt, 42 Kreis Conitz, 43. Kreis Deutsch-Crone, 44. Kreis Culm, 45. Kreis Flatow, 46. Kreis Graudenz, 47. Kreis Löbau, 48. Kreis Marienwerder, 49. Kreis Rosen-

berg. 50. Kreis Schlochau, 51. Kreis Schwetz, 52. Kreis Strasburg, 53. Kreis Stuhm, 54. Kreis Thorn,

und zwar in jedem Kreise alle Orte.

Breslau, den 17. November 1858. Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. December 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

№ 343.

Die bisher mit dem Königl. Domainen-Rentamt Carthaus verbunden gewesene Kassenverwaltung, mit Ausschluß der Forstkasse, ist vom 1. Januar 1859 ab, theils der Königl. Kreis-Kasse Carthaus, theils der Königl. Regierungs-Hauptkasse hier, soweit die Domainen-Gefälle die Summe von 200 Thlr. erreichen oder überschreiten, übertragen; so daß alle Abgaben, Gefälle und Zahlungen, deren Erhebung bis zum 1. Januar k. J. dem Königl. Domainen-Rentamte Carthaus zugestanden hat, vom 1. Januar k. J. ab, mit alleiniger Ausnahme der etwa pro 1858 rückständigen Gefälle, deren Erhebung dem Königl. Domainen-Rent-Amte noch bis zum 1. Februar k. J. verbleibt, an die genannten beiden Kassen zu leisten sind. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Danzig, den 29. November 1858.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 344.

In Anerkennung des Eifers, mit welchem der Oberförster Schulze zu Stangenwalde seit einer langen Reihe von Jahren den Forst-Culturbetrieb im königlichen Forstrevier Stangenwalde leitet, ist, im Einverständniß des Herrn Finanz-Ministers, dem südlichen, meist neu aufgeforsteten Theile des Forst-Schutzbezirks Rehhof, der früher „Forstort Neuendorf" genannt wurde, der Name

„Forstort Schulzen's Fleiß"

beigelegt worden.

Danzig, den 13. December 1858.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl Ober-Tribunals.

№ 345.

Nachdem, gemäß §. 4. Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend den unter

den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal gebildeten Ehrenrath, in diesem Jahre und zwar unterm heutigen Tage, die Ausloosung resp. die Wiederwahl der Mitglieder des gedachten Ehrenraths und des Stellvertreters erfolgt ist, wird hierdurch nach Vorschrift des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge der stattgefundenen Wiederwahl der sämmtlichen ausgeloosten Personen des Ehrenraths, dieser wiederum in seiner früheren, durch die Bekanntmachung vom 26. Mai 1856 angezeigten Zusammensetzung geblieben ist, nämlich:

Vorsitzender: der Geheime Justiz-Rath Reusche;

Mitglieder: die Justiz-Räthe Boots, Wagner, Issmer und der Rechtsanwalt Dern;

Stellvertreter: die Justiz-Räthe Strohn und Simson.

Berlin, den 4. December 1858. Königl. Ober-Tribunal.

Personal-Chronik

№ 346.

Der Post-Inspector Bantike ist von Danzig nach Halle versetzt, und dem Post-Inspector Serlo aus Breslau die Post-Inspector-Stelle, im Bezirk der Ober-Post-Direction in Danzig, übertragen worden.

Dem Königl. Ingenieur-Lieutenant a. D., Wilhelm Wittich, ist auf Grund bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Ausübung von Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamtes zu Waldenburg, nach dem allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 ertheilt worden, und hat derselbe seinen Wohnsitz zu Hirschberg gewählt.

Dem seitherigen Förster Garz in der Königl. Oberförsterei Stangenwalde ist von des Herrn Finanz-Ministers von Patow Excellenz der Character als „Königl. Hegemeister" beigelegt worden.

Den Königl. Förstern:

Hintz zu Hartigsthal, in der Oberförsterei Wirthy, Wicht zu Bechsteinswalde, in der Oberförsterei Sobbowitz, Sommerfeld zu Rehhof, in der Oberförsterei Stangenwalde, Prutz zu Gnewau, in der Oberförsterei Pietkelken,

ist von des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Patow Excellenz das Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschloß als Dienst-Auszeichnung verliehen worden.

Der bisherige Hilfsarbeiter bei der hiesigen Königl. Polizei-Verwaltung Albert Heinrich Schuth ist zum Secretair bei der genannten Behörde ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Brandt ist als Steuer-Aufseher in Danzig angestellt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Anton Baranowski ist die erledigte Kreisbotenstelle bei dem Königl. Landraths-Amte zu Carthaus auf Kündigung verliehen worden

Der Maurermeister H. J. Schreder zu Tiegenhof ist von der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zugelassen worden.

Der Kaufmann J. Kowolleck zu Danzig ist von der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft zugelassen worden.

Der Musikalien-Händler Habermann zu Danzig hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

Der Gutsbesitzer und Lieutenant L. Kätelhodt in Sandhof bei Marienburg, hat die von ihm bisher verwalteten Agenturen der Aachener und Münchener Feuer- und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Extra-Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 24. December 1858.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 55 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 10. und 11. Januar, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar, in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1858.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 29. December 1858.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 347.

Nachstehendes Reskript:

Da es sich aus den, seit dem Erlaß der Circular-Verfügung vom 6. Juni 1855 gemachten Wahrnehmungen überzeugend herausgestellt hat, daß die in dieser Verfügung enthaltene Vorschrift, wonach bei Pulversendungen über 5 Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll, nicht genügt, um den Landräthen die nöthige Zeit zu den demgemäß zu treffenden Anordnungen zu gewähren, so wird auf Ew. pp. gefälligen Bericht vom 30. Mai d. J., Nr. 2599, dessen Beilagen hier wieder angeschlossen sind, genehmigt, daß die gedachte 24stündige Frist durch eine Frist von drei Tagen ersetzt werde. Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, die Königlichen Regierungen demgemäß mit Benachrichtigung und mit der Ermächtigung zu versehen, die betreffende Bestimmung der gedachten Circular-Verfügung entsprechend abzuändern.

Berlin, den 8. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. Flottwell.

An den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Kleist-Retzow Hochwohlgeboren
zu Coblenz.

wird mit Bezug auf die, in Nr. 37 des Amtsblatts pro 1854 aufgenommene, Polizei-Verordnung vom 31. August 1854 und auf die in Nr. 28 des Amtsblatts pro 1855 enthaltene

Bekanntmachung vom 3. Juli 1855, wegen des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privat-Verkehr, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Dezember 1858. Königl. Regierung. Abthlg. des Innern.

№ 348.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung den Häringssalzern im Laufe des Jahres 1859 zu folgenden Preisen:

a) für die unverpackte Tonne zu 378⁹/₁₀ Pfund in Danzig und in Neufahrwasser mit 2 Thlr., und

b) für die verpackte Tonne zu 378⁹/₁₀ Pfund in Putzig mit 2 Thlr. 16 Sgr. überlassen werden wird.

Danzig, den 20. Dezember 1858. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung

№ 349.

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

> auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 350.

Der Dünenbau-Inspektor Krause hierselbst, welcher seinem Berufe seit 38 Jahren mit rühmlicher Thätigkeit, Umsicht und Pflichttreue vorgestanden hat, ist am 8. Dezember d. J. verstorben, und sind die Geschäfte der Dünenbau-Verwaltung dem Hafenbau-Inspektor Ehrenreich in Neufahrwasser übertragen worden.

Zu Polizeianwalten sind vom 1. Januar 1859 ab widerruflich ernannt worden:

1) der Domainen-Rentamts-Verwalter Erpenstein zu Neustadt für das adliche Gut Kollkau;
2) der Bürgermeister Pillath zu Neustadt für die adlichen Ortschaften Strzebielino, Benbergau, Kantrzinno, Czenstkau, Lebno und Niepoczlowitz.

Dem Gymnasiasten George v. Wedelstädt zu Danzig ist für die, am 7. August d. J. bewirkte, Rettung des Marine-Zahlmeisters Dormann aus Danzig vom Tode des Ertrinkens, von dem Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Meyer zu Gollub ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.